Bachelorthesis zur Erlangung des Bachelorgrads Bachelor of Arts im Studiengang Soziale Arbeit (B.A.)

Inklusion in der Praxis der Sozialen Arbeit. Ein aktueller Diskurs zur Umsetzung in der Kinder- und Jugendhilfe

Evangelische Hochschule Ludwigsburg Wintersemester 2018/2019

Abgabe: 30.11.2018

Betreuer: Stephan Thalheim

Zweitkorrektorin: Prof. Dr. Sandra Fietkau

Franziska Stein
Matrikelnummer 50015454
7.Semester
Gerhart-Hauptmann-Straße 13
70825 Korntal-Münchingen
franziskalena.stein@gmx.de

Tel. 07150/3514303

Inhaltsverzeichnis

Inh	altsverze	eichnis	1	
Abbildungsverzeichnis				
Abl	kürzungs	sverzeichnis	4	
1.		Einleitung	5	
2.		Inklusion als komplexer Begriff	6	
2	2.1.	Verschiedene Ansätze	6	
	2.1.1.	Die Systemtheorie nach Niklas Luhmann	7	
	2.1.2.	Das Phasenmodell nach Alfred Sander und Andreas Hinz	9	
	2.1.3.	Oder: Was braucht eine gute Inklusionstheorie?	12	
2	2.2.	Begriffsverständnis	13	
2	2.3.	Politische Situation	14	
2	2.4.	Rechtliche Grundlagen	17	
	2.4.1.	Das nationale Recht	18	
	2.4.2.	Das internationale Recht	19	
3.		Kinder- und Jugendhilfe vs. Eingliederungshilfe	21	
3	3.1.	Kinder- und Jugendhilfe	21	
	3.1.1.	Gesetzliche Verankerung	21	
	3.1.2.	Finanzierung	23	
	3.1.3.	Zuständigkeit und Aufgaben	23	
	3.1.4.	Selbstverständnis	23	
3	3.2.	Eingliederungshilfe	25	
	3.2.1.	Gesetzliche Verankerung	25	
	3.2.2.	Finanzierung	26	
	3.2.3.	Zuständigkeit und Aufgaben	27	
	3.2.4.	Selbstverständnis	27	
4.		Der aktuelle Inklusionsdiskurs	30	
4	l.1.	Die "große Lösung" oder auch "inklusive Lösung"	30	

4.1.1.	1. Entwurfsfassung (07.06.2016)	34			
4.1.2.	2. Arbeits- & Diskussionsfassung (23.08.2016)	37			
4.1.3.	3. Entwurfs- & Arbeitsfassung (03.02.2017)	38			
4.1.4.	Referentenentwurf (17.03.2017)	40			
4.1.5.	Regierungsentwurf (15.05.2017)	41			
4.1.6.	Empfehlungen der Bundesratsausschüsse (23.05.2017), Stellun nahme des Bundesrats (02.06.2017) & Gegenäußerung der Bunde regierung (14.06.2017)	s-			
4.1.7.	Beschlussempfehlungen der Ausschüsse (27.06.2017) & Beschlus durch den Bundestag (06.07.2017)				
4.2.	Haltungen zur & Herausforderungen der "großen Lösung"	43			
4.2.1.	Einzelne Begrifflichkeiten & rechtliche Feinheiten	50			
4.3.	Stand der Dinge und mögliche Entwicklungen	54			
5.	Handlungs- & Entwicklungsempfehlungen	55			
5.1.	Politik	55			
5.2.	Praxis der Kinder- und Jugendhilfe	59			
6.	Zusammenfassung6	30			
7.	Resümee	34			
8.	Literaturverzeichnis6	36			
9.	Anhang: Synopse der verwendeten Paragraphen	75			
9.1.	Legende	75			
Ehrenwörtliche Versicherung 104					

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Exklusion	9
Abbildung 2 Segregation/Separation	10
Abbildung 3 Integration	10
Abbildung 4 Inklusion	11
Abbildung 5 Vielfalt als Normalität	11
Abbildung 6 Zeitschiene zum Reformprozess der KJSG	34

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

AGJ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe

Art. Artikel

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGG Behindertengleichstellungsgesetz

BRD Bundesrepublik Deutschland

BSHG Bundessozialhilfegesetz

BTHG Bundesteilhabegesetz bzw. beziehungsweise

-E Entwurf

EU Europäische Union

f. folgend ff. folgende

GG Grundgesetz ggf. gegebenenfalls

ICF-CY International Classification of Functioning, Disability and Health -

children and youth

idFv. in der Fassung vom

KJSG Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

lit. Buchstabe
Nr. Nummer

SGB IX
Sozialgesetzbuch Neuntes Buch
SGB VIII
Sozialgesetzbuch Achtes Buch
SGB XII
Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
UN
United Nations / Vereinte Nationen
UN-BRK
UN-Behindertenrechtskonvention

UN-KRK UN-Kinderrechtskonvention

vs. versus

WHO World Health Organisation / Weltgesundheitsorganisation

1. Einleitung

Das Thema der Inklusion ist nicht erst durch das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auf die Bildfläche der Sozialen Arbeit gelangt, hat jedoch durch diese noch einmal an Bedeutung und Aktualität gewonnen. Durch ihre Ratifizierung hat sich Deutschland dazu verpflichtet, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen unter gegebenen Gesichtspunkten in den Blick zu nehmen und die eigenen Gesetze und Gegebenheiten dahingehend zu prüfen. Auch das Kinder- und Jugendhilferecht des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird nach knapp 20 Jahren des Bestehens auf seine Aktualität und Praktikabilität hin geprüft. Dabei spielt auch das Thema der Inklusion eine nicht zu unterschätzende Rolle. Unter den Stichworten der "großen Lösung" oder auch der "inklusiven Lösung" wird eine Zusammenführung der Zuständigkeiten hin zu einer alleinigen Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Behinderungen diskutiert. Spätestens seit der Veröffentlichung eines ersten Arbeitsentwurfes zum geplanten Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Juni 2016 ziehen sich die Diskussionen durch die Wissenschaft, Praxis und Interessensvertretungen der Beteiligten aller betroffenen Professionen. Da das KJSG bislang nicht in Kraft getreten ist, sind diese fachlichen Diskussionen von entscheidender Bedeutung und Aktualität für die Zukunft der Sozialen Arbeit.

Diese Arbeit widmet sich dem Thema 'Inklusion in der Praxis der Sozialen Arbeit. Ein aktueller Diskurs zur Umsetzung in der Kinder- und Jugendhilfe'. Dabei soll der Frage nachgegangen werden, wie der Inklusionsgedanke Umsetzung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe findet oder finden kann. Darüber hinaus aber auch: Wie wird das Thema der Inklusion im aktuellen Reformprozess rund um das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz bearbeitet? Und welchen Einfluss hat hierbei das jeweilige fachliche Selbstverständnis der beteiligten Professionen?

Der Blick richtet sich im Zuge dessen ausschließlich auf die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Die Bereiche der Inklusion in Kindertagesstätten, sowie der Schule werden ausgeblendet, da diese bereits vielfach diskutiert wurden und einen eigenen Themenschwerpunkt darstellen.

Zu Beginn dieser Arbeit wird der komplexe Begriff der Inklusion untersucht, um ein für die weiteren Ausführungen zugrundeliegendes Verständnis dieses Begriffs zu

entwickeln. Dafür werden die Systemtheorie nach Niklas Luhmann, das Phasenmodell nach Alfred Sander und Andreas Hinz und die Adäquatheitsbedingungen nach Hauke Behrendt zugrunde gelegt. Hierbei wird der Blick ebenfalls auf die Inklusion in Deutschland gerichtet, wobei die politische Haltung, sowie die gesetzlichen Verankerungen beleuchtet werden. Anschließend werden die beteiligten Handlungsfelder Kinder- und Jugendhilfe, sowie Eingliederungshilfe im Hinblick auf ihre Zuständigkeit, gesetzliche Verankerung, Finanzierung, sowie ihr fachliches Selbstverständnis dargestellt. Auf dieser Grundlage findet eine Darstellung des aktuellen Inklusionsdiskurses in Form des Reformdiskurses rund um das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz statt. Dabei werden die verschiedenen Haltungen und Forderungen aus den diversen Stellungnahmen der Beteiligten herausgearbeitet und gegenübergestellt, woraus in einem weiteren Kapitel die Handlungs- und Entwicklungsempfehlungen für die Politik, sowie die Praxis der Sozialen Arbeit entwickelt werden. Zuletzt werden die Ergebnisse zusammengefasst und ein abschließendes Resümee gezogen.

Das Ziel dieser Arbeit ist somit ersichtlich zu machen, worum sich die aktuellen Inklusionsdiskurse in der Kinder- und Jugendhilfe drehen und wodurch diese weiter vorangetrieben werden können.

2. Inklusion als komplexer Begriff

Der Begriff der Inklusion ist derart komplex, dass bislang kein allgemeingültiges Verständnis dieses Begriffs vorherrscht. Der Begriff der Inklusion wird daher zuerst theoretisch beschrieben. Anschließend werden die politische Haltung zur Inklusion, sowie die gesetzliche Verankerung dargestellt.

2.1. Verschiedene Ansätze

In diesem Abschnitt werden daher verschiedene Ansätze und Betrachtungsweisen von Inklusion dar- und gegenübergestellt. Abschließend erfolgt die Klärung des Begriffsverständnisses, auf welchem diese Arbeit beruht.

2.1.1. Die Systemtheorie nach Niklas Luhmann

Luhmanns Verständnis vom Begriff der Inklusion baut auf seinen Überlegungen zur Systemtheorie auf. Zum Verständnis seiner Ansätze ist es daher notwendig, diese in ihren Grundzügen zu erfassen. Luhmann beschreibt Systeme als "organisierte Komplexität", als dynamisch, denn es geht ihm nicht um ihre materiellen Bestandteile, sondern ihre Aktivitäten, die er als Operationen beschreibt (Luhmann 1987: 46). Systeme operieren dabei "konstitutiv" (Berghaus 2011: 38), was bedeutet, dass "das System sich selbst produziert und reproduziert" (Luhmann 1995: 26). Weiter unterscheidet er drei Systeme, die jeweils auf unterschiedliche Art und Weise operieren: biologische Systeme sind lebendig, psychische Systeme können wahrnehmen und denken und die sozialen Systeme kommunizieren. Alle diese Systeme sind dadurch gekennzeichnet, dass sie eine Differenz zur sich umgebenden Umwelt darstellen und dabei autopoietisch sind, das heißt sich selbst erschaffen und erhalten. Werden diese Kriterien nicht erfüllt, so handelt es sich auch nicht um ein System (Berghaus 2011: 38). Möchte man die Begriffe Umwelt und System noch einmal aufeinander bezogen betrachten, kann man sagen: "Ein System ist Differenz zur Umwelt. Umwelt gibt es nur durch das System. Die Umwelt ist die "Außenseite" des Systems" (Berghaus 2011: 41).

Entscheidend für diese Arbeit sind vor allem die sozialen Systeme, welche durch ihre Operation der Kommunikation gekennzeichnet sind. Luhmann unterscheidet in seiner Theorie drei verschiedene Arten von sozialen Systemen:

- Interaktionssysteme, welche durch die Kommunikation der Anwesenden charakterisiert werden,
- 2. Organisationssysteme, welche aus Mitgliedern bestehen, die bestimmte Kriterien erfüllen und
- Gesellschaftssysteme/Funktionssysteme. Diese beinhalten die ersten beiden Systeme und bilden die "Gesamtheit aller erwartbaren sozialen Kommunikationen" (Luhmann 1987: 535).

Luhmann sieht Menschen nicht als Teil der Kommunikation an. Für ihn sind nur "Personen [....] Teilnehmer an der Kommunikation", genau genommen sind diese "externe Referenzen" der Kommunikation (Luhmann 1997: 106). Kommunikation "besteht [für ihn] aus Information, Mitteilung und Verstehen. Jede dieser Komponenten ist in sich selbst ein kontingentes Vorkommnis" (Luhmann 1997: 190).

In der modernen Gesellschaft geht Luhmann von der "funktionalen Differenzierung" aus, was bedeutet, dass die Gesellschaft aus verschiedenen Systemen besteht, welche unterschiedliche Aufgaben und Funktionen erfüllen. Diese sind gegenseitig nicht ersetzbar und bestehen in einem gleichberechtigten Verhältnis nebeneinander (Luhmann 1995: 249). Die Kommunikation erfolgt anhand binärer Codes, welche spezifisch für das jeweilige System sind. Grundsätzlich adressieren die Funktionssysteme ihre Kommunikation an alle Personen. Anhand der Codierung wird auch über die Zuständigkeit des Systems entschieden, wobei ausschließlich die Varianten zuständig oder nicht zuständig bestehen (Kuhlmann u.a. 2018: 23).

Auf die Inklusion bezogen vertritt Luhmann die Ansicht, dass in der modernen Gesellschaft die Inklusion aller Personen in alle Funktionssysteme bestimmt ist, da diese auf Beteiligung ausgelegt sind. In diesem Zusammenhang wird die Inklusion als Teilhabe an der jeweiligen Kommunikation des Systems durch Personen verstanden, welche der entsprechenden Kommunikation mächtig sind. Jedoch sagt er auch, dass eine vollständige Inklusion in die Gesellschaft genauso wenig möglich ist, wie eine vollständige Exklusion. Zu erklären ist dies dadurch, dass eine Inklusion in ein System automatisch zu einer Exklusion aus einem anderen System führt. So kann beispielsweise nur die Inklusion in ein Religionssubsystem bestehen. Als Exklusion ist hier somit eine "teilweise Nicht-Zugehörigkeit", die nach diesem Verständnis weniger als Wertung, sondern vielmehr als Tatsache, ein Normalzustand, zu verstehen ist. (Kuhlmann u.a. 2018: 24). Inklusion und Exklusion sind daher zwei Zustände die sich gegenseitig bedingen (Kuhlmann u.a. 2018: 24). Für Luhmann beschreibt Inklusion damit kein Idealziel, "sondern charakterisiert zunächst wertneutral das moderne Passungsverhältnis von Individuum und Gesellschaft" (Wansing 2009: 66).

"Inklusion ereignet sich immer dann, wenn Personen in der themenspezifischen Kommunikation einzelner Gesellschaftssysteme berücksichtigt werden" (Wansing 2009: 66). Diese Berücksichtigung ist abhängig von dem Vorhandensein notwendiger "Kommunikationsmedien", wie Luhmann beispielsweise Geld und Eigentum, aber auch Macht und Rechte benennt (Luhmann 1987: 222). Sind eine entsprechende Kommunikation bzw. hilfreiche oder erforderliche Kommunikationsmedien, welche für viele der Funktionssysteme als Voraussetzung dienen, bei Personen nicht gegeben, so bleiben diese hinsichtlich der betreffenden Funktionssysteme exkludiert. Dies ist bei Menschen mit Behinderungen, sowohl durch individuelle Beeinträchtigungen, sowie äußere Barrieren gehäuft der Fall. Durch die Inklusion in ein

anderes System, beispielsweise eine Einrichtung der Behindertenhilfe, ergeben sich weitere Exklusionsfolgen, welche eine individuelle Gestaltung des eigenen Lebens deutlich erschweren (Wansing 2009: 68f.). Somit kann festgehalten werden, dass Inklusion, sowie Exklusion nach Luhmann keine Wertung erhalten, die daraus resultierenden Folgen jedoch gewertet werden können.

2.1.2. Das Phasenmodell nach Alfred Sander und Andreas Hinz

Die Autoren Sander (Sander 2001) und Hinz (Hinz 2004) beschreiben ein fünfstufiges Phasenmodell und beziehen sich dabei auf das Bildungswesen. Im Zusammenhang dieser Arbeit werden ihre Ergebnisse jedoch allgemeingültig dargestellt und interpretiert.

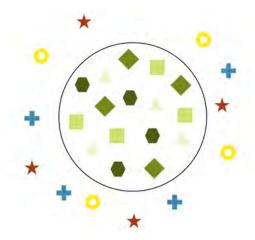


Abbildung 1 Exklusion (eigene Darstellung in Anlehnung an: Aehnelt 2016; Scholz 2009)

1. Die erste Phase stellt die *Exklusion* dar. Durch eine übergeordnete Instanz werden Kriterien definiert, deren Erfüllung eine Grundvoraussetzung darstellt. Werden diese nicht erfüllt, erfolgt ein Ausschluss. Dabei werden der betreffenden Person/Personengruppe die Rechte, sowie die Möglichkeit der Teilhabe entzogen. Es ist kein Ausweichsystem vorhanden. Hierdurch entsteht ein "nach bestimmten Kriterien geordnetes inneres System" (Scholz 2009: 3).

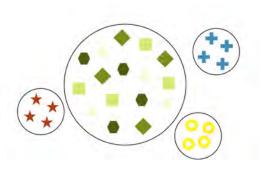


Abbildung 2 Segregation/Separation (eigene Darstellung in Anlehnung an: Aehnelt 2016; Scholz 2009)

2. In der darauffolgenden Phase der Segregation oder auch Separation werden alle Personen anhand vorgegebener Kriterien in möglichst homogene Gruppen unterteilt. Die Gruppen, welche nicht der Normvorstellung entsprechen werden entweder segregiert, das heißt in anderen Systemen untergebracht oder zumindest separiert, das heißt einem zwar angrenzenden, aber trotzdem getrennten System zugewiesen (Sander 2018: 30). Hierbei ist ein Wechsel zwischen den Systemen, aufgrund von Veränderungen der Zuweisungskriterien möglich (Scholz 2009: 4).



Abbildung 3 Integration (eigene Darstellung in Anlehnung an: Aehnelt 2016; Scholz 2009)

3. In der Phase der *Integration* bestehen diese möglichst homogenen Gruppen weiterhin. Ein Wechsel aus einer separierten/segregierten Gruppe in eine der Regelgruppen des Normalsystems ist möglich, sofern eine zusätzliche Unterstützung ein Einfügen in das System verspricht. Somit können lediglich Personen mit schwächeren Aussonderungsgründen diese Hürde meistern. Für einen Teil der Personen bleibt der Zugang zu den Regelsystemen somit nach wie vor verwehrt (Scholz 2009: 5).



Abbildung 4 Inklusion (eigene Darstellung in Anlehnung an: Aehnelt 2016; Scholz 2009)

4. Die Gruppeneinteilung wird in der Phase der *Inklusion* aufgehoben. Ebenso werden die Sondersysteme abgeschafft und es besteht lediglich ein Regelsystem für alle Personen fort. Darin werden alle Personen in ihrer Individualität wahrgenommen und die Vielfalt wertgeschätzt (Scholz 2009: 5f.). Aufgrund der individualisierenden Grundhaltung stellt dies eine Bereicherung für viele, wenn nicht gar alle Personen dar (Sander 2018: 31).



Abbildung 5 Vielfalt als Normalität (eigene Darstellung in Anlehnung an: Aehnelt 2016; Scholz 2009)

5. Gilt der Prozess der Inklusion als abgeschlossen, so kann von einem Endzustand der *Vielfalt als Normalität* gesprochen werden (Scholz 2009: 6f.).

Somit stellt Inklusion nach diesem Modell einen Prozess der Abschaffung der Aussonderung anhand verschiedener Kriterien dar, mit dem Ziel der Erreichung von Vielfalt als Normalität. Im Vergleich zu Luhmann erleben die Begriffe im Phasenmodell eine Wertung. Inklusion und Exklusion stehen sich nicht Gegenüber, sondern stellen verschiedene Phasen eines Prozesses dar.

2.1.3. Oder: Was braucht eine gute Inklusionstheorie?

Hauke Behrendt wählt einen anderen Zugang: Sie stellt keine Theorie zum Begriff der Inklusion auf, sondern definiert "Adäquatheitsbedingungen für eine plausible Inklusionstheorie", anhand derer bereits bestehende Theorien kritisch betrachtet, sowie Neue aufgebaut werden können (Behrendt 2017: 51).

Zuerst ist ihr hierfür wichtig, ein Grundverständnis für den Begriff der Inklusion zu entwickeln, auf dem ihre weiteren Überlegungen aufbauen. Hierbei stellt sie fest, dass es sich bei Inklusion um keinen isolierten Begriff handelt, sondern er gemeinsam mit dem Begriff der Exklusion als "semantisch ko-konstitutiv[es]" Begriffspaar wahrgenommen werden muss. Diese beiden Begriffe stellen "zwei einander entgegengesetzte Pole [...] im Kontinuum sozialer Teilhabe" dar und stehen in einem "wechselseitigen Verweisungszusammenhang" (Behrendt 2017: 51). Demnach kann Inklusion als Prozess verstanden werden, der eine gesteigerte soziale Teilhabe zum Ziel hat. Wurde dieses Ziel erreicht, so kann von Inklusion als Zustand gesprochen werden (Behrendt 2017: 51.).

Weiter schlägt sie aufgrund der Komplexität und der breiten Verwendungsweise des Begriffs Inklusion eine Unterscheidung in den "allgemeinen formalen Begriff" und die "spezifische[n] materiale[n] Konzeption" vor, worunter sie die Aufteilung in eine gemeinsam geteilte Grundidee und deren unterschiedliche Auslegungsweise versteht (Behrendt 2017: 53). Im Zusammenhang von Inklusion heißt das, dass "soziale Einbindung im Sinne von positiver Teilhabe am Sozialen [...] die gemeinsame begriffliche Schnittmenge aller Inklusionsauffassungen dar[stellt], gleichgültig wie diese dann im Einzelnen inhaltlich spezifiziert werden" und somit als formaler Inklusionsbegriff gilt (Behrendt 2017: 54).

Behrendt geht weiter von vier variablen Relationen aus, welche der formale Begriff offen lässt, eine Theorie bzw. Konzeption jedoch benennen muss. Sie stellt somit die These auf, dass jede Auffassung, die über diese formale Ebene hinausgeht, die Fragen nach dem "i. Subjekt, ii.[dem] Objekt, iii.[der] Instanz und iv.[den] Regeln" beantworten muss (Behrendt 2017: 54). Unter dem Subjekt versteht sie den Träger der Inklusion, welcher inkludiert wird bzw. werden soll. Als Objekt bezeichnet sie den Gegenstand der Inklusion, dies bedeutet an was soll die Teilhabe ermöglicht werden. Die Instanz regelt die Inklusion und stellt somit die Frage nach dem Wer. Zuletzt wird die Frage nach den Regeln gestellt, d.h. an welchen Kriterien wird eine

Inklusion gemessen (Behrendt 2017: 55f.). Sie fasst dies in einem komplexen allgemeingültigen Prinzip wie folgt zusammen:

"Notwendig, für jede wohlgeformte wahrheitswertfähige Proposition p gilt, wenn p ein Inklusionsprädikat I enthält, ist p identisch mit (oder impliziert) Propositionen über die vier Relationselemente S, O, I, R. [...] Sprich: Subjekt S ist in das Objekt O durch Instanz / unter Anwendung der Regel R inkludiert" (Behrendt 2017: 54f.).

Doch sieht sie eine Erfüllung dieses Prinzips allein noch nicht als ausreichend an. Behrendt fordert die Beachtung dreier Dimensionen (Behrendt 2017: 56ff.), um eine befriedigende Komplexität erreichen zu können:

- 1. "Die sozialwissenschaftliche Dimension", auch als deskriptiv bezeichnet, fordert einen empirischen Tatbestand, welcher operationalisierbar ist und so in verschiedenen Zusammenhängen angewendet werden kann.
- 2. "Die sozialethische Dimension", welche auch als normativ betrachtet werden kann, stellt den Wert der Thematik und somit seine praktische Relevanz dar.
- 3. "Die sozialpolitische Dimension" beleuchtet den praktischen Prozess und somit die Verwirklichung anhand konkreter Handlungen.

2.2. Begriffsverständnis

Im Folgenden wird nun das Begriffsverständnis der Inklusion, welches dieser Arbeit zugrunde gelegt wird, anhand der dargelegten Theorien erarbeitet.

Während Sander bei der Exklusion und Inklusion von aufeinander folgenden Phasen ausgeht, sieht Luhmann diese in gegenseitiger Abhängigkeit, was eine vollständige Überwindung der Exklusion mit dem Ziel einer vollständigen Inklusion unmöglich macht. Behrend beschreibt die beiden Begriffe als Pole im Kontinuum der sozialen Teilhabe. Für die nachfolgenden Ausführungen wird die Auffassung von Luhmann und Behrendt geteilt, dass es sich bei Inklusion und Exklusion um zwei miteinander in Beziehung stehende Begriffe handelt, welche in einzelnen Situationen und Bereichen klar zugeordnet werden können (Luhmann), im Hinblick auf die Gesamtsituation eines Menschen jedoch ein Kontinuum darstellen (Behrendt).

Behrendts Auslegung der Schnittmenge der verschiedenen Theorien im Verständnis von Inklusion als "soziale Einbindung im Sinne von positiver Teilhabe am Sozialen" (Behrendt 2017: 54) kann geteilt werden. Werden die vier Relationen nach Behrendt auf diese Arbeit angewendet lässt sich sagen, dass Kinder und Jugendliche mit Be-

hinderungen, sowie deren Familien (Subjekt) in die Kinder- und Jugendhilfe (Objekt) durch das SGB VIII, welches durch die Gesetzgebungsorgane des Bundes erlassen wurde (Instanz), unter der Anwendung der einzelnen Vorschriften des SGB VIII, der UN-BRK, sowie weiterer geltender Gesetze (Regeln) inkludiert werden sollen.

Vereinfacht formulieren Kuhlmann u.a.: "Das Begriffspaar Inklusion und Exklusion wird auf eine Vielzahl von sozialen Problemen und biographischen Lebenslagen bezogen, z.B. Behinderung, Armut, Krankheit, Erwerbslosigkeit und Migration und/oder Flucht. Unabhängig vom jeweiligen Themenbereich geht es immer um den Zugang von Einzelnen und Gruppen zu und die Teilhabe an allen Bereichen der Gesellschaft und darum, dass möglichst alle Menschen in einer Gesellschaft das eigene Leben aktiv gestalten und ein 'gutes Leben' führen können" (Kuhlmann u.a. 2018: 12). Demnach geht es bei Inklusion ebenso um den Aspekt der aktiven und selbstbestimmten Entscheidung bezüglich einer Teilhabe. Diese Arbeit befasst sich ausschließlich mit dem Begriff Inklusion in Zusammenhang mit der Lebenslage von Menschen mit Behinderungen.

2.3. Politische Situation

Da sich diese Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland widmet, gilt es ebenso die gegenwärtige Position der deutschen Politik zum Thema Inklusion von Menschen mit Behinderung, speziell im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu betrachten.

Eine maßgebende Stellungname der deutschen Politik zur Inklusion von Menschen mit Behinderung stellt die Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (zusammen mit einem Fakultativprotokoll), auch als UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bekannt, dar. Diese trat in Deutschland am 26.03.2009 in Kraft. In Artikel 33 dieser Konvention wird festgehalten, dass sich die Vertragsstaaten dazu verpflichten, die Inhalte der UN-BRK eigenfinanziert und unter eigener Überwachung in Recht und Verwaltung umzusetzen.

Im darauffolgenden Koalitionsvertrag der 17. Legislaturperiode schrieben die Regierungsparteien hierzu: "Politische Entscheidungen, die Menschen mit Behinderungen direkt oder indirekt betreffen, müssen sich an den Inhalten der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen messen lassen. Deshalb werden wir

einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entwickeln" (Regierungsparteien 2009: 83).

Dieser Aktionsplan wurde im Laufe des Jahres 2010 in mehreren Schritten, unter der Beteiligung von Interessenvertreter*innen der Betroffenengruppe erarbeitet und am 15.06.2011 offiziell verabschiedet. In der nächsten Legislaturperiode war ein Vorhaben, diesen unter der Beteiligung von Betroffenen weiterzuentwickeln (Regierungsparteien 2013: 110). Inzwischen ist ein aktualisierter Aktionsplan 2.0 erarbeitet und verabschiedet worden.

"Leitidee der Politik der neuen Bundesregierung für Menschen mit Behinderungen ist die inklusive Gesellschaft. Menschen mit und ohne Behinderungen sollen zusammen spielen, lernen, leben, arbeiten und wohnen. In allen Bereichen des Lebens sollen Menschen mit Behinderungen selbstverständlich dazugehören – und zwar von Anfang an. Menschen mit Behinderungen sind Experten in eigener Sache, ihre Beteiligung an den Entscheidungsprozessen wollen wir besonders berücksichtigen – nach dem Motto "Nichts über uns ohne uns"" (Regierungsparteien 2013: 110). So fassten die Koalitionsparteien in ihrem Vertrag zur 18. Legislaturperiode ihren Regierungsauftrag zu diesem Thema zusammen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Thema Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der deutschen Politik aktuell und präsent ist. Dies zeigt auch besonders deutlich der aktuelle Koalitionsvertrag, in dem Menschen mit Behinderungen einen Anspruch auf uneingeschränkte Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zugesprochen wird (Regierungsparteien 2018: 94). Betrachtet man die Inklusion im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, ergaben sich speziell in den letzten Jahren nennenswerte Veränderungen, welche im Folgenden in zeitlicher Abfolge dargestellt werden.

Im Koalitionsvertrag der 17. Legislaturperiode lassen sich zunächst folgende Vereinbarungen finden: "Wir werden das Kinder- und Jugendhilfesystem und seine Rechtsgrundlagen im SGB VIII auf Zielgenauigkeit und Effektivität hin überprüfen. Wir wollen frühe, schnelle und unbürokratische Hilfezugänge durch hoch qualifizierte Leistungsangebote und den Abbau von Schnittstellenproblemen zwischen der Jugendhilfe und anderen Hilfesystemen erreichen. Dies gilt insbesondere bei Frühen Hilfen und bei Hilfen für junge Menschen mit Behinderungen" (Regierungsparteien 2009: 71).

Die damaligen Regierungsparteien verwiesen hier auf die Schwierigkeiten der Kooperationen mit Hilfesystemen, welche angrenzend an die Kinder- und Jugendhilfe bestanden und auch heute noch bestehen. Hier wurden explizit die "Hilfen für Junge Menschen mit Behinderungen" angeführt (Regierungsparteien 2009: 71).

Etwa einen Monat nach dem Koalitionsvertrag, im November 2009 wurde der 13. Kinder- und Jugendbericht veröffentlicht. In seiner damaligen Stellungnahme schreibt der Bundestag: "Die Einnahme einer inklusiven Perspektive verlangt ein Leistungsangebot für behinderte Kinder und Jugendliche, das sich primär an der Lebenslage "Kindheit und Jugend" orientiert und erst sekundär nach der Behinderung oder anderen Benachteiligungen und Belastungen in dieser Lebenslage differenziert" (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2009: 12).

Hierbei wird die Aussage aus dem vorausgegangenen Koalitionsvertrag konkretisiert. Nicht nur die Schwierigkeiten zwischen den Hilfesystemen müssen abgebaut werden. Es kann herausgelesen werden, dass die Verortung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Kinder- und Jugendhilferecht eine Notwendigkeit auf dem Weg zur Inklusion darstellt. Begründet wird dies mit der Vorrangigkeit der Zugehörigkeit zur Gruppe der Kinder und Jugendlichen, sowie der Nachrangigkeit der Behinderungen.

Bis in die nächste Legislaturperiode wurden jedoch keine nennenswerten Prozesse angestoßen oder Veränderungen erzielt. Struck schreibt diesbezüglich: "Mit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (2008) und der Stellungnahme der Bundesregierung zum 13.Kinder- und Jugendbericht (2009) wurde die Frage der Überleitung der sozialrechtlichen Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen wieder auf die politische Agenda gesetzt" (Struck 2018: 170).

Der hier angesprochene 13.Kinder- und Jugendbericht thematisiert ebenfalls Inklusion und enthält eine Stellungnahme der Bundesregierung, welche "den inklusiven Ansatz der Berichtskommission nachdrücklich [unterstützt], insbesondere auch unter Bezugnahme auf die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und § 24 der UN-Kinderrechtskonvention. Zu Recht fordert die Kommission, dass alle Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive auszurichten sind, die keine Aussonderung akzeptiert" (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2009: 12).

Im darauffolgenden Koalitionsvertrag (2013) heißt es dann bereits etwas konkreter: "Die Kinder- und Jugendhilfe soll auf einer fundierten empirischen Grundlage in einem sorgfältig strukturierten Prozess zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden. Dazu gehören geeignete Finanzierungsmodelle für systemische Unterstützungsformen (z. B. an den Schnittstellen von SGB VIII, SGB XII, und Schulträger)" (Regierungsparteien 2013: 99).

Hier ist nun schon die Rede von einem *inklusiven Hilfesystem*, sowie der Thematik der gesetzesübergreifenden Hilfen (SGB VIII und SGB XII) wie sie bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung infrage kommen. Diese wird hier jedoch ausschließlich aus dem Blick der Finanzierungsmöglichkeiten benannt.

Die aktuelle Koalition äußerte sich zum Thema nur noch sehr allgemein: "Wir wollen das Kinder- und Jugendhilferecht auf Basis des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes weiterentwickeln". Darüber hinaus wird eine Zusammenarbeit mit allen wichtigen Akteuren versichert, welche einer solchen Gesetzesinitiative vorausgehen soll (Regierungsparteien 2018: 21–22). Die hier genannten Entwicklungen zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) werden im Kapitel 4 dieser Arbeit näher beleuchtet.

2.4. Rechtliche Grundlagen

Eine weitere Grundlage dieses Diskurses stellt das geltende Recht zum Thema der Inklusion in Deutschland dar, welches in diesem Abschnitt beleuchtet wird.

Inklusion ist auch im rechtlichen Sinne als Begriff nicht klar definiert (Hellrung 2017: 81). Die UN-BRK, welche in ihrer englischsprachigen Originalfassung den Begriff, inclusion' (beispielsweise in Artikel 3 UN-BRK) verwendet, hat in der deutschsprachigen amtlichen Übersetzung den Begriff 'inclusion' mit 'Einbeziehung' übersetzt. Dieses Phänomen scheint es dabei nicht nur in der deutschen Übersetzung zu geben. "Die unterschiedlichen Übersetzungen allein in den verbindlichen Fassungen und das Fehlen einer Definition [des Begriffs 'inclusion'] innerhalb des Vertragstextes erlauben es aber nicht, die Begriffsbedeutung dem Konventionstext aus sich heraus zu entnehmen" (Hellrung 2017: 82). Dass eine solche juristisch evidente Begriffsdeutung jedoch in Bezug auf die Verbindlichkeit und Umsetzung unumgänglich ist, liegt hierbei klar auf der Hand (Wansing 2012: 93, Hellrung 2017: 83).

2.4.1. Das nationale Recht

Durch die Brille des bereits im vorherigen Kapitel erarbeiteten Begriffsverständnisses werfen wir zuerst einen Blick zurück zu den Anfängen der Bundesrepublik Deutschland (BRD). Hier findet nach dem zweiten Weltkrieg das Thema seinen Ursprung in der "berufliche[n] Wiedereingliederung der ehemaligen Kriegssoldaten" (Hellrung 2017: 27). So fanden Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu diesem Zeitpunkt noch keine besondere Beachtung des Staates. Dies änderte sich in den 1960er Jahren. Maßgeblich hierfür waren die Nebenwirkungen des Medikaments Contergan für Schwangere, welche in dieser Zeit zu einem massiven Anstieg von Neugeborenen mit körperlichen Missbildungen führte (Hellrung 2017: 27).

Am 01.06.1962 trat das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in Kraft, welches neben der "Hilfe zum Lebensunterhalt" im ersten Abschnitt (§§ 11-26), in Abschnitt 2 auch die "Hilfe in besonderen Lebenslagen" (§§ 27-75) regelte. Im Unterabschnitt 7 BSGH "Eingliederungshilfen für Behinderte" wurden in § 39 Abs.1 die Berechtigten dieser Hilfe anhand verschiedener Behinderungen einzeln aufgelistet. Erst das dritte Änderungsgesetz zum BSHG 1974 schaffte diese starre Regelung ab, ersetze sie durch eine "allgemeinere Umschreibung" des Behinderungsbegriffs und führte dadurch erstmals zu mehr Flexibilität (Hellrung 2017: 17ff.).

Im Februar 1993 wurde die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Form des § 35a in das SGB VIII aufgenommen. Diese Verschiebung der Zuständigkeit soll Abgrenzungsprobleme vermeiden, welche bei der Zuordnung zu den Kategorien seelisch behindert (bislang BSHG) oder Entwicklungsstörung (SGB VIII) entstehen (Hellrung 2017: 33).

Ein Jahr später, 1994, wurde im Grundgesetz Artikel 3 Absatz 3 um ein Benachteiligungsverbot in Satz 2 ergänzt, das da heißt "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden". Dieses "sollte das gesellschaftliche Bewusstsein für die Belange Behinderter [Menschen] schärfen und zu deren Integration beitragen" (Hellrung 2017: 33f.).

Den nächsten bedeutenden Schritt im Bereich der Inklusion von Menschen mit Behinderungen stellt die Erweiterung des Sozialgesetzbuches vom 01.07.2001 um das Neunte Buch SGB IX "Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen" dar, welches die Rehabilitationsleistungen überschaubarer und klarer strukturieren sollte (Hellrung 2017: 29). Dieses "hat in vielen Bereichen Neues gebracht, wenn auch Vieles auf Altem aufbaut und manche bestehende[n] Linien nur verlängert oder

schärfer gezeichnet worden sind" (Igl 2004: 365). Insgesamt hat die "Einführung des SGB IX [...] die Anerkennung von Menschen mit Behinderungen als Subjekte selbstbestimmter Teilhabe statt Objekte der Fürsorge unterstrichen" und somit einen wesentlichen Beitrag in Richtung Inklusion geleistet (Hellrung 2017: 39). Zur besseren Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sind die Sozialhilfeträger, sowie die öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger in § 6 Abs. 1 SGB IX als Rehabilitationsträger aufgenommen worden (Hellrung 2017: 35).

Einen grundlegenden Beitrag zu einer inklusiven Gesellschaft soll das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) aus dem Jahre 2002 leisten. Dieses zieht Träger öffentlicher Gewalt in die Verantwortung im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine Verhinderung von Benachteiligung, Gewährleistung gleichberechtigter Teilhabe und der "Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens" für Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen (Wagner und Kaiser 2004: 101).

2.4.2. Das internationale Recht

Neben den nationalen Gesetzen in Deutschland, nehmen auch einige internationale Regelungen und Übereinkünfte Einfluss auf die Inklusion in Deutschland.

Die Europäische Union (EU) hat in ihrer Charta der Grundrechte aus dem Jahre 2000 in Artikel 26 die "Integration von Menschen mit Behinderung" aufgenommen und spricht ihnen einen Anspruch "auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft" zu. Des Weiteren nennt sie in Artikel 2 des EU-Vertrags die "Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören", sowie "Nichtdiskriminierung" als Grundwerte der EU (Hellrung 2017: 40f.).

Darüber hinaus haben die Vereinten Nationen gleich mehrere Konventionen verabschiedet, welche von Deutschland ratifiziert wurden und zum Thema Inklusion genannt werden können. Bereits in der Erklärung der Rechte des Kindes von 1959 wurde in Artikel 5 festgehalten, dass "Das Kind, das körperlich, geistig oder sozial behindert ist, [...] die besondere Behandlung, Erziehung und Fürsorge, die seine besondere Lage erfordert [erhält]". In welcher Form dies geschieht wurde zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht näher definiert, da diese Regelungen erst in nationales Recht umgesetzt werden mussten. Deutlicher wird hier bereits die UN-Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes – UN-KRK),

die in Artikel 23 Absatz 1 die Vertragsstaaten dazu verpflichtet ein Recht der betroffenen Kinder auf Erleichterung der "aktiven Teilnahme am Leben in der Gesellschaft" anzuerkennen. Weiter heißt es in Artikel 2, dass die zugänglichen Unterstützungsmaßnahmen zu einer "möglichst vollständige[n] soziale[n] Integration und individuelle[n] Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung" beitragen sollen. Dabei sind diese als Anspruchsrechte formuliert (Hellrung 2017: 44).

Deutlich detaillierter geht die UN-BRK an das Thema heran. Degener schreibt dieser Konvention einen "Paradigmenwechsel vom medizinischen zum menschenrechtlichen Modell von Behinderung auf internationaler Ebene" zu (Degener 2009: 200). Unter dem menschenrechtlichen Modell versteht sie hierbei, die Ursache der Behinderung vielmehr in den äußeren Faktoren der Entrechtung, als in den individuellen Beeinträchtigungen der Betroffenen zu sehen (Degener 2009: 200).

Wie bereits zu Beginn dieser Thematik erwähnt, beinhaltet die deutsche Übersetzung der UN-BRK das Wort Inklusion nicht. Weiter kreiert sie "keine Sonderrechte oder spezifisches Behindertenrecht, sondern [es geht] um die Verstärkung bereits existenter allgemeiner Menschenrechte im Hinblick auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen" (Hellrung 2017: 47). Oder anders ausgedrückt: "Durch diesen völkerrechtlichen Vertrag werden keine neuen Rechte begründet, sondern bereits bestehende Menschenrechte [...] bezogen auf die Lebenssituationen und erfahrungen von Menschen mit Behinderungen konkretisiert" (Boetticher 2018: 29). Dies beschreibt auch Artikel 1 der UN-BRK, der den Zweck der Konvention definiert. Der folgende Artikel widmet sich den Begriffsbestimmungen, Artikel 3 den allgemeinen Grundsätzen der Konvention. Bereits in diesen allgemeinen Grundsätzen wird speziell ein Blick auf Kinder mit Behinderung geworfen: "die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität" werden in Artikel 3 unter lit. h UN-BRK aufgeführt (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek 2011: 14). Insgesamt stellt die UN-BRK eine bindende Motivation zur stetigen Weiterentwicklung der Behindertenrechte und somit auch der Lebensrealität von Betroffenen dar und bietet eine Auslegungshilfe in Bezug auf "Inhalt und Reichweite von Grundrechten" und weiteren Rechten (Boetticher 2018: 30).

3. Kinder- und Jugendhilfe vs. Eingliederungshilfe

3.1. Kinder- und Jugendhilfe

3.1.1. Gesetzliche Verankerung

Das Kinder- und Jugendhilferecht ist vorrangig im SGB VIII in Form eines Bundesgesetzes geregelt und wird dem Bereich des öffentlichen Rechts zugeordnet. Dabei stellt es ein sogenanntes "Sozialleistungsgesetz mit Annexregelungen aus verschiedenen Rechtsgebieten" dar, was bedeutet, dass die Regelungen in Zusammenhang zu weiteren Gesetzbüchern, auch anderen Rechtsgebieten, stehen (Bernzen und Bruder 2018: 132). Als Grundlage für das Verständnis und die Auslegung vieler im SGB VIII geregelter Sachverhalte und Leistungen kann das Familienrecht angesehen werden, welches im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in den §§1279 bis 1921 verankert ist (Münder und Trenczek 2015: 39).

Seine Gesetzgebungskompetenz zieht der Bund hier aus dem Grundgesetz. Insgesamt befindet sich das Kinder- und Jugendhilferecht im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Dies bedeutet, dass nach Art. 72 Abs. 1 GG grundsätzlich die Länder die Gesetzgebungskompetenz innehaben, solange der Bund nicht von seinem Recht Gebrauch gemacht hat Gesetze zu erlassen. In Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG wird dem Bund jedoch für die öffentliche Fürsorge, worunter auch das Kinder- und Jugendhilferecht zu fassen ist, die Gesetzgebungskompetenz zugesprochen. Art. 72 Abs. 2 GG schränkt dieses Recht zur Gesetzgebung jedoch in Bezug auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 ein. In diesem Bereich darf der Bund nur tätig werden, wenn es zur "Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder [für] die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse" eine bundesgesetzliche Regelung erfordert (Münder und Trenczek 2015: 39f.). Um zu verhindern, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen im Bundesgebiet unterschiedlich behandelt werden, war deshalb eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

Beim SGB VIII handelt es sich um ein Leistungsgesetz, welches subjektive Rechtsansprüche formuliert. Freiwillige Leistungen sind im SGB VIII nicht zu finden (Bernzen und Bruder 2018: 137). Die Zuständigkeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe liegt beim öffentlichen Träger, welcher die Gesamtverantwortung trägt (geregelt in § 69f. SGB VIII). Dieser unterteilt sich in verschiedene örtliche Träger, welche vor allem durch Kreise und kreisfreie Städte abgedeckt werden. Der örtliche Träger ist dazu verpflichtet, ein Jugendamt zu installieren, welches die Erfüllung dieser Rechtsansprüche, sowie weitere Angelegenheiten zur Aufgabe hat (Bernzen und Bruder 2018: 152). Das Jugendamt stellt somit den örtlichen öffentlichen Träger dar. Neben den öffentlichen Trägern sind in der Kinder- und Jugendhilfe viele freie Träger vertreten. Diese sind in ihrer Arbeit durch den "Ausdruck von persönlicher und organisatorischer Freiheit und der Pluralität der Gesellschaft" geprägt, wodurch sie das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe bedeutend erweitern (Bernzen und Bruder 2018: 156). Gerade in Bezug auf das in § 5 SGB VIII geregelte "Wunsch- und Wahlrecht" kommt diese Pluralität zum Tragen. So sollen Leistungsberechtigte den Träger ihrer Hilfe bestimmen können, sofern diese Wahl keine "unverhältnismäßigen Mehrkosten" verursacht.

Ein wichtiges, rechtlich gesichertes Prinzip der Kinder- und Jugendhilfe ist die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, sowie deren Familien, Eltern und Sorgeberechtigten. Dieses findet sich beispielsweise im bereits genannten § 5 SGB VIII "Wunsch- und Wahlrecht" wieder, wird aber unter anderem auch im § 8 SGB VIII "Beteiligung von Kindern und Jugendlichen", sowie im § 36 SGB VIII "Mitwirkung, Hilfeplan" konkret benannt (Rätz 2018: 80).

Das SGB VIII beinhaltet die "Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche" nach dem § 35a. Dieser verweist in seinem Absatz 3 wiederum auf die §§ 53, 54, 56 und 57 des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII), in denen die "Eingliederungshilfe für behinderte Menschen" geregelt ist. Hieraus ergibt sich, dass ausschließlich die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet ist. Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen und/oder geistigen Behinderungen werden im SGB VIII jedoch nicht bedacht und müssen nach den Regelungen des SGB XII versorgt werden.

Ein nennenswerter Paragraph hinsichtlich der Zuständigkeit in Bezug auf andere Leistungsträger, stellt der § 10 SGB VIII dar. In ihm wird die Nachrangigkeit der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber anderen Sozialleistungsträgern, sowie der Vorrang vor der Sozialhilfe nach den Sozialgesetzbüchern Zwei und Zwölf geregelt (Münder und Trenczek 2015: 63).

3.1.2. Finanzierung

Die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe wird durch die Vollzugskausalität des Grundgesetzes (Art.104a) bestimmt. Demnach hat nicht die gesetzgebende Ebene (im Falle des SGB VIII der Bund), sondern die ausführende Ebene (hier "die Länder und kommunalen Gebietskörperschaften") die Kosten der zu erbringenden Leistungen zu tragen. Durch die Bestimmung der Länder, "dass die Aufgaben der Kinderund Jugendhilfe im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung zu erfüllen sind, trifft die Kostenlast primär die Kommunalen Gebietskörperschaften", sprich die Kommunen (Wiesner 2018a: 166).

3.1.3. Zuständigkeit und Aufgaben

Um die Frage nach der Zuständigkeit und den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu beantworten, ist erneut ein Blick in das Erste Kapitel des SGB VIII ratsam. Bereits in § 1 Abs. 3 SGB VIII werden diese beschrieben. Dort heißt es, dass die Jugendhilfe dazu insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, Benachteiligungen vermeiden oder abbauen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder schaffen soll. Dabei wird in § 7 SGB VIII definiert, wer zu den hier genannten Personen gezählt werden darf. § 6 SGB VIII bestimmt überdies hinaus den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Geht man nochmals zurück und betrachtet § 2 SGB VIII, so wird im ersten Absatz geregelt, dass die Jugendhilfe für Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien zuständig ist. Dabei werden diese Leistungen im zweiten Absatz, zusammen mit der Nennung der jeweiligen Paragraphen im SGB VIII aufgelistet.

3.1.4. Selbstverständnis

Als eine Grundhaltung der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII lässt sich der systemische Blickwinkel auf Kinder, Jugendliche und ihre Familien festhalten (Münder und Trenczek 2015: 166). Aufbauend unter anderem auf der Systemtheorie nach Luhmann, nimmt die systemische Sichtweise nicht nur den Einzelnen bzw. die Einzelne in den Blick, sondern nimmt das Umfeld dieser Personen als Gesamtsystem war. Dabei stellt die Familie ein soziales System dar, aber auch die Schule,

Freunde und weitere Anlaufstellen des Klienten / der Klientin werden mit berücksichtigt. Im Zusammenhang der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet dies, dass der Blick weit über das Symptom oder Problem, welches den Ausgangspunkt der Beratung oder Hilfe darstellt, hinausgeht. Dabei kann angenommen werden, dass sich die Ursache des Symptoms innerhalb des Systems befindet und hierbei einen Sinn erfüllt. Ohne einen systemischen Blick auf die Gesamtumstände ist somit eine bloße 'Behandlung der Symptome' nutzlos. So lässt sich sagen, dass beispielsweise die Auffälligkeiten der Kinder und Jugendlichen oft tieferliegende Problemlagen im familiären System wiederspiegeln (Erler 2011: 15ff.).

Für das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet dies ein "Denken und Handeln in ganzheitlichen Bezügen" (Erler 2011: 26). Dies gilt vor allem in Bezug auf angestrebte Veränderungen. Diese können lediglich durch "Veränderungen der das System konstituierenden Kommunikationsmuster, regeln und Semantiken erfolgen" (Erler 2011: 34). Um eine solche Arbeitsweise erreichen zu können, ist eine geschulte Beobachtung von Nöten, welche auftretende Symptome mit meist vorausgegangenen Veränderungen in Verbindung bringen kann und diesen jeweils die entsprechende Bedeutung zukommen lässt. Hierbei kann die Beobachtung als entscheidende Voraussetzung für das Verstehen von Systemen verstanden werden (Erler 2011: 27f.).

Neben der systemischen Grundhaltung ist die Ressourcenorientierung ein stark vertretener Ansatz der Sozialen Arbeit. Dieser steht nicht in Konkurrenz zur systemischen Haltung, sondern kann als weiterführender oder ergänzender Ansatz betrachtet werden (Winkelmann 2014: 13ff.).

Beim Blick auf die Ressourcen von Menschen kann zwischen internen und externen Ressourcen unterschieden werden. Bei internen Ressourcen handelt es sich um die Fähigkeiten und Eigenschaften, somit um die Persönlichkeit eines Menschen. Externe Ressourcen können noch einmal unterteilt werden in soziale Ressourcen, welche das Netzwerk aus Familie, Freunden und Bekannten darstellt und den materiellen Ressourcen, welche als Geld und alle damit zu erwerbenden Güter bezeichnet werden können. Wird diese Erkenntnis in Zusammenhang mit der systemischen Haltung gebracht, kann für die Klientel der Kinder- und Jugendhilfe der "Zugang zu alternativen Denk- und Verhaltensmustern" als Möglichkeit der Problembewältigung angesehen werden (Winkelmann 2014: 20f.). Speziell die Erweiterung der sozialen Netzwerke stellt einen großen Teil der Hilfen dar, welche auf ein stabiles Gesamtsystem hinarbeiten (Winkelmann 2014: 21).

Beide Ansätze fließen mit ein in die im § 36 SGB VIII verankerte Hilfeplanung, welche sich als "dialogisches Verhandlungsverfahren zur Verwirklichung individueller Rechtsansprüche" versteht (Gerner, Oehme und Rohrmann 2018: 245). Die Hilfeplanung ist ein fachlich wichtiges Instrument der Kinder- und Jugendhilfe und soll die Partizipation der Beteiligten ermöglichen, deren Wunsch- und Wahlrecht aufgreifen und die spezifischen Hilfen transparent gestalten. Dabei kann die Hilfeplanung als Kooperation zwischen Professionellen und Klient*innen gesehen werden, welche "zu einer gemeinsamen Zielfindung, Bedarfsfeststellung und Einigung über ein Hilfearrangement" welches für alle Seiten annehmbar sein muss, genutzt wird (Gerner, Oehme und Rohrmann 2018: 245).

Schönecker beschreibt das Hilfeverständnis der Kinder- und Jugendhilfe als Aktivierung von Personen zur Inanspruchnahme von meist freiwilligen Hilfeleistungen, welches durch einen Aushandlungsprozess geschieht (Schönecker 2017: 474). Dieses wird für die folgenden Ausführungen und in Abgrenzung zu der Eingliederungshilfe sehr von Bedeutung sein.

3.2. Eingliederungshilfe

3.2.1. Gesetzliche Verankerung

Die Eingliederungshilfe fällt unter die Kategorie des Sozialhilferechts, welches in Deutschland im Grundgesetz, sowie den Sozialgesetzbüchern verankert ist. Die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird im Neunten Sozialgesetzbuch beleuchtet. Die Eingliederungshilfe für Menschen mit (drohenden) Behinderungen befinden sich zum aktuellen Zeitpunkt im sechsten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuchs (§§ 53 - 60). Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG), welches in mehreren Reformstufen in Kraft tritt, werden hierbei sowohl einzelne Regelungen inhaltlich geändert, wie auch ganze Abschnitte neu gefasst. Hier besteht derzeit ein Veränderungsprozess, welcher zum besseren Verständnis in diesem Abschnitt endsprechend seiner Relevanz für diese Arbeit knapp dargestellt wird.

Vor der Reform durch das BTHG bestimmte das SGB IX Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in seinem ersten Teil die allgemeinen Regelungen, sowie im zweiten Teil die besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht). Durch die Überführung der Eingliederungshilfe vom SGB XII in das SGB IX wurde das Schwerbehindertenrecht zu Teil 3

SGB IX, um im Teil 2 Platz für die besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen, das sogenannte Eingliederungshilferecht zu schaffen. Bislang ist hiervon jedoch lediglich das Vertragsrecht der §§ 123 – 134 SGB IX geltendes Recht, welches den Beteiligten den Übergang erleichtern soll. Zum 01.01.2020 treten die übrigen Paragraphen des Teil 2 SGB IX in Kraft, wodurch die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII (6.Kapitel) verschwindet (Boetticher 2018: 184ff., 255ff.).

Diese Veränderung stellt eines der Kernpunkte dieser Reform dar. Dabei geht es dem Gesetzgeber um eine "qualitative strukturelle Weiterentwicklung des Rechts der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen" (Bundestag 2016: 196). Unter der Überschrift "Eingliederungshilfe reformieren – Modernes Teilhaberecht entwickeln" setzte sich die große Koalition 2013 das Ziel, die Eingliederungshilfe aus dem "Fürsorgesystem" herauszunehmen und hin zu einem "modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln" (Regierungsparteien 2013: 111). Durch eine Verschiebung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII (Sozialhilfe) in das SGB IX, soll diese Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem erfolgen. Der Gesetzgeber gesteht jedoch ein, dass die Eingliederungshilfe hierdurch "zwar formal aus dem Recht der Sozialhilfe ausgegliedert" wird, jedoch "deren Wesensmerkmale auch in dem neuen Recht erfüllt" werden (Bundestag 2016: 197). Verbesserungen hinsichtlich dieses Ziels finden sich jedoch in den Bereichen der Beitragsverfahren, sowie der Vermögensheranziehung auch im Hinblick auf das Vermögen der Partner (Boetticher 2018: 255).

Bei der Neuregelung des SGB IX wurden aufgrund der Reformbestrebungen hin zu einem inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetz "kaum spezifische Ausformungen für Leistungen, die Kinder, Jugendliche und junge Volljährige betreffen" formuliert. Sollte eine derartige Reform der Kinder- und Jugendhilfe nicht zustande kommen, bedeutet dies, dass die Eingliederungshilfe ein "erwachsenenorientierte[s] Teilhaberecht, das kindliche und familiäre Bedarfe überwiegend unberücksichtigt lässt" bleibt (Schindler 2016: 267).

3.2.2. Finanzierung

Finanziert werden die Sozialleistungen nach dem SGB XII und somit auch die Eingliederungshilfe durch die Kommunen, welche die Aufgaben ausführen. Ursprünglich stellte die Sozialhilfe eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung dar, wel-

che durch die strengen Vorgaben durch das Bundesgesetz kaum mehr so benannt werden kann (Luthe in: Hauck 2018, Einführung Rdnr. 191f.).

Im sogenannten "Bund-Länder-Diskurs" kamen vor allem die "stetig wachsenden Fallzahlen und -kosten in der Eingliederungshilfe" zur Sprache. Hierbei forderten die Länder eine stärkere Beteiligung des Bundes, wenn nicht gar eine Übernahme der Eingliederungsleistungen (Boetticher 2018: 31). "Die Übertragung der Finanzierungsverantwortung auf den Bund als primären Kostenverursacher scheitert derzeit indes am Grundgesetz", welches durch die Annahme eines zweistufigen Staatsaufbaus keine unmittelbare Finanzierung zwischen Bund und Kommunen kennt (Luthe in: Hauck 2018, Einführung Rdnr. 193).

3.2.3. Zuständigkeit und Aufgaben

Die Eingliederungshilfe des SGB XII regelt ihre Zuständigkeit im § 53 Leistungsberechtigte und Aufgaben. Demnach erhalten Menschen mit einer (drohenden) Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX Eingliederungshilfe, insofern die Erfüllung der Eingliederungsaufgabe erfüllbar erscheint. Satz 2 bestimmt auch Personen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen außerhalb dieser Definition zu möglichen Leistungsberechtigten. In Absatz 2 wird die drohende Behinderung definiert.

Zu ihren Aufgaben zählt nach § 53 Abs. 3 SGB XII sowohl die Verhütung, sowie die Beseitigung oder Milderung der Folgen von Behinderung. Weiter soll die Eingliederung in die Gesellschaft, eine angemessene Berufsausübung oder Tätigkeit und eine weitestgehende Unabhängigkeit von Pflege ermöglicht oder erleichtert werden. Im 4. Absatz wird die Verbindung zu SGB IX im Bereich der Teilhabeleistungen verankert.

3.2.4. Selbstverständnis

Als Grundlage der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen muss ein Begriffsverständnis von Behinderung erarbeitet werden, auf welchem alle weiteren Überlegungen, Haltungen und Ansätze beruhen.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) begreift in ihrer Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) den Begriff Behinderung wie folgt: "Behinderung ist gekennzeichnet als das Ergebnis oder die Folge

einer komplexen Beziehung zwischen dem Gesundheitsproblem eines Menschen und seinen personbezogenen Faktoren einerseits und den externen Faktoren, welche die Umstände repräsentieren, unter denen das Individuum lebt, andererseits" (Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation, DIMDI 2005: 22).

Die UN-Behindertenrechtskonvention zählt nach Artikel 1 zu den Menschen mit Behinderungen diejenigen, die "langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können".

Somit lässt sich festhalten, dass es sich beim Verständnis von Behinderung um kein rein physisches Merkmal handelt, wie das in der Vergangenheit der Fall war, sondern von einem ganzheitlichen Prozess der Wechselwirkungen zwischen individuellen Störungen oder Beeinträchtigungen, personalen Eigenschaften, sowie Umweltfaktoren ausgegangen wird. An dieses Verständnis wurde im Zuge der Reform durch das BTHG auch der § 2 Begriffsbestimmungen SGB IX angepasst.

Die Bedarfsermittlung erfolgt ab dem 01.01.2020, mit Inkrafttreten des nächsten Reformschritts des BTGH nach § 118 SGB IX Instrumente der Bedarfsermittlung idFv. 01.01.2020 mit einem Instrument, das sich an der ICF zu orientieren hat. Details zu diesem Instrument dürfen nach Absatz 2 die Länder eigenverantwortlich regeln.

Ausgehend von diesem Begriffsverständnis arbeitet die Eingliederungshilfe, ebenso wie die Behindertenhilfe im Allgemeinen, mit dem Konzept der Personenzentrierung. Grundlage dieses Konzepts stellt ein humanistisches Menschenbild dar, welches jeden Menschen in seiner Individualität wertschätzt und respektiert und ihm hierbei "ganz eigene Fähigkeiten zu Veränderung und Problemlösung" zuschreibt (Pörtner 2015: 27.). Daher muss der einzelne Mensch individuell wahrgenommen und im Zusammenhang des jeweiligen Bezugsrahmens gedacht werden. Dabei steht die Selbstwirksamkeit der Klient*innen im Mittelpunkt (Pörtner 2015: 20ff.).

Die von diesem Konzept ausgehende personenzentrierte Haltung basiert auf drei Grundpfeilern (Pörtner 2015: 29):

1. Die *Empathie* ermöglicht ein "einfühlendes Verstehen" der Person und der Gesamtsituation und vermittelt dem Klienten / der Klientin das Gefühl verstanden zu werden.

- 2. Die Wertschätzung stellt ein "nicht-wertendes Akzeptieren" der Personen im Gesamten dar.
- 3. Zuletzt die *Kongruenz* im Sinne der "Echtheit", was bedeutet, dass der/die Professionelle reflektiert mit eigenen Empfindungen umgehen, sowie die Grundlagen der Beziehung transparent und deutlich darstellen kann.

Eine weitere fachliche Haltung, die in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung an Bedeutung gewinnt ist der Ansatz des Empowerment. Hierbei wird der behinderte Mensch als Experte in eigener Sache angesehen und soll dazu befähigt werden, seine eigenen Bedürfnisse befriedigen und Vorstellungen umsetzen zu können. Da dies nicht nur eine Haltung auf professioneller Seite verlangt, sondern auch seitens des Menschen mit Behinderungen, der das hierfür nötige Körper- sowie Selbstbewusstsein entwickeln muss, ist das Empowerment eine auf Dauer angelegte Haltung. Es soll die Kontrolle über das eigene Leben, mithilfe der vorhandenen Stärken erreicht werden (Hähner u.a. 2016: 154ff.).

Von den Professionellen wird hierbei eine "solidarische Haltung" verlangt, die den Expertenstatus an den Menschen abtritt (Hähner u.a. 2016: 155). Dabei versteht sich diese*r als Begleiter*in, welcher die Selbstorganisation und Eigeninitiative des behinderten Menschen unterstützt. In diesem Zusammenhang spielen Selbsthilfegruppen eine wichtige Rolle (Hähner u.a. 2016: 49,155f.).

Schönecker beschreibt das Hilfeverständnis der Behindertenhilfe als "Durchsetzung von Leistungsansprüchen", welches sich von dem der Kinder- und Jugendhilfe erheblich unterscheidet (Schönecker 2017: 474). Dieses unterschiedliche Verständnis von Hilfe, sowie die verschiedenen professionellen Ansätze und Haltungen werden im weiteren Verlauf dieser Arbeit von Bedeutung sein.

Zum Abschluss dieses Kapitels kann nun das Selbstverständnis beider Professionen gegenübergestellt werden. Arbeitet die Kinder- und Jugendhilfe mit einem systemischen Ansatz, welcher einen ganzheitlichen Blick auf die Adressatinnen und Adressaten, sowie deren Lebensumstände wirft, so geht auch das Verständnis der Eingliederungshilfe zum Behinderungsbegriff von einem systemischen Konstrukt von individuellen Beeinträchtigungen und gegebenen Umweltfaktoren aus. Weiter arbeitet die Eingliederungshilfe mit dem Ansatz der Personenzentrierung. Dieser stellt die einzelne Person mit ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten in den Mittelpunkt, was durch die Fokussierung auf Erwachsene erklärt werden kann. In der Kinder-

und Jugendhilfe soll durch den Blick auf das Familiensystem ein ganzheitlicher Ansatz gefunden werden, der die Beziehungen in den Mittelpunkt stellt.

Dabei arbeitet die Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ressourcenansatz, mit dem Ausgangspunkt an den gegebenen Fähigkeiten der Adressatinnen und Adressaten anzuknüpfen, welcher in diesem Punkt dem Empowerment-Ansatz der Eingliederungshilfe ähnlich ist.

Ein wesentlicher Unterschied liegt in der Hilfeplanung der beiden Professionen. Während diese im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe vornehmlich von Angeboten, Aushandlungen und Prozesshaftigkeit geprägt ist, kann bei der Eingliederungshilfe eher von medizinischen Eingruppierungen und daraus resultierenden Leistungsansprüchen gesprochen werden. Dieser Punkt kommt während der weiteren Ausführungen wiederholt zum Tragen.

4. Der aktuelle Inklusionsdiskurs

Anknüpfend an die politischen Geschehnisse in der jüngeren Vergangenheit ist die Diskussion um eine sogenannte große Lösung neu entfacht und beschäftigt nunmehr die Fachwelt der beteiligten Professionen, Betroffene, sowie die Politik. Im Folgenden sollen sowohl der Ursprung dieser Diskussion, wie auch deren bisheriger Verlauf erläutert werden. Hierzu werden einige Haltungen gegenübergestellt. Anschließend werden mögliche weitere Entwicklungen skizziert.

4.1. Die "große Lösung" oder auch "inklusive Lösung"

Die Idee einer sogenannten "großen Lösung" ist nicht neu. Mit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahre 1990, welches das aus dem Jahr 1922 stammende Jugendwohlfahrtsgesetz ablöste, kam dieser Begriff auf (Bundesministerium für Frauen und Jugend 1990: XIV, Schröer und Struck 2015: 171). Ein nennenswerter Beginn dieser Thematik liegt jedoch nicht erst in der jüngeren Vergangenheit. Bereits 1973 wurde ein Diskussionsentwurf zur Neuregelung der Kinderund Jugendhilfe veröffentlicht, welcher sich unter anderem mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe befasste (Wiesner 2012: 257).

Nahezu zeitgleich zum neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz erschien der 8. Jugendbericht. Schröer und Struck beschreiben diese beiden als Geschwister: "Das Gesetz sollte die Grundlage einer sozialen Dienstleistungsinfrastruktur für Kinder und Jugendliche schaffen und der Jugendbericht formulierte die Strukturmaximen einer lebensweltorientierten Fachlichkeit, die in Zukunft die Kinder- und Jugendhilfe prägen sollte" (Schröer und Struck 2015: 168).

Die für diese Arbeit relevante Maxime dieses Berichtes ist die "4.4 Integration - Normalisierung", in der es heißt: "Wenn lebensweltorientierte Jugendhilfe bestimmt ist durch die Maximen der Einheit und der Prävention, darf sie nicht unterscheiden zwischen Kindern/Heranwachsenden/Familien mit besonderen Belastungen, die in ihre Zuständigkeit fallen, und Kindern/Heranwachsenden/Familien außerhalb ihrer Zuständigkeit. Lebensweltorientierte Jugendhilfe ist integrativ orientiert" (Bundesministerium für Frauen und Jugend 1990: 88). In der Umsetzung der Maximen im damals neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz ist diese jedoch gescheitert. Daraufhin wurde sich auf die sogenannte kleine Lösung geeinigt, welche eine "Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Heranwachsende mit (drohender) seelischer Behinderung seit 1993 (Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII) - wegen der Nähe zu entwicklungsbedingtem 'erzieherischen Bedarf" regelt (Keupp 2012: 270).

Erst durch die Einführung der UN-BRK, in der "die soziale Teilhabe von allen Kindern und Jugendlichen in Regeleinrichtungen der Bildungs- und Erziehungsinfrastruktur politisch bindend" geregelt wurde, ist die Thematik wieder in den aktuellen Fokus gelangt (Schröer und Struck 2015: 168). Auch die Behindertenhilfe wurde durch die UN-BRK einer Reformierung unterzogen. Schindler schreibt in ihrem Artikel, dass bei der Reformierung der Eingliederungshilfe und dem damit einhergehenden Entwurf zum Bundesteilhabegesetz die Weiterverfolgung der inklusiven Lösung der Kinder- und Jugendhilfe beschlossen worden sei, wodurch eine entsprechende Ausrichtung des neuen BTGH auf Kinder und Jugendliche unterlassen wurde (Schindler 2016: 265).

Eine erste Entwurfsfassung der Neufassung des SGB VIII, wurde im Juni 2016 als sogenanntes Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) öffentlich. Hierbei wurde der Bedarf einer Reformierung auf 87 Seiten dargelegt, sowie die vorgeschlagenen Änderungen begründet. Einleitend wird, wie auch in dieser Arbeit, auf die Geschichte des Kinder- und Ju-

gendhilfegesetzes eingegangen, sowie die maßgeblichen Veränderungen und Geschehnisse, die eine Reformierung notwendig machen, dargestellt.

Als Ziel der Reformierung wird so unter anderem die Umsetzung einer inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe genannt, welche eine verbesserte Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen zum Ziel haben soll. Der Begriff der Inklusion wird in diesem Zusammenhang wie folgt beschrieben: "Inklusion stärkt junge Menschen mit Behinderungen als eigenständige Subjekte – nicht mit Defiziten, sondern mit subjektiven Ansprüchen und der Verwirklichung eines einheitlichen Schutzniveaus für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung" (Referat für Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe 2016a: 3).

Durch die Ratifizierung der UN-BRK hat sich die Bundesrepublik dazu verpflichtet, ihre staatlichen Entscheidungen und Handlungen an dem Gesichtspunkt einer inklusiven Grundhaltung messen zu lassen. Hierdurch ist eine Anpassung aller Leistungssysteme notwendig, welche ein bedarfsgerechtes Eingehen auf alle Personengruppen möglich macht. Dabei wird "die Kinder- und Jugendhilfe am Inklusionsbegriff der UN-BRK ausgerichtet" (Referat für Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe 2016a: 19). In der Begründung des 1.Entwurfs zum KJSG wird stets von einer "inklusiven Lösung" gesprochen, welche aufgrund ihrer weitreichenden Veränderungen erst fünf Jahre nach einer Gesetzesverkündigung ihre Gültigkeit erreichen soll (Referat für Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe 2016a: 5, 13).

Dabei geht diese Entwurfsbegründung auf die Problematik der geteilten Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen ein. Diese entstehen durch die Aufteilung der Zuständigkeiten in verschiedene Gesetze und somit in verschiedene Hilfesysteme, aber auch durch die besondere Herausforderung der Lebensphase, in welcher sich Kinder und Jugendliche befinden. Diese macht durch die Komplexität ihrer Veränderungen und Entwicklungen eine trennscharfe Unterscheidung bzw. Identifizierung der Zuordnungskriterien der jeweiligen Gesetze schwer bis unmöglich. Besonders deutlich sichtbar wird dies beispielsweise bei der Abgrenzung von seelischer und geistiger Behinderung oder auch Mehrfachhinderungen. Dies wirkt sich in der alltäglichen Praxis für alle Beteiligten nachteilig aus. So entstehen auf Seiten der öffentlichen Träger Probleme bei einer eindeutigen Zuordnung der Bedarfe und Ansprüche von Kindern, Jugendlichen und deren Familien, welche Zuständigkeitsstreitigkeiten und einen erhöhten Verwaltungsaufwand sowie kosten zur Folge haben. Auf Seiten der Betroffenen führt dies wiederum zu Schwie-

rigkeiten und längeren Wartezeiten bei der Leistungsgewährung, sowie Unsicherheiten bei der Meldung von Bedarfen. Dadurch wird eine zeitnahe Leistungsgewährung, welche den Bedarfen der Betroffenen gerecht wird, nahezu unmöglich. So ist das bisherige Konstrukt der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vor allem für die betroffenen Familien eine enorme Herausforderung und stellt somit eine zusätzliche Belastung im Alltag dieser Familien dar (Referat für Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe 2016a: 3f.). Das angestrebte Ziel der Inklusion wird hierdurch eher erschwert.

Außerdem wird betont, dass die Bedarfe dieser Zielgruppe noch einmal mehr im Zusammenhang von sozio-ökonomischen, sowie weiteren Faktoren betrachtet werden müssen, da all diese Einflüsse in der Lebensphase Kindheit und Jugend enorme Auswirkungen auf die Entwicklung, sowie Gesamtverfassung haben. So lässt sich auch festhalten, dass eine Unterscheidung der Zuständigkeiten anhand des Kriteriums Behinderung, sowie dessen verschiedenen Formen und Ausprägungen zu einer laut UN-BRK unzulässigen Stigmatisierung führt, welche bei Kindern und Jugendlichen die Besonderheit der Lebensphase hinten anstellt oder diese gar unbeachtet lässt (Referat für Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe 2016a: 4f).

Insgesamt will das geplante KJSG nicht nur Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ins Visier nehmen, sondern eine Ausrichtung an individuellen Bedarfen sicherstellen. Es kann somit von einem Individualleistungssystem gesprochen werden. Gleichzeitig sollen jedoch auch Regeleinrichtungen und Sozialräume speziell in ihrer Infrastruktur gestärkt werden, um unter anderem den steigenden Zahlen und Kosten der Einzelfallhilfen entgegenzuwirken (Referat für Rechtsfragen der Kinderund Jugendhilfe 2016a: 7).



Abbildung 6 Zeitschiene zum Reformprozess der KJSG (eigene Darstellung)

Die Abbildung zeigt den zeitlichen Ablauf des Reformprozesses des KJSG. Die einzelnen Schritte werden nachfolgend beschrieben. Zum besseren Verständnis soll der Reformprozess exemplarisch an einigen relevanten Paragraphen skizziert werden, deren Änderungen und Anpassung im Laufe der folgenden Darstellungen jeweils kurz aufgezeigt werden. Eine entsprechende Synopse findet sich im Anhang dieser Arbeit.

4.1.1. 1. Entwurfsfassung (07.06.2016)

Eine erste Entwurfsfassung erarbeitete das zuständige Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum 07.06.2016. Die ersten drei Entwürfe können als ministeriumsinterne Arbeitsentwürfe angesehen werden, welche noch nicht zur Vorlage im Gesetzgebungsverfahren bestimmt waren (Häbel 2016: 275). Aufgrund der Vielzahl an Reaktionen und Stellungsnahmen zu diesen Fassungen, werden sie ebenfalls mit aufgeführt.

Richtungsweisend soll im ersten Entwurf die Änderung des § 1 SGB VIII sein, welcher eine grundsätzlich inklusive Ausrichtung dieses Gesetzbuches anzeigt (Referat für Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe 2016a: 12f.). So wird in § 1 Abs. 1 SGB VIII-E idFv. 07.06.2016 neben dem Recht auf Förderung seiner Entwicklung auch das Recht auf "Teilhabe am Leben in der Gesellschaft" aufgenommen. Weiter wird die Erziehung gleichzeitig erweitert durch die Ergänzung zu einer "möglichst selbstbestimmten" Persönlichkeit, welche durch das Vorschieben des Wortes *möglichst* den gesamten Satz relativiert. Auch in Abs. 3 Nr. 1 dieses Paragraphen wird

die Ermöglichung oder Erleichterung einer "gleichberechtigte[n] Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft" als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen. Weiter wird in Nr. 4 die Verwirklichung der "Inklusion für alle jungen Menschen" benannt (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2016b: 1).

In § 2 SGB VIII werden die Aufgaben der Jugendhilfe näher definiert. In der Fassung vom 07.06.2016 werden in Abs. 2 Nr. 4 die bisherige Hilfe zur Erziehung und ergänzenden Leistungen, zu "Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder oder Jugendliche". Die "Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern" werden hier in Abs. 2 Nr. 5 separat gefasst. Die bisherige Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 SGB VIII) wurden hierdurch ersetzt. Sie sind in den "Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe" inbegriffen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2016b: 1). Diese Änderungen sollen in einem zweiten Reformschritt, in Verbindung mit den Paragraphen, auf welche Bezug genommen wird, in Kraft treten (Referat für Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe 2016a: 21).

§ 27 Hilfe zur Erziehung SGB VIII wird nach diesem Entwurf ebenfalls in zwei Reformstufen angepasst. Die für diese Arbeit relevante Änderung stellt die zweite Reformstufe, mit ihrer Neufassung des vierten Abschnitts SGB VIII-E dar (Referat für Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe 2016a: 43). Dabei soll § 27 SGB VIII-E idFv. 07.06.2016 "Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche" heißen. In diesem geht der Leistungsanspruch auf die Kinder und Jugendlichen über. Gewährleistet werden soll neben seiner Förderung und Erziehung nach dem § 1 dieser Fassung ebenfalls eine "Teilhabe an der Gesellschaft" (Abs.1 Nr.2). In § 27 Abs. 2 SGB VIII-E idFv. 07.06.2016 werden die "Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe" als "pädagogische [,] [...] therapeutische" und "medizinische" Leistungen, sowie Schulbegleitung und "Assistenzleistungen" definiert. Im darauffolgenden Absatz 3 werden weiterreichende Leistungen aufgeführt, welche aufgrund behinderungsspezifischer Bedarfe für Kinder und Jugendliche, die den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IX entsprechen, geltend gemacht werden können. Der letzte Absatz regelt die Möglichkeit, die Leistungen der beiden vorausgegangenen Absätze als Dienstleistungen, wie auch als Sach- oder Geldleistungen gewährt zu bekommen. Zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass der Rechtsanspruch der Sorgeberechtigten nicht ersatzlos entfällt. In § 29 SGB VIII-E idFv. 07.06.2016 werden "Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern" separat geregelt (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2016b: 11f.).

Grundlegend überarbeitet wurde der § 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplanung, welcher in der Fassung vom 07.06.2016 nur noch "Hilfeplanung" heißt. In § 36 Abs. 1 SGB VIII-E idFv. 07.06.2016 werden die Gegenstände dieser Hilfeplanung festgelegt. Sie umfasst zum Ersten "die Klärung der Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des betreffenden Kindes oder Jugendlichen", im Falle eines "jungen Volljährigen" entsprechend nur die ersten beiden Gesichtspunkte. Explizit genannt wird hier die Einbeziehung des "sozialen Umfelds" in die Klärung. Zum Zweiten wird die individuelle Bedarfsklärung, mit einem Verweis auf den § 36b SGB VIII-E idFv. 07.06.2016 aufgeführt. Abschließend wird "die daraus abzuleitende Auswahl der geeigneten und notwendigen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang", mit einem Verweis auf § 36a SGB VIII-E idFv. 07.06.2016 genannt. In Absatz 2 werden die "Durchführung einer Hilfeplankonferenz", "die Dokumentation" des Prozesses in einer Hilfeplanung, sowie dessen "regelmäßige Überprüfung" als Inhalte der Hilfeplanung festgelegt, welche jeweils einzeln in den nachfolgenden Paragraphen geregelt werden. Absatz 3 regelt weiter die Beteiligung der Leistungsberechtigten Personen an diesem Prozess und verweist auf eine für diese "wahrnehmbare[n] Form". Eine Beteiligung mehrerer Fachkräfte des öffentlichen Trägers und gegebenenfalls Dritter ist zur Qualitätssicherung in Absatz 4 geregelt, verweist für die Details jedoch ebenfalls auf einen nachfolgenden Paragraphen. Abschließend werden in Absatz 5 "Partizipation, Transparenz und Individualität", "trägerübergreifende[n] Kooperation und Koordination", "Fachlichkeit und Interdisziplinarität", "Lebensweltbezogenheit und Sozialraumorientierung sowie" eine "Zielorientierung" als Prinzipien der Hilfeplanung genannt (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2016b: 4ff.). Auch § 36 SGB VIII-E idFv. 07.06.2016 durchläuft für den zweiten Reformschritt eine weitere Anpassung, in welcher der Begriff der Hilfe zur Leistung umbenannt und auch den gesamten Paragraphen entsprechend dem Wortlaut angepasst wird. Darüber hinaus werden einige Verweise aufgrund von weiteren Änderungen angepasst (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2016b: 17f.).

Ebenfalls angepasst wurde auf dieser Grundlage der § 36a SGB VIII-E welcher idFv. 07.06.2016 "Hilfeauswahl" bzw. im zweiten Reformschritt "Leistungsauswahl" heißt, sowie die Ergänzung um §§ 36b "Bedarfsermittlung", 36c "Beteiligung, Kooperation und Koordination". Die Ergänzungen um die §§ 36d "Hilfeplan", 36e "Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen" und 36f "Übergangsmanagement" SGB VIII-E idFv. 07.06.2016, die mit der ersten Reformstufe in Kraft treten sollten, entfallen mit der zweiten Reformstufe wieder, da sie bei der Um-

setzung der zweiten Reformstufe überflüssig würden (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2016b: 5ff., 18ff.; Referat für Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe 2016a: 43).

4.1.2. 2. Arbeits- & Diskussionsfassung (23.08.2016)

Im August 2016, also zwei Monate später wurde eine Arbeitsfassung veröffentlicht, welche als Diskussionsgrundlage für den weiteren Reformprozess verwendet wurde. Diese enthielt überwiegend redaktionelle Veränderungen gegenüber dem ersten Entwurf. Zudem wurde herausgenommen, dass nunmehr "dem Grunde nach nicht mehr zwischen behinderungsbedingten und erzieherischem Bedarf unterschieden werden" muss, wie oben aufgeführt (Referat für Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe 2016a: 12).

Die Begründung wurde ergänzt um eine Definition des neu eingeführten Begriffs "Teilhabe am Leben", auf welchen sich das KJSG beziehen soll: "Voraussetzung für die Teilhabe eines jungen Menschen ist, dass er erstens Zugang zu den Lebensbereichen hat, die ihn betreffen; dazu gehören insbesondere die Familie, der Freundeskreis, die Schule und Freizeitbetätigungsfelder. Zweitens muss er die Möglichkeit haben, in diesen Lebensbereichen zu interagieren, das heißt in Interaktion mit dem Umfeld im jeweiligen Lebensbereich zu treten. Drittens muss er diese Möglichkeit der Interaktion zu einem Mindestmaß wahrnehmen." Betont wird hierbei, dass es sich bei der "Teilhabe am Leben" um keinen "statischen Zustand", sondern vielmehr einen "dynamischen Prozess" handelt (Referat für Rechtsfragen der Kinderund Jugendhilfe 2016b: 18). Inhaltlich aufgenommen wurde diese in § 1 Abs. 3 SGB VIII-E idFv. 23.08.2016, wodurch der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4 wurde (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2016a: 1).

Auf der Grundlage dieser Ergänzung wird der "Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe [...] um die Aspekte der Ermöglichung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und der Verwirklichung der Inklusion für junge Menschen ergänzt" (Referat für Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe 2016b: 18). Dies führt allerdings zu keiner Veränderung des § 2 SGB VIII-E idFv. 23.08.2016 Aufgaben der Jugendhilfe (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2016a: 1).

Die bereits im ersten Entwurf geplanten Änderungen zu § 27 SGB VIII-E idFv. 23.08.2016 wurden vom Grundsatz beibehalten. Im Detail wurde die Anspruchsvoraussetzung aus Absatz 1 in Absatz 2 ausgegliedert. In Absatz 3 wurden die Best-

immungen zu den Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen weiter ausformuliert, sowie weitere Verweise auf das SGB IX vorgenommen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2016a: 10f.).

In Bezug auf die Hilfeplanung, speziell die §§ 36a ff. SGB VIII-E idFv. 23.08.2016 wurden im Vergleich zum vorausgegangenen Entwurf fast ausschließlich Änderungen der Anordnung vorgenommen, so wie dementsprechende Änderungen der Verweise (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2016a: 4ff., 16ff.).

4.1.3. 3. Entwurfs- & Arbeitsfassung (03.02.2017)

Deutlichere Veränderungen weist hingegen die Begründung zur Entwurfsfassung im Februar 2017 auf. Hier wurden sowohl die Zielsetzungen, als auch die wesentlichen Inhalte in ihrer Reihenfolge, ihrer Anzahl und ihrer Ausgestaltung verändert. Gab es in der Arbeitsfassung vom August 2016 noch drei ausgeführte Zielsetzungen: eine verbesserte Teilhabe, bedarfsgerechtere und effizientere Angebote, sowie den verbesserten Kinderschutz, so sind es in der Überarbeitung bereits sechs Punkte. Die bisherigen Zielformulierungen wurden dabei auf die hinteren Ränge verdrängt und um eine Erweiterung der Einflussmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, Verbesserungen im Pflegekinderwesen, sowie die Verpflichtung zur besseren Kooperation im Kinderschutz mit aufgenommen. Auffällig ist hier, dass das Ziel einer inklusiven Ausgestaltung und Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten, welches bislang den Einstieg und somit auch die Grundhaltung der Gesetzesreform war, nun an den Schluss gestellt und zudem in seinen Ausführungen erheblich gekürzt wurde. Neu ist allerdings der Schlusssatz, der den "Ländern zunächst die Möglichkeit [...] [gibt], den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als zuständigen Träger für die Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen zu bestimmen. Diese Möglichkeit soll mittels einer Länderöffnungsklausel (§ 10 SGB VIII-E idFv. 03.02.2017) eingearbeitet werden. Da in diesem Zusammenhang von einem "ersten Schritt hin zu einer bundesweiten Zusammenführung der Zuständigkeiten", sowie der Betonung "zunächst" gesprochen wird, scheint dies zwar keine Reduzierung, jedoch eine Entschleunigung der bislang geplanten Änderungen zu sein (Referat für Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe 2017: 6, 11).

Im Bereich der wesentlichen Inhalte wurde der Gedanke eines inklusiven Kinderund Jugendhilfegesetzes unter dem Punkt der "Bedarfsgerechtere[n] Leistungen und Angeboten" gefasst. Als Leitprinzip wird der Begriff Inklusion in diesem Abschnitt angeführt. Ebenso wird die Sozialraumorientierung als Grundhaltung der Kinder und Jugendhilfe aufgenommen, welche durch den öffentlichen Träger gewährleistet werden muss, jedoch in Zusammenarbeit mit den freien Trägern gestaltet werden soll.

So wurde im § 1 SGB VIII-E idFv. 03.02.2017 in Absatz 1 die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wieder herausgenommen. In Absatz 3 wurde der Begriffsklärung der Teilhabe am Leben die Beschränkung auf die individuellen Fähigkeiten bei den Zugangsmöglichkeiten gestrichen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017: 2).

Die Änderungen der Aufgaben der Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII-E idFv. 07.06.2016 wurden in diesem Entwurf zurückgenommen, sodass § 2 SGB VIII unverändert bestehen bleibt und keine neuen Regelungen einfließen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017: 3).

Deutlich überabeitet wurde in diesem Entwurf der § 27 Hilfe zur Erziehung SGB VIII-E idFv. 03.02.2017. Die gravierendste Veränderung im Bezug auf die vorangegangenen Entwürfe stellt hier die Rückkehr zum Begriff der Hilfe zur Erziehung dar. In diesem Entwurf wird ebenso auf eine zweigliedrige Reform verzichtet. Der Ursprungsparagraph wird in seiner Form beibehalten und im Detail abgeändert. In § 27 Abs. 1 SGB VIII-E idFv. 03.02.2017 werden die Kinder und Jugendlichen zum Inhaber des Rechtsanspruchs und somit die Subjektorientierung des SGB VIII gestärkt. Zudem wird der Aspekt der Teilhabe, sowie die Einbeziehung des sozialen Umfelds aufgenommen. Dabei wird die Möglichkeit der Kombination verschiedener Hilfen zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen ausgeführt (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017: 5; Referat für Rechtsfragen der Kinderund Jugendhilfe 2017: 24).

Durch die Änderung des Begünstigten des Leistungsanspruchs ist auch in dieser Fassung eine Neuregelung bezüglich der Leistungen für Personensorgeberechtigte notwendig geworden, welche hier in § 27a SGB VIII-E idFv. 03.02.2017 "Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern" ergänzt wurden (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017: 5f.).

In der Hilfeplanung § 36ff. SGB VIII-E idFv. 03.02.2017 wurde der Blickwinkel der Klärung um das Augenmerk der Familie des Kindes oder Jugendlichen erweitert. Bei der Auswahl der Leistungen wurde explizit auf die Hilfen zur Erziehung hingewiesen. Weiter wurden die §§ 36b bis 36d SGB VIII-E inFv. 23.08.2016 gestrichen. Es handelte sich hierbei um die Ausführungen zur Hilfeauswahl, Bedarfsermittlung und zum Hilfeplan. Teile hiervon wurden in den § 36 SGB VIII-E idFv. 03.02.2017 übernommen, so beispielsweise die inhaltlichen Bestimmungen zum Hilfeplan. Die besonderen Regelungen zu stationären Leistungen der Hilfe zur Erziehung, sowie dem Übergangsmanagement. Die §§ 36b und 36f SGB VIII-E inFv. 23.08.2016 wurden vorgezogen und der Begriff der Hilfeplankonferenz gestrichen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017: 6ff.).

4.1.4. Referentenentwurf (17.03.2017)

Im März 2017 wurde ein offizieller Referentenentwurf vorgelegt, welcher seine Begründung in den ersten drei Seiten zusammenfasst und anschließend die Änderungen im Detail darstellt. Im ersten Abschnitt werden dabei die Probleme genannt, sowie die hieraus resultierende Zielsetzung. Hierbei wird nach wie vor erwähnt, dass die Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven Leistungssystem weiterentwickelt werden soll. An verschiedenen Stellen ist von einer Verbesserung der Teilhabe von Kinder und Jugendlichen, sowie einer besseren Gestaltung von Leistungssystemübergängen im Allgemeinen die Rede. Den Schwerpunkt nehmen in diesem Entwurf der Kinderschutz, gefolgt von mehr Beteiligung und Verbesserungen im Pflegekinderwesen ein. Auch im zweiten Abschnitt, den Lösungen, bleibt diese Gewichtung erhalten. Der Ansatz der inklusiven Lösung wird im letzten Absatz unter "Bedarfsgerechtere Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe" mit aufgegriffen, indem Inklusion als Leitgedanke des SGB VIII aufgenommen wird (Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017: 1ff.).

Für den § 1 SGB VIII-E idFv. 03.02.2017 ergaben sich hierdurch keine neuen Veränderungen, die Änderungen des Entwurfs vom 03.02.2017 werden erneut aufgenommen. Der § 2 SGB VIII wird auch in diesem Entwurf keiner bedeutsamen Veränderung unterzogen. Ähnliches gilt für § 27 SGB VIII, welcher im Referentenentwurf unerwähnt und somit in seiner ursprünglichen Form erhalten bleibt. Alle vorausgegangenen Änderungen dieses Paragraphen in den Entwürfen eins bis drei wurden somit ebenfalls verworfen. § 36 SGB III-E idFv. 17.03.2017 kehrt ebenfalls zur Formulierung und Ausführung des SGB VIII zurück. Entfernt werden jedoch die

Ausführungen zu den außerfamiliären Hilfen. Diese werden in einen § 36a SGB VIII-E idFv. 17.03.2017 "Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen" ausgekoppelt, wie bereits im vorausgegangenen Entwurf (Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017: 6f, 9f.).

4.1.5. Regierungsentwurf (15.05.2017)

Der am 15.05.2017 veröffentlichte Gesetzesentwurf der Bundesregierung bleibt diesen Änderungen insgesamt treu, greift in der Verankerung der Inklusion als Grundsatz des SGB VIII-E die UN-Behindertenrechtskonvention als Grundlage hierfür mit auf (Deutscher Bundestag 2017a: 4).

Hierzu wurden in § 1 SGB VIII-E idFv. 15.05.2017 kleinere Passagen angepasst und ergänzt. In Absatz 1 wurde das Wort *möglichst* gestrichen, welches in diesem Zusammenhang immer wieder stark kritisiert worden ist, für seine relativierende Wirkung. In Absatz 3 wurden die Ausführungen zur Einbezogenheit, sowie der Zugang zu allen betreffenden Lebensbereichen gekürzt, sodass nur noch die Beschreibung der Möglichkeit in diesen selbstbestimmt zu interagieren bestehen bleibt. Ergänzt wird der Absatz 4 um die Formulierung zur Ermöglichung oder Erleichterung "gleichberechtigte[r] Teilhabe am Leben in der Gesellschaft", wie sie bereits der erste Entwurf vorsah. Diese wird auch in Absatz 4 Nummer 4 noch einmal als "volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für alle jungen Menschen" als Verwirklichungsziel angeführt (Deutscher Bundestag 2017a: 10).

§ 27 Abs. 2 SGB VIII-E idFv. 15.05.2017 ersetzt Satz 2, die Regelung zu Art und Umfang der Hilfe durch den Hinweis auf die Möglichkeit, verschiedene Hilfearten zu kombinieren, sofern dies individuell ratsam ist (Deutscher Bundestag 2017a: 12).

Im Bereich der Hilfeplanung und Mitwirkung werden in § 36 SGB VIII-E idFv. 15.05.2017 die Ausführungen des Referentenentwurfs beibehalten. Gleiches gilt für den darauffolgenden § 36a SGB VIII-E idFv. 15.05.2017, welcher lediglich in einigen Formulierungen neugefasst wurde. Veränderungen gab es allerdings im § 36b SGB VIII-E idFv. 15.05.2017, welcher nun "Zusammenarbeit beim Zuständigkeitswechsel" heißt. Die detaillierten Regelungen des vorherigen Entwurfs wurden durch eine Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur rechtzeitigen Einbeziehung der nachfolgenden Sozialleistungsträger in die Hilfeplanung, sowie zu vereinbarenden Regelungen zum Übergang im Hilfeplan ersetzt (Deutscher Bundestag 2017a: 12ff.).

4.1.6. Empfehlungen der Bundesratsausschüsse (23.05.2017), Stellungnahme des Bundesrats (02.06.2017) & Gegenäußerung der Bundesregierung (14.06.2017)

Auf den Gesetzentwurf vom 15.05.2017 folgten die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse unter der Federführung des Ausschusses für Frauen und Jugend. Am 02.06.2017 veröffentlichte der Bundesrat seine Stellungnahme zum Gesetzentwurf. Beide Stellungnahmen stimmten in den wesentlichen Punkten überein (Bundesrat 2017a; Bundesrat 2017c). Ebenfalls im Juni 2017 veröffentlichte die Bundesregierung ihre Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates.

Der Bundesrat hatte gefordert, in § 1 Abs. 4 SGB VIII-E idFv. 15.05.2017 die Verwirklichung von gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen *oder* zu erleichtern nicht alternativ darzustellen, sondern diese zu ermöglichen *und* zu erleichtern. Dieser Meinung entsprach die Bundesregierung nicht, denn sie betonte die unterschiedlichen Tatbestandsmerkmale der beiden Worte, die eher als Abstufungen zu sehen sind (Deutscher Bundestag 2017b: 1, 22).

In Bezug auf § 27 Abs. 3 SGB VIII-E idFv. 15.05.2017 wird eine Streichung des dritten Satzes vom Bundesrat vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wird ebenfalls abgelehnt, jedoch ein Veränderungsbedarf bezüglich der Regelungen zur Hilfeerbringung im Ausland eingeräumt (Deutscher Bundestag 2017b: 3f., 24).

Auch in § 36a SGB VIII-E idFv. 15.05.2017 "Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen" werden Änderungen gefordert. So sollen die Bestimmungen in Absatz 1 durch die Einfügung von "vor und während" stationären Leistungen konkretisiert werden. Da eine zuverlässige Prognose über den Verbleib in einer solchen Hilfe nicht gegeben werden kann, soll in Bezug auf die Perspektive das Wort "voraussichtlich" ergänzt werden. Beiden Begründungen kann die Bundesregierung grundsätzlich folgen, möchte die vorgeschlagenen Änderungen jedoch noch einmal auf ihre Notwendigkeit hin überprüfen. Im letzten Absatz soll laut Bundesrat die Festlegung der regelmäßigen Überprüfung des Hilfeplans in individuellen Abständen gestrichen werden. Dieses Vorhaben lehnt die Bundesregierung, mit der Begründung der freien und fachlichen Entscheidungsfähigkeit der Jugendämter ab (Deutscher Bundestag 2017b: 4, 24).

4.1.7. Beschlussempfehlungen der Ausschüsse (27.06.2017) & Beschluss durch den Bundestag (06.07.2017)

Am 29.06.2017 wurde der Entwurf zum KJSG durch den deutschen Bundestag verabschiedet und somit zum weiteren Gesetzgebungsverfahren an den Bundesrat weitergeleitet. Dieses Stadium wurde bis heute nicht verlassen.

Für die zur Verdeutlichung herangezogenen Paragraphen zeichnet sich ein deutliches Bild ab: Bei den §§ 1, 36 und 36a SGB VIII wurde im Gesetzesbeschluss die Ursprungsform beibehalten. In § 2 SGB VIII-E idFv. 06.07.2017 wurde der Begriff der Tagespflege durch den der Kindestagespflege auf den aktuellen fachlichen Stand gebracht. In Absatz 2 wurden die Regelungen zu Hilfen im Ausland gestrichen, sowie die Möglichkeit zur Kombination verschiedener Hilfen ergänzt. Der § 36b SGB VIII-E idFv 15.05.2017 wurde im Beschluss beibehalten und regelt somit die Zusammenarbeit beim Zuständigkeitswechsel. Angefügt wurde ein § 36c SGB VIII-E idFv. 06.07.2017, der die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen genauer regelt (Bundesrat 2017b: 2f.).

Spätestens an dieser Stelle wird deutlich, mit welchen massiven Veränderungsansätzen die Reform des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz im Hinblick auf eine inklusive Lösung begonnen hat, um diese im Verlauf des Reformprozesses immer weiter zurückzunehmen, bis deren ursprüngliche Ansätze im aktuellen Gesetzesbeschluss vom Juli 2017 kaum noch erkennbar sind.

Im folgenden Abschnitt werden daher einige Haltungen zu den verschiedenen Reformansätzen, sowie Herausforderungen welche eine solche inklusive Lösung birgt, erläutert.

4.2. Haltungen zur & Herausforderungen der "großen Lösung"

Wie bereits aus dem Verlauf der SGB VIII-Reform ersichtlich wurde, besteht hier keineswegs Einigkeit über die notwenigen Veränderungen eines Kinder- und Jugendhilfegesetzes, welches den aktuellen Anforderungen und Gegebenheiten entspricht. Der Großteil der beteiligten Akteure, gleichwohl ob aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe oder der Behindertenhilfe, ist sich jedoch im Grundsatz einig, dass eine inklusive Lösung für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung in das System der Kinder- und Jugendhilfe sinnvoll und längst überfällig ist. "Für die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen stellt die

Aufteilung [...] eine strukturelle Barriere dar, die in Wechselwirkung mit individuellen Beeinträchtigungen Behinderungen verursachen kann" (Gerner, Oehme und Rohrmann 2018: 240).

Kritisch betrachtet gilt es zu überlegen, ob die sogenannte "große Lösung" dem Gedanken der Inklusion gerecht werden kann. Denn handelt es sich bei ihr um eine bloße Verschiebung der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche in das SGB VIII, würde dies dem Maßstab der Inklusion nicht genügen. Vielmehr müsste es eine Überholung der SGB VIII Vorschriften geben, im Hinblick auf eine durchgehende Miteinbeziehung von Kindern und Jugendliche mit Behinderung in die regulären Gesetze (Wiesner 2012: 261f.). Dieser Ausgangspunkt konnte über den Gesetzentwicklungsprozess jedoch nicht erreicht werden.

Schindler sieht in einer Erneuerung der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie die Arbeitsfassung zum neuen Gesetz (idFv. August 2016) darstellt, keine nennenswerte Verbesserung im Hinblick auf Inklusion, "Stattdessen würden insbesondere die sozialpädagogische Fachlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Subsidiaritätsgrundsatz nachhaltig beschädigt. [...] Daher dürfe dieser Entwurf vorrangig zum Anlass genommen werden, über die essentiellen Grundzüge der Kinder- und Jugendhilfe nachzudenken" (Schindler 2016: 270).

Positiver sehen dies Nüsken und Wegehaupt-Schlund. Nach ihnen führt diese Neuordnung "paradigmatisch betrachtet in erster Linie zu nichts Minderem, als dass
Heterogenität zur anerkannten Norm wird!" (Nüsken und Wegehaupt-Schlund 2016:
212). Dabei beziehen sie sich auch auf die Individualität aller Kinder und Jugendlichen, die durch die erweiterte Zuständigkeit der Kinder und Jugendhilfe für Kinder
und Jugendliche mit geistigen und körperlichen Behinderungen nur weiter an Bedeutung gewinnt (Nüsken und Wegehaupt-Schlund 2016: 212f.).

Positiv bezüglich der ersten Entwürfe spricht sich der damalige Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen Hubert Hüppe aus: "Die "große Lösung" im SGB VIII entspricht am ehesten dem inklusiven Ansatz der UN-Behindertenrechtskonvention. Im Vordergrund steht der Mensch und die Frage, wie er individuell am besten gefördert werden kann, nicht die Behinderung" (Hüppe 2012: 266).

Auch die Bundesvereinigung der Lebenshilfe, als großer freier Träger in der Behindertenhilfe, sowie Norbert Müller-Fehling als (zu diesem Zeitpunkt) Vorsitzender der Bundesvereinigung für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, welche auch die Selbsthilfegruppen vertritt, sprachen sich im Grundsatz für die große Lösung aus. Beide koppelten ihre Befürwortung jedoch an bestimmte Voraussetzungen (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. 2017; Müller-Fehling 2016b).

Durch die Kombinierung zweier Leistungen aus verschiedenen Gesetzbüchern wird durch die "Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe" eine Vereinheitlichung der "Planungsprozesse, Leistungsfinanzierung und […] Heranziehung der Leistungsberechtigten und anderer Personen zu den Kosten der Leistung" notwendig (Referat für Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe 2016a: 12).

So wird seitens der Behindertenhilfe beispielsweise ein einheitlicher Leistungstatbestand gefordert, welcher eine Unterscheidung zwischen behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen im Hilfeverfahren irrelevant machen würde. Begründet wird dies mit einer grundsätzlich inklusiven Ausrichtung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, welche eine isolierte Betrachtung der Behinderung Abhilfe schafft (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. 2017: 2; Müller-Fehling 2016b: 2; Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung 2017: 6).

Gegen diesen einheitlichen Leistungstatbestand sprechen sich hingegen die obersten Landesjugendbehörden, als Vertreter der Kinder- und Jugendhilfe, aus. Diese fordern auch im neuen SGB VIII bei den "bewährten Begrifflichkeiten und Verfahren" der Kinder- und Jugendhilfe zu bleiben und schlagen am Beispiel der Hilfen zur Erziehung vor, den § 27 SGB VIII in drei Abschnitte zu gliedern, welche die "Hilfen zur Erziehung und Entwicklung", "Leistungen zur Teilhabe" und die "Hilfen zur Verselbstständigung für junge Volljährige" umfassen sollen (Bange 2016: 2, 6).

Während vor allem Inklusionsvertreter fordern, dass die "verfahrensrechtlichen Regelungen gleichermaßen für erzieherische wie für Eingliederungsbedarfe gelten", stellt dies für den Bereich der erzieherischen Bedarfe ein fachliches Problem dar (Schindler 2016: 266). Verschärft wird dieses durch die Tatsache, dass die Auswahl der erforderlichen Hilfen dann nicht mehr in Kooperation mit den Beteiligten getroffen wird, sondern "durch ein Auswahlermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ersetzt" wird (Schindler 2016: 266). So würde dies für die Kinder- und Jugendhilfe bedeuten, dass "eine sozialpädagogisch orientierte Hilfeplanung von ei-

nem bürokratisierten Verwaltungshandeln abgelöst wird" (Schindler 2016: 266f.). Dabei gilt es zu bedenken, dass der Staat im Bereich der Erziehung von Kindern und Jugendlichen nach Art. 6 Abs. 2 GG zur Zurückhaltung verpflichtet ist, im Bereich der Eingliederungshilfen jedoch Leistungen eher offensiv angeboten werden sollen, was durch einen einheitlichen Leistungstatbestand schwierig zu vereinen sein dürfte (Schönecker 2017: 473).

Wie auch Schindler sieht Struck einen einheitlichen Leistungstatbestand aus der Perspektive der Erziehungshilfen sehr kritisch. Er beschreibt sogar sehr drastisch, dass "die gesamte Architektur der Hilfen zur Erziehung – ohne Not! – [dem einheitlichen Leistungstatbestand] geopfert" wird (Struck 2016: 262).

Schönecker gibt metaphorisch zu bedenken, dass "der Grundgedanke von Inklusion [...] grundlegend missverstanden [wird], würde man ihn damit verbinden, dass sich auch nach dieser Eingangstür einfach alle ein freies Zimmer suchen könnten, da ohnehin überall das Gleiche zu bekommen ist. [...] Differenzierung ist insofern nicht diskriminierend, sondern Grundvoraussetzung, wenn der Anspruch auf Herstellung gleicher Teilhabe-Möglichkeiten ernst gemeint ist" (Schönecker 2017: 472). In diesem Zuge stellt Schönecker auch klar, dass ein einheitlicher Leistungstatbestand weniger von Nöten ist, als eine systemische Hilfeplanung, welche die behinderungsbedingten Bedarfe nicht länger gesondert von der Gesamtsituation der jungen Menschen und ihrer Familien betrachtet (Schönecker 2017: 473f.).

Bereits an diesem Beispiel wird deutlich, dass sich die Vertreter der Kinder- und Jugendhilfe, sowie der Behindertenhilfe von unterschiedlichen Grundideen zur Gesetzesreform leiten lassen und eine gemeinsame Basis schwierig zu finden sein dürfte.

Durch die Kombinierung zweier Leistungen aus verschiedenen Gesetzbüchern wird durch die "Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe" eine Vereinheitlichung der "Planungsprozesse, Leistungsfinanzierung und […] Heranziehung der Leistungsberechtigten und anderer Personen zu den Kosten der Leistung" laut Gesetzesbegründung notwendig (Referat für Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe 2016a: 12).

So fordert die Behindertenhilfe weiter, ein einheitliches Hilfeplanverfahren zu verankern, welches auf den bisherigen Regelungen (§ 36 SGB VIII) beruht, jedoch unter dem Aspekt der Inklusion weiterentwickelt wird (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. 2017: 2). Hieran wird der Anspruch formuliert, dass das Verfahren "transparent, partizipativ, fachlich fundiert und geeignet sein [muss], behinderungsspezifische Bedarfe zu erfassen" (Müller-Fehling 2016b: 3). Hingegen fordert die Kinder- und Jugendhilfe, die Hilfeplanung beizubehalten und spricht von maßvollen Weiterentwicklungen, die weder zu unverhältnismäßigem verwaltungstechnischem Mehraufwand, noch zu engen Regulierungen der Hilfeplanung führen dürfen (Bange 2016: 2). Durch die Erweiterung der Hilfeplanung von aktuell § 36 SGB VIII, auf ursprünglich geplante sieben Paragraphen (Entwurfsfassung idFv. 07.06.2016), welche dem System der Eingliederungshilfe nachempfunden sind, besteht die Befürchtung, dass die Hilfeplanung nicht länger ein kooperativer, partizipativer Prozess zwischen allen Beteiligten ist, "sondern medizinisch-psychologische Sichtweisen die Oberhand in der Kinder- und Jugendhilfe erhalten" (Wiesner 2018b: 134). Die Kinder- und Jugendhilfe betrachtet die Hilfeplanung vielmehr als "dialogisches Verhandlungsverfahren zur Verwirklichung individueller Rechtsansprüche" (Gerner, Oehme und Rohrmann 2018: 245), "wird doch die beste Hilfe nicht in der 'optimalen', sondern vielmehr in der am weitesten im familiären System akzeptierten gesehen" (Schönecker 2017: 474). Die "Prinzipien der Hilfeplanung [...] Fachlichkeit, Beteiligung, Prozesshaftigkeit" müssen laut der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe zwingend erhalten bleiben (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2016: 4). Die Gesetzesbegründung idFv. 07.06.2016 spricht derweil von der "Zielsetzung der Verbesserung der Bedarfsgerechtigkeit von Leistungen und damit die Steigerung ihrer sozialen Effizienz" (Referat für Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe 2016a: 30).

Geht man im Sinne der UN-BRK von Behinderung als Wechselspiel zwischen der individuellen Beeinträchtigung und umweltbedingten Barrieren aus (Art.1 UN-BRK), so würde auch im Bereich der Eingliederungshilfe eine Bedarfsermittlung anhand der Beeinträchtigung allein ihren Zweck verfehlen. Vielmehr ist auch hier eine ganzheitliche Analyse der Gesamtsituation von Nöten, ähnlich dem Konzept der Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe. Der Begriff der Teilhabe geht im Sinne der UN-BRK über das Verständnis nach § 1 Abs. 2 SGB VIII-E idFv. 23.08.2016hinaus. Er beinhaltet "den Aspekt der Beteiligung und Mitgestaltung [...] [und] umfasst die Ebene der individuellen Unterstützung", die Rohrmann vor allem auch in der partizipativen Hilfeplanung verankert sieht (Rohrmann 2016: 2). Ein Vorschlag seitens der Behindertenhilfe wäre es daher, "ein zweischrittiges Verfahren [1. Bedarfsermittlung und 2. Hilfeplanung] mit einem, bei (drohender) Behinderung, Zwischenschritt, in dem der behinderungsspezifische Bedarf [nach ICF-CY] ermittelt wird" zu etablieren

(Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung 2017: 10). Die obersten Landesjugendbehörden fordern hingegen die Leistungen und Verfahren in den Gesetzbüchern der Sozialhilfe zu belassen und im gegebenen Fall aus dem SGB VIII auf diese zu verweisen (Wiesner 2018b: 137). Somit würden die Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe unberührt bleiben.

Betrachtet man die Anforderungen an die Tragweite der Gesetzesreform, wird deutlich, dass die obersten Landesjugendbehörden einen Verbleib der Teilhabeleistungen im Sozialgesetzbuch fordern, sofern es sich nicht explizit um spezifische Bedarfe handelt, welche der Kindheit oder Jugend zugeordnet werden (Bange 2016: 2). Dieser Forderung steht der Ansatz der Behindertenhilfe, ein insgesamt inklusiv ausgerichtetes SGB VIII einzuführen, welches eine Gesamtzuständigkeit für die Belange aller Kinder und Jugendlichen, aufgrund ihres Daseins als Kind oder Jugendliche*r, ohne Einschränkungen beinhaltet, entgegen. (Müller-Fehling 2016b: 4).

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern eine Übernahme der Eingliederungsleistungen in das SGB VIII in Zusammenhang mit deren Weiterentwicklung auf kinder-, jugend- sowie familienspezifische Lebenslagen und Bedarfe (Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung 2017: 7f.). Die obersten Landesjugendbehörden sprechen sich hingegen ganz klar gegen eine Ausweitung der Leistungen und Verwaltungsaufgaben aus (Wiesner 2018b: 137).

Weitere Unterschiede der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe sind die Grundlagen und Verfahren zur Kostenheranziehung/-beteiligung der Betroffenen. Bei einer Übernahme der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit geistigen und körperlichen Behinderungen in die Kinder- und Jugendhilfe müsste dieses Thema bearbeitet werden, denn schon jetzt sind die "unterschiedlichen Formen der Heranziehung (verfassungs-)rechtlich nicht unproblematisch, wenn man sich vergegenwärtigt, dass Eltern mit gleichem Einkommen im Hinblick auf die Eingliederungshilfe für Kinder mit seelischer Behinderung stärker herangezogen werden als Kinder mit körperlicher oder geistiger Behinderung" aufgrund ihrer unterschiedlichen Gesetzesverankerung (Wiesner 2012: 260). Geht man von einem inklusiven SGB VIII im Sinne der oben genannten fehlenden Unterscheidung zwischen behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen aus, so würde sich diese Thematik nicht allein auf die soeben angesprochenen Fälle beziehen, sondern eine einheitliche Lösung für alle zur Kostenbeteiligung vorgesehenen Leis-

tungen und Hilfen im SGB VIII notwendig machen (Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung 2017: 24).

Nicht nur im Bereich der Kostenheranziehung spielen Finanzen in diesem Reformprozess eine wichtige Rolle. Auch die Finanzierung der einmaligen Neuordnungen durch das KJSG, sowie die dauerhaften Veränderungen durch geplante Neuordnungen der Zuständigkeiten werfen einige Fragen zum Thema Finanzierung auf.

So fordern die obersten Landesjugendbehörden vor einer "Zusammenführung der Eingliederungshilfe im SGB VIII die Probleme im Hinblick auf die damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen finanziellen, personellen, organisatorischen und strukturellen Verschiebungen zwischen Landes- und kommunaler Ebene grundsätzlich zu erörtern und zu lösen" (Wiesner 2018b: 137). Dabei führen länderspezifische Regelung der Organisation und Finanzierung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zu unterschiedlichen Folgen einer eventuellen Umstrukturierung und Neuregelung der Zuständigkeiten für die einzelnen Bundesländer (Wiesner 2012: 259).

So stellt ein Zuständigkeitswechsel nicht nur rein finanziell, sondern auch im Hinblick auf das Personal aller beteiligten Träger eine erhebliche Herausforderung dar. Bei einer inklusiven Umgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe kommen ebenso erhebliche Neuerungen auf die Jugendämter zu. Durch die Erweiterung der Zuständigkeit um Kinder und Jugendliche mit geistigen und körperlichen Behinderungen, sowie der Anpassung der bestehenden Angebote auf diese erweiterte Zielgruppe, werden auch hier Veränderungen notwendig. So ist neben einer finanziellen und personellen Anpassung, ebenso ein Zugewinn an, den Veränderungen entsprechender Fachlichkeit, Wissen und Kompetenz unumgänglich (Wiesner 2012: 263). "Jeder Neuzuschnitt der Aufgabenverantwortung ist deshalb zwangsläufig mit einem Erwerb zusätzlicher Kompetenzen verbunden" (Wiesner 2012: 259).

In Diesem Zusammenhang weist Struck jedoch kritisch darauf hin, dass "Eine Stärkung der Jugendämter [...] eine Stärkung ihrer fachlichen Personalressourcen [...] und nicht eine Ausweitung ihrer Ermessensspielräume" sein muss (Struck 2016: 262). Hierbei bezieht er sich auf die (idFv. August 2016) geplanten Veränderungen des § 36b SGB VIII, welcher den Leistungsberechtigten lediglich den Anspruch auf ein pflichtgemäßes Ermessen der Mitarbeiter*innen der Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei den Belangen der geeigneten Hilfen vorsieht (Häbel 2016: 276). Zudem dürfe eine solche Veränderung keine Einschränkung des

Wunsch- und Wahlrechts der Betroffenen zur Folge haben (Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung 2017: 10). Dabei unterstellt Struck den Gesetzgebern aus ähnlichen Gründen, der Gesetzentwurf (idFv. August 2016) stehe nunmehr unter dem Motto "Vom Budget her denken! Verwaltungen Stärken!" (Struck 2016: 260).

Neben diesen grundsätzlichen Standpunkten zur Reform, gehen einige Diskussionen auch weiter ins Detail und beschäftigen sich mit einzelnen Formulierungen oder den rechtlichen Tragweiten verschiedener Neuerungen.

4.2.1. Einzelne Begrifflichkeiten & rechtliche Feinheiten

Insgesamt soll sich das KJSG aufgrund seiner inklusiven Grundhaltung vom Begriff, sowie dem Handlungsbild der Hilfe abwenden. Begründet wird diese Abkehr mit einer hierarchischen Anordnung im Verständnis von Hilfe, welches mehr dem Gedanken der Integration entspricht. Inklusion verlang vielmehr die Zusammenarbeit auf Augenhöhe, welche durch diese Begriffsabkehr verdeutlicht werden soll (Referat für Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe 2016a: 6).

Wiesner sieht die Streichung des Begriffs Hilfe, zugunsten des Wortes Leistung kritisch. Die Begründung, dass Hilfe eine einseitige Handlung beschreibt sei hierbei zu eng gefasst. "Die für den Hilfeprozess typische Asymmetrie muss mithilfe von Kommunikation für einen kooperativen Prozess und die Herstellung von Selbstwirksamkeit genutzt werden" (Wiesner 2018b: 132). Seithe geht von einem falschen Begriffsverständnis von Hilfe aus, das sich bei negativer Auslegung auf Wohltätigkeit bezieht, im Sinne der Sozialen Arbeit und speziell der Kinder- und Jugendhilfe jedoch auf "die Hilfe zur eigenständigen Veränderung", sowie einen "zwischenmenschlichen Prozess" abzielt (Seithe 2016: 6). Zudem stellt diese Veränderung einen Wandel von der humanistischen, hin zu einer neoliberalen Grundhaltung der Kinder- und Jugendhilfe dar, welche sich durch die Definition des SGB VIII als künftiges Leistungsgesetz verdeutlicht (Seithe 2016: 5).

Auch im Bereich der Hilfen zur Erziehung wird nicht nur die inhaltliche Änderung diskutiert. Auch die neue Bezeichnung "Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe" (§ 2 SGB VIII-E idFv. 07.06.2016) sorgt für Kritik. Der Begriff der Erziehung ist nach den obersten Landesjugendbehörden zwingend beizubehalten (Bange 2016: 6). Auch die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) sieht den Begriff

der Erziehung als "Kernbereich des Selbstverständnisses der Kinder- und Jugendhilfe" (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2016: 3). Für eine Beibehaltung der Begrifflichkeiten insgesamt, sowie der damit einhergehenden Verfahren sprechen sich die obersten Landesjugendbehörden aus (Wiesner 2018b: 137).

Die AGJ kritisiert eine Vielzahl solcher Begriffsänderungen im Arbeitsentwurf idFv. August 2016 und betont, dass sich hierdurch nicht nur Begrifflichkeiten, sondern auch inhaltliches, sowie fachliches verändert. "Die Begriffswechsel nehmen der Praxis ihre normativen und identitätsstiftenden Anknüpfungspunkte" was es in dieser Form absolut zu vermeiden gilt (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2016: 2). So lautet die Forderung: "Erziehung und Hilfe als Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe nicht aufgeben!" (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2016: 2).

Ein weiteres Beispiel für eine vermeintlich kleine Änderung im Gesetzestext ist die Anpassung des § 1 SGB VIII. Durch die Ergänzung *möglichst* eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige sowie selbstbestimmte Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII-E idFv. 07.06.2016) wird der Anspruch auf eine entsprechende Hilfe minimiert und vom Ermessen des Sachbearbeiters oder der Sachbearbeiterin abhängig gemacht (Häbel 2016: 276).

Die Übertragung des Hilfeanspruchs der Hilfen zur Erziehung §§ 27, 30 bis 41 SGB VIII-E idFv. 07.06.2016 auf das Kind bzw. den Jugendlichen sieht Wiesner kritisch, da dies den Eindruck vermittelt, das Kind wäre für seine Erziehung verantwortlich. Hierdurch werden die Sorgeberechtigten in ihrer Rolle nicht ernst genommen (Wiesner 2018b: 132). Struck geht hingegen davon aus, dass eine Zunahme der Rechtsansprüche die dem Kind oder Jugendlichen selbst obliegen bei einer Aufnahme der Eingliederungshilfe in das SGB VIII unumgänglich ist. Er sieht hierin eine ideologische Diskussion, welche bei einem Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten auf Familien- sowie Erziehungshilfen (§§ 28, 30, 30f, 30g, 36 bis 41 SGB VIII-E idFv. 07.06.2016) entkräftet werden kann (Struck 2016: 261). Eine ähnliche Forderung ist ein "gemeinsamer bzw. spiegelbildlich aufeinander bezogener Rechtsanspruch von Eltern und Kindern", welcher die Rechte und Leistungsansprüche aller Beteiligten vereinen soll (Bange 2016: 6). Dabei soll nach Möglichkeit der Rechtsanspruch der Eltern vom Leistungsanspruch ihres Kindes bzw. Jugendlichen losgelöst werden (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2016: 3). Auch die Behindertenhilfe fordert im Zusammenhang mit dem einheitlichen Leistungstatbestand einen eigenständigen Rechtsanspruch für das Kind bzw. den Jugendlichen, betont aber auch, dass kein bislang leistungsberechtigter Personenkreis verloren gehen darf (Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung 2017: 7). Betrachtet man diese Veränderung jedoch nicht bezogen auf den einheitlichen Leistungstatbestand und somit eher durch die Brille der Eingliederungshilfe, lässt sich aus dem Blick der Kinder- und Jugendhilfe erkennen, dass eine Loslösung des Anspruchs der Eltern von dem des Kindes bzw. des oder der Jugendlichen eine "Ablehnung oder zumindest Zurückdrängung des familienzentrierten und familiensystemischen Arbeitsansatzes" bedeutet (Seithe 2016: 17). Aufzuzeigen ist in diesem Zusammenhang, dass die ambulanten Hilfen zur Erziehung, als Hilfe für Kinder und Jugendliche durch die Unterstützung der elterlichen Erziehungskompetenzen konzipiert sind (Seithe 2016: 17). Diese Gewichtung geht durch die Veränderte Gesetzgebung deutlich verloren.

Durch die Umstrukturierung der Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII-E idFv. 03.02.2017 enthält diese einen "doppelten Nachrang": zum Einen gegenüber sogenannten infrastrukturellen Angeboten und Regelangeboten, zum Anderen gegenüber Gruppenangeboten, aufgrund des Nachrangs von Individualleistungen gegenüber Gruppenangeboten (Wiesner 2018b: 133). Diesem Nachrang steht auch die Behindertenhilfe kritisch gegenüber und betont, dass die individuellen Leistungsansprüche nicht durch infrastrukturelle oder präventive (Regel-)Angebote beschnitten werden dürfen (Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung 2017: 15). Auch Schönecker schreibt, "dass nicht das eine gegen das andere ausgespielt werden soll" und somit sowohl Strukturangebote ausgebaut wie Individualleistungen gewährt werden sollen (Schönecker 2017: 475).

Individualleistungen bergen hingegen die Gefahr, auf Besonderheiten speziell aufmerksam zu machen und so eine angestrebte Integration zu gefährden (Rohrmann 2016: 2). Es besteht weiter die Gefahr des "Auffangen[s] struktureller Defizite über Individualhilfen [, welche] die Notwendigkeit systemischer Weiterentwicklungen verdecken, ggf[.] sogar hemmen kann" (Schönecker 2017: 475). Weiter betont auch sie, dass "Individualhilfen regelmäßig mit einem höheren Anteil an Stigmatisierung verbunden und damit von geringerer Inklusionswirkung" sind (Schönecker 2017: 475). Von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe schlägt Bange diesbezüglich vor, den ausdrücklichen Nachrang von Individualleistungen in eine "Kann-Regelung" umzuformulieren (Bange 2016: 6f.), wodurch sich an den individuellen Bedarfen orientierende Auswahlentscheidungen getroffen werden könnten.

Eine weitere einschneidende Veränderung im Bereich der Hilfen zur Erziehung besteht im geplanten Auswahlermessen (§ 27 SGB VIII-E idFv. 07.06.2016) des öffentlichen Trägers bezüglich der geeigneten Leistungen. Somit haben Kinder und Jugendliche keinen Rechtsanspruch auf eine spezifische Leistung, sondern lediglich einen allgemeinen Leistungsanspruch in Verbindung mit einer ermessensfehlerfreien Auswahl die durch den öffentlichen Träger erfolgt (Häbel 2016: 276). Die AGJ beschreibt diese Veränderung als "paternalistisch-fürsorgliche Tendenzen in der Hilfe-/Leistungsauswahl" (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2016: 5). Kritisch betrachtet lässt sich somit festhalten: "Die Betroffenen werden in der Leistungsplanung zu verpflichteten Zuschauern degradiert" (Seithe 2016: 7).

Auch die Hilfen für junge Volljährige stehen in ihrer Neufassung des SGB VIII-E (§ 28 idFv. 07.06.2016) massiv unter Kritik. So sind diese Hilfen als reine Fortsetzungshilfen konzipiert, welche nur in Ausnahmefällen auch als erstmalige Hilfe nach Eintritt der Volljährigkeit gewährt wird. Durch die Ergänzung um die Bedingung, dass das Hilfeziel der Verselbstständigung während der Hilfe erreichbar sein muss, wurde der Zugang zusätzlich erschwert, sowie dem Jugendamt weiterer Ermessensspielraum eingeräumt (Wiesner 2018b: 134).

Diese verschiedenen Änderungen und Formulierungen legen die Vermutung nahe, dass es dem Gesetzgeber weniger um eine Verbesserung der Bedarfsdeckung geht, als vielmehr um eine Kosteneinsparung (Wiesner 2018b: 133f.). "Einigkeit dürfte aber darin bestehen, dass die Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen unter dem Dach des SGB VIII nicht zum Anlass genommen werden darf, Rechtsansprüche zu unterhöhlen, Elternrechte zu beschneiden, das Wunsch- und Wahlrecht einzuschränken, das Verhältnis von freier und öffentlicher Jugendhilfe aus dem Gleichgewicht zu bringen oder Einschnitte bei einer bedarfsgerechten, auskömmlichen Leistungserbringung vorzunehmen" (Müller-Fehling 2016a: 274).

Insgesamt sieht Schönecker in dem Ziel, jegliche Einschränkungen der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen durch diese Reform auszustechen eine Überforderung und nicht leistbare Aufgabe für die Kinder- und Jugendhilfe (Schönecker 2017: 473). Gefordert wird die "Abschaffung von Parallelstrukturen und Sondereinrichtungen", welche nur realisiert werden kann, wenn "Regelsysteme qualitativ so umgestaltet werden, dass die Bedarfe aller Personen abgedeckt werden" können, woraus sich eine Aufgabe für alle Leistungssysteme ergibt (Wiesner 2012: 261).

4.3. Stand der Dinge und mögliche Entwicklungen

Da es sich beim KJSG um ein Zustimmungsgesetz handelt, ist gemäß Art. 77 GG eine Zustimmung des Bundesrates für ein Inkrafttreten zwingend erforderlich. Da diese Zustimmung bislang nicht erfolgt ist, liegt die Vermutung nahe, dass der Bundesrat in seiner aktuellen Besetzung dem KJSG in der vom Bundestag beschlossenen Fassung, im Falle einer Abstimmung, nicht mehrheitlich zustimmen würde. Aufgrund des Grundsatzes der "Diskontinuität (Nicht-Fortsetzung)" des Bundestages, der durch die Wahlen zum 19. Deutschen Bundestag 2017 zum Tragen gekommen ist, wäre eine Zurückweisung des Gesetzes zur erneuten Überarbeitung in den Bundestag nicht mehr möglich (Deutscher Bundestag 2018). Das Gesetzgebungsverfahren müsste erneut begonnen werden. Daher lässt sich die Hypothese aufstellen, dass eine Abweisung des KJSG im Bundesrat aufgeschoben wird, um ein offizielles Scheitern dieses Gesetzes zu verhindern bzw. aufzuschieben.

Insgesamt lässt sich jedoch festhalten, dass die inklusive Lösung nach dem vom Bundestag beschlossenen KJSG keinen Einzug in die Kinder- und Jugendhilfe erhalten wird (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2018a). Diese Streichung der inklusiven Lösung aus dem nun durch den Bundestag beschlossenen Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen wird von den kommunalen Spitzenverbänden begrüßt. Begründet wird dies mit zu vielen ungeklärten Fragen bezüglich Personal, Organisation und Finanzierung dieses Ansatzes (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände 2017: 2).

Während das KJSG bislang noch nicht offiziell gescheitert ist, lud das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 6.November 2018 zu einer Konferenz ein, welche die Auftaktveranstaltung eines breit geführten Dialog- sowie Beteiligungsprozesses darstellte, welche unter Beteiligung der Fachwelt und auch Betroffener, die Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage der im aktuellen Koalitionsvertrag festgeschriebenen Ziele, weiterentwickeln soll. Franziska Giffey, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend spricht hierbei von einer "Modernisierung des Kinder- und Jugendhilferechts" (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2018c).

Weitergeführt werden wird dieser Prozess nun im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von Caren Marks (Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesjugendministerin). Dabei sollen ebenfalls die bereits gewonnenen Erkenntnisse

aus den Stellungnahmen und Anhörungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zum KJSG ausgewertet und miteinbezogen werden. Verfolgt werden kann dieser Prozess auf der eigens dafür eingerichteten Internetseite www.mitredenmitgestalten.de (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2018c; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2018b).

5. Handlungs- & Entwicklungsempfehlungen

Wie aus den bisherigen Ausführungen bereits deutlich wurde, ist eine Reform des SGB VIII aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen, unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse seit seiner Einführung im Jahre 1990 notwendig. Auch über die Verankerung der Rechte und Leistungen aller Kinder und Jugendlichen, gleich ob ohne oder mit welchen Behinderungen im Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) besteht weitgehende Einigkeit, wie die Darstellungen gezeigt haben. Daher sollen im Folgenden die Voraussetzungen für eine solche inklusive Ausgestaltung des SGB VIII näher beleuchtet werden.

5.1. Politik

Bei der Verwirklichung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe handelt es sich in erster Linie um ein politisches Geschehen, welches sich in Form von Gesetzesver- änderungen ausdrücken muss. Hierzu kann der Beteiligungsprozess, welcher durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Form der Auftaktveranstaltung und der daran anschließenden Arbeitsgruppe initiiert wurde als Chance genutzt werden, dass die Politik das Wissen und die Erfahrungen aus Wissenschaft, Praxis und der Betroffenen in die Gesetzesinitiative mit einbindet. Nachfolgend sollen einige Empfehlungen zusammengetragen werden, welche zu einer gelingenden Reform führen können.

Schönecker sieht als einen der Hauptgründe der vermeintlich gescheiterten Reform durch das KJSG, dass die Eingliederungshilfe in die Kinder- und Jugendhilfe integriert werden muss. Vielmehr solle als "Ziel der Zusammenführung beider Hilfesysteme als 'etwas Neues' – im Sinne einer beiderseitigen und im Interesse der Gestaltung fachlich angemessener Unterstützung sich möglichst gegenseitig bereichernden Neukonstruktion" angesehen werden, wodurch die Reform eine neue Grundhaltung erfährt (Schönecker 2017: 471). Dabei gilt es nicht nur die Vorhandenen Unter-

schiede in den Blick zu nehmen, sondern vorrangig die Gemeinsamkeiten als Ausgangspunkt zu nutzen, die "Zwischenräume aufspüren", wie Schönecker es ausdrückt (Schönecker 2017: 475).

Um eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe zu erreichen, gilt es grundlegende Barrieren zu beseitigen. "Ins Zentrum gestellt werden muss dazu die Frage, wie die Voraussetzungen für eine möglichst gemeinsame Nutzung sozialpädagogischer Dienstleistungen und Einrichtungen durch heterogene Gruppen verbessert werden kann" (Gerner, Oehme und Rohrmann 2018: 243). Hieraus könnten nicht nur Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, sowie deren Familien einen Vorteil ziehen, sondern der Individualität jedes Einzelnen würde mehr Rechnung getragen werden. Bezüglich des Abbaus von Barrieren gilt es demnach vielerlei Ebenen zu beachten. Da wären zum einen bauliche Barrieren, welche nicht erst seit den Überlegungen der inklusiven Lösung thematisiert werden. Doch auch Barrieren im Hinblick auf Verfahren und Beteiligung gilt es im Sinne einer inklusiven Ausrichtung zu thematisieren und zu beheben. So sollte die "Weiterentwicklung niederschwelliger und barrierefreier Beratungs- und Partizipationsverfahren" in dem neuen Gesetzgebungsverfahren Beachtung finden (Gerner, Oehme und Rohrmann 2018: 247).

Von besonderer Bedeutung erscheint in diesem Zusammenhang auch die Jugendhilfeplanung, welche im Hinblick auf einen erweiterten Zuständigkeitsbereich ebenfalls Entwicklungspotentiale offen hält. Eine Beteiligung an Planungsprozessen, wie dies in der Kinder- und Jugendhilfe der Fall ist, kann in der Eingliederungshilfe vergeblich gesucht werden. Folglich können die Interessen der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen in den kommunalen Planungsprozessen als unterrepräsentiert angesehen werden und würden durch die Umsetzung der inklusiven Lösung, bei entsprechender Weiterentwicklung erheblich an Bedeutung gewinnen. Notwendig wäre daher "die Einbindung von Selbstvertretungen von Adressatinnen und Adressaten in die rechtlich verankerten Gremien der öffentlichen Jugendhilfe- und Teilhabeplanung" (Gerner, Oehme und Rohrmann 2018: 247). Daher ist eine verbindliche "Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen und der kommunalen Teilhabestrukturen von Kindern- und Jugendlichen" durch eine inklusive Jugendhilfeplanung zu verankern (Gerner, Oehme und Rohrmann 2018: 248). Dabei sollte eine partizipativ sozialräumlich ausgerichtete Angebotsplanung Aufgabe der Kommunen werden und somit unabhängig von einzelnen Leistungsträgern als ein Gesamtkonzept entwickelt werden (Gerner, Oehme und Rohrmann 2018: 248f.).

Bei der Verwirklichung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe kommen neue Aufgaben, Personengruppen und somit Herausforderungen auf das Personal sowohl der öffentlichen, als auch der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu. Auch die Träger der Eingliederungshilfe, welche sich den Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gewidmet haben, müssten sich den neuen Gegebenheiten anpassen. Daher gilt es zu klären, in welcher Art und Weise das Personal entsprechend den neuen Aufgaben und Veränderungen geschult und qualifiziert werden kann (Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung 2017: 9). Bei einer Erweiterung der Zuständigkeit, sowie einer Anpassung der Settings auf individuelle Bedarfe ist ebenso eine Anpassung der Personaldecke zu beachten, welche ebenso Voraussetzung für eine fachlich qualifizierte Arbeit ist. Darüber hinaus steigt die Bedeutsamkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit. Durch den erweiterten Personenkreis der Zuständigkeit kommen neue Aufgaben und Fragestellungen auf die Kinder- und Jugendhilfe zu, welche durch die Zusammenarbeit mit Fachleuten der bislang allein zuständigen Professionen gemeistert werden können (Wiesner 2012: 262; Gerner, Oehme und Rohrmann 2018: 246). "Daneben sind die Vernetzung und die enge Kooperation mit den bislang traditionell getrennten Systemen der Sozialverwaltung, der Jugendverwaltung, der Schule und der Arbeitsverwaltung politisch zu überwinden" (Nüsken und Wegehaupt-Schlund 2016: 218).

Ausreichend kann hier jedoch nicht nur eine Zusammenarbeit sein. Um den individuellen Bedürfnissen der Adressatinnen und Adressaten gerecht werden zu können, ist vielmehr die Schaffung von multiprofessionellen Teams eine entscheidende Voraussetzung (Nüsken und Wegehaupt-Schlund 2016: 218). Weiter haben speziell die Mitarbeiter*innen der öffentlichen Träger die Aufgabe der "Koordination, Moderation und Abstimmung von sehr komplexen Hilfe-Prozessen", auf welche sie vorbereitet werden müssen (Gerner, Oehme und Rohrmann 2018: 246).

Angrenzend an diese Thematik stellt sich die Frage der Regelung von Zuständigkeitsübergängen. Durch die Zuständigkeit für Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen ist die Wahrscheinlichkeit, dass auch über das Stadium der Kindheit und Jugend hinaus Leistungen und Unterstützungsangebote benötigt werden erheblich gestiegen. Daher ist der Übergang der Zuständigkeit von der Kinder- und Jugendhilfe, beispielsweise in die Eingliederungshilfe regelungsbedürftig.

Der Übergang der jungen Volljährigen mit Behinderung aus dem System der Kinderund Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe sollte konkret geregelt sein, um Streitigkeiten der Zuständigkeit und Finanzierung vorab aus dem Weg zu räumen. Denkbar wäre hier beispielsweise eine klar definierte Altersbegrenzung, die zwischen dem Erreichen der Volljährigkeit und der allgemeinen Altersgrenze der Kinder- und Jugendhilfe (27.Lebensjahr) liegt. Welches Alter genau hier zu bestimmen wäre, müsste durch fachliche Diskussionen geklärt werden. Findet ein solcher Zuständigkeitswechsel auf Ebene der Verwaltung und Finanzierung zum festgelegten Zeitpunkt statt, sollte sichergestellt werden, dass dieser keine gravierenden Veränderungen im Leben der Betroffenen nach sich zieht. Beispielsweise sollte der Verbleib in der gewohnten Umgebung, sowie vertrauten Personen bestehen bleiben, was gesetzlich zu regeln wäre. Ist ein Wechsel jedoch aus anderen Gründen sinnvoll, sollte dieser fließend gestaltet werden können (Wiesner 2012: 262). Hierfür ist ein Übergangsmanagement zu etablieren, dass unter Beteiligung aller (auch künftig) Zuständigen, vor allem jedoch den jungen Volljährigen, sowie deren Vertrauenspersonen, einen solchen Wechsel garantiert (Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung 2017: 19). Denkbar wäre in diesem Rahmen ein "Verfahren[s] zum Kostenausgleich", welches die finanzielle Zuständigkeit von dem Verbleib der jungen Volljährigen in den Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe trennt (Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung 2017: 18).

Im Gesamten ist eine Erweiterung der "im SGB VIII bereits angelegte[n] systemische[n] Perspektive, die darauf abhebt, alle wesentlichen Kontexte einzubeziehen, die im Einzelfall in ihrer Gesamtheit die Bedingungen des Aufwachsens ausmachen" (Gerner, Oehme und Rohrmann 2018: 244) auch im Hinblick auf den neuen Personenkreis der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und deren Familien wichtig. Diese muss auch Einzug in die an die neuen Bedarfe angepasste Hilfeplanung finden. Entscheidend sind hierbei die "Sicherstellung von Transparenz, rechtliche[r] Aufklärung und Mitsprache der Adressatinnen und Adressaten" über den gesamten Prozess hinweg (Gerner, Oehme und Rohrmann 2018: 246). Nur so kann eine ganzheitliche Unterstützung der Kinder. Jugendlichen und ihrer Familien passgenau erfolgen. Bei einer Beratung, Betreuung und Begleitung von Familien, Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen durch Regeleinrichtungen und Regelangebote, wie dies der konsequent inklusive Gedanke vorsieht, sind flexible Angebote, welche "sich auf unterschiedliche Bedarfe" einstellen essentiell. Ziel sind hierbei "maßgeschneiderte Hilfen", welche aus einer "bunte[n], breite[n], inklusive[n] Hilfelandschaft" entstehen können (Wiesner 2012: 262). Für die hierfür "notwendigen kleineren Betreuungssettings, um individueller arbeiten zu können, sind die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und das Leistungsrecht eine notwendige Voraussetzung" (Nüsken und Wegehaupt-Schlund 2016: 218). Der Gedanke einer kostenneutralen Reformierung der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf Inklusion ist daher als vollkommen abwegig zu betrachten.

5.2. Praxis der Kinder- und Jugendhilfe

Veränderungen hin zu mehr Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe können jedoch nicht allein durch administrative Anpassungen erfolgen. In der Praxis ist hierzu vor allem ein entsprechendes Selbstverständnis von Nöten, welches "Ansätze einer diversitätsbewussten und differenzsensiblen Sozialen Arbeit" mit den bisherigen Ansätzen vereint. Dazu ist die "Reflexion von (fachlichen) Normalitätskonstruktionen, stereotypen Zuschreibungen und [...] [die] Überwindung einseitig verengter Aufmerksamkeitsrichtungen" von entscheidender Bedeutung (Gerner, Oehme und Rohrmann 2018: 244f.). Eine Haltung der Reduzierung der Adressatinnen und Adressaten auf einzelne Eigenschaften oder gar Kriterien muss von allen beteiligten Professionen überwunden werden (Gerner, Oehme und Rohrmann 2018: 243; Schäfer 2018: 1592).

Es wird ein Einlassen auf Veränderungen und neue Anforderungen gefordert. Verbunden wird dies mit einer Weiterentwicklung des Selbst- und Hilfeverständnisses sein, welches in dieser Arbeit bereits mehrfach erwähnt ist (Schönecker 2017: 473).

Schäfer betont, dass die Kompetenz einer inklusiven Haltung nicht vorausgesetzt werden kann und daher auch Aufgabe der Fortbildungsstätten und Ausbildungsträger sein muss (Schäfer 2018: 1592f.). Die Veränderungen in Bezug auf Haltung, Zielgruppe und Aufgaben müssen somit Umsetzung in der Aus-, Fort und Weiterbildung von Fachkräften finden.

Die Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt eine gute Grundlage für eine Beteiligung der Praxis am Gesetzgebungsverfahren rund um eine Reform des SGB VIII dar. Dabei liegt es nun an den Akteur*innen der Praxis der Sozialen Arbeit, gleich ob aus dem Feld der Eingliederungshilfe oder dem der Kinder- und Jugendhilfe sich aktiv in das Geschehen mit einzubringen und für die Interessen der Professionellen selbst, wie auch die der Adressat*innen einzustehen.

6. Zusammenfassung

Bevor ein abschließendes Resümee gezogen werden kann, sollen die Erkenntnisse dieser Arbeit in diesem Abschnitt noch einmal zusammengefasst werden.

Der Inklusionsbegriff kann aufgrund seiner Komplexität und vielfältigen Anwendungsbereiche nicht allgemeingültig definiert werden. In Anlehnung an die Systemtheorie nach Luhmann, das Phasenmodell nach Sander und Hinz, sowie die Adäquatheitsbedingungen nach Behrendt wird ein Begriffsverständnis erarbeitet, welches die Begriffe Inklusion und Exklusion in Abhängigkeit zueinander sieht. Dabei stellen diese das Maß der sozialen Einbindung und Teilhabe dar. Der Aspekt der aktiven und selbstbestimmten Entscheidungsmöglichkeiten der jeweiligen Personen ist hierbei zu beachten. Inklusion wird im Kontext von Behinderungen betrachtet.

Weiter wird die Haltung der deutschen Politik zum Thema der Inklusion herausgearbeitet. Dabei wird deutlich, dass die Ratifizierung der UN-BRK eine klare Stellungnahme darstellt, welche sich im Sinne des erarbeiteten Begriffsverständnisses für Inklusion ausspricht. Zur Umsetzung der UN-BRK ist ein Aktionsplan erarbeitet worden, welcher bereits durch einen zweiten Aktionsplan aktualisiert worden ist. Auch in den Koalitionsverträgen der vergangenen Legislaturperioden fanden die Themen Menschen mit Behinderungen, Inklusion aber auch die Reformierung der Kinderund Jugendhilfe Einzug. Auch im aktuellen Koalitionsvertrag versprechen die unterzeichnenden Parteien weiter an diesem Thema zu arbeiten und Verbesserungen zu erreichen.

Ein Blick auf die rechtliche Lage in Deutschland macht die Problematik der Begriffsbestimmung erneut deutlich, da auch im rechtlichen Sinn der Begriff der Inklusion nicht klar definiert ist. Der englische Begriff 'inclusion' wird in der deutschen Übersetzung der UN-BRK nicht mit 'Inklusion', sondern mit 'Einbeziehung' übersetzt. Durch das BTHG findet der Begriff jedoch erstmals Einzug in die deutschen Gesetze. Ein geschichtlicher Rückblick verdeutlicht die Erwachsenenorientierung der Behindertenhilfe und stellt die hauptsächliche Verankerung dieser in den Sozialgesetzbüchern neun und zwölf dar. Darüber hinaus nehmen internationale Regelungen, wie die UN-Kinderrechtskonvention oder UN-BRK das Thema auf.

Im darauffolgenden Abschnitt werden die Kinder- und Jugendhilfe, sowie die Eingliederungshilfe in ihren Grundzügen erläutert und in Bezug zueinander gesetzt. Die

Kinder- und Jugendhilfe ist im SGB VIII verankert und stellt ein Leistungsgesetz dar. Diese Leistungen werden überwiegend durch die kommunalen Haushalte finanziert. Die Kinder- und Jugendhilfe ist für junge Menschen und deren Familien zuständig. Dabei geht es insbesondere um die Erziehung, Förderung der Entwicklung, Sicherung des Kindeswohls, sowie die Schaffung positiver Lebensbedingungen. Als Profession arbeitet sie in einem systemischen Verständnis, was bedeutet, dass die Adressatinnen und Adressaten mit ihren Familien und übrigen Lebensbedingungen wahrgenommen werden und sich die Hilfen an diesem ganzheitlichen Verständnis orientieren. Gleichzeitig wird an den Ressourcen der Systeme angeknüpft. Insgesamt erhält die Partizipation einen großen Stellenwert, wodurch ein Charakter der Aushandlung entsteht.

Die Eingliederungshilfe ist vorrangig in den Sozialgesetzbüchern neun und zwölf geregelt. Durch das stufenweise Inkrafttreten des BTHG fanden und finden hier derzeit Veränderungen statt. Im Zuge dieser Veränderungen wird eine inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gefordert, welche eine erwachsenenorientierte Ausführung der Eingliederungshilfe begründet. Die Finanzierung der Eingliederungshilfe erfolgt ebenfalls zu großen Teilen durch die Kommunen. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf Menschen mit (drohenden) Behinderungen. Hierbei sollen die Folgen von Behinderungen verhütet, beseitigt oder gemildert werden, sowie eine Eingliederung in die Gesellschaft und die betreffenden Lebensbereiche erreicht werden. Grundlegend für das professionelle Selbstverständnis dieser Profession ist ein Behinderungsverständnis, welches Behinderungen als Zusammenspiel von körperlichen Beeinträchtigungen, sowie äußeren Faktoren oder auch Barrieren versteht. Ausgegangen wird dabei von einem humanistischen Menschenbild, auf dessen Grundlage personenzentriert gearbeitet wird. Darüber hinaus besteht der Ansatz des Empowerment, der die Adressatinnen und Adressaten als Expert*innen in eigener Sache ansieht und sie zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung befähigen soll.

Anhand dessen sind einige Gemeinsamkeiten der Professionen herausgearbeitet, wie die Betrachtung der Umwelt der Adressatinnen und Adressaten im Hilfeprozess, sowie das Ansetzen an den Fähigkeiten und Ressourcen dieser. Deutlich wird jedoch auch der Unterschied im Hilfeprozess. Während dieser in der Kinder- und Jugendhilfe von Angeboten, Aushandlungen und Prozesshaftigkeit geprägt ist, erfolgt er im Bereich der Eingliederungshilfe eher schematisch durch medizinische Eingruppierungen und daraus resultierenden Leistungsansprüchen.

Aufbauend auf dieser theoretischen Basis wird im Kapitel 4 der aktuelle Inklusionsdiskurs analysiert. Dabei wird deutlich, dass die Überlegungen zu einer großen oder
auch inklusiven Lösung der Kinder- und Jugendhilfe keineswegs neu sind, in jüngerer Vergangenheit jedoch wieder an Bedeutung und Aufmerksamkeit gewonnen
haben. Im Zuge der geplanten Reform des SGB VIII in Form des KJSG wurden
mehrere Entwürfe öffentlich, welche durch ihre Begründungen die verschiedenen
Stadien der Reform deutlich machen.

Der erste Entwurf begründete die Reformierung im Hinblick auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe mit der Umsetzung der UN-BRK. Die Entscheidungen über die Zuständigkeit der jeweiligen Träger ist zudem schwierig und oft nicht eindeutig. Es wird hervorgehoben, dass den Bedarfen von Kindern- und Jugendlichen mit Behinderungen durch die Zuständigkeit der Sozialhilfe in ihrer Lebensphase nicht genug Rechnung getragen wird. So müsste der systemische Blick in dieser Lebensphase eine größere Rolle spielen, als dies im Bereich der Sozialhilfe der Fall ist. Die Verdeutlichung der weiteren Entwicklungen erfolgt exemplarisch anhand einiger Paragraphen. Es ergibt sich die Erkenntnis, dass speziell im Bereich der Hilfen zur Erziehung, sowie der damit einhergehenden Hilfeplanung mit erheblichen Anpassungen im Hinblick auf eine inklusive Ausrichtung des SGB VIII begonnen wurde. Als Beispiel hierfür kann die Reformierung der Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) hin zu einem einheitlichen Tatbestand, den "Leistungen zu Entwicklung und Teilhabe von Kinder und Jugendliche" angeführt werden, welcher die Hilfe zur Erziehung mit den Eingliederungsleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vereinen soll (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2016b: 11). Diese gravierenden Reformvorschläge wurden in den verschiedenen Entwürfen und Fassungen immer weiter abgeschwächt, bis sie in der aktuellen geplanten Fassung nicht mehr vorhanden sind. Diese ist durch den Bundestag im Juni 2017 beschlossen worden und liegt nun dem Bundesrat zur Abstimmung vor.

Im nächsten Abschnitt werden Haltungen zur Reform aus verschiedensten Stellungnahmen und Beiträgen gegenübergestellt. Zuerst wird die Grundsatzdebatte betrachtet, welchen Stellenwert die Inklusion in den Entwürfen einnimmt. Deutlich zeigt
sich, dass die Reformbemühungen allgemein breiten Zuspruch fanden, welcher jedoch meist mit genauen Forderungen an eine solche Reform verbunden war. Einen
großen Streitpunkt stellt dabei die Schaffung eines einheitlichen Leistungstatbestands dar. Während vornehmlich Vertreter*innen der Behindertenhilfe einen solchen einheitlichen Leistungstatbestand begrüßen, da hierdurch eine grundsätzliche

Unterscheidung zwischen behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen entfällt, sahen Vertreter*innen der Kinder- und Jugendhilfe eine gänzliche Erneuerung der bewährten Hilfen zur Erziehung kritisch. An diese Debatte anknüpfend wird die Anpassung der Hilfeplanung an die veränderten Voraussetzungen diskutiert. Auch in diesem Punkt standen sich die Meinungen der beiden beteiligten Professionen gegenüber. Während die Kinder- und Jugendhilfe lediglich maßvolle Anpassungen der bisherigen Hilfeplanung als akzeptabel erachtet, fordert die Eingliederungshilfe eine Neufassung in Anlehnung an die Verfahren des SGB IX. Die Themen der Kostenheranziehung, Finanzierung, sowie des Personals und Aufgaben des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe, bezogen auf die geplanten Veränderungen, stellen ebenso Überlegungen dar. Diese beinhalten auch eine kritische Hinterfragung von Veränderungen im Hinblick auf Begrifflichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe. Die Übertragung des Rechtsanspruchs für die Leistungen nach § 27 SGB VIII-E idFv. 07.06.2016 auf das Kind bzw. den oder die Jugendliche*n wurden kontrovers diskutiert. Die Änderungsentwürfe der Hilfen für junge Volljährige erhalten ausschließlich kritische Rückmeldungen.

Ob dem KJSG in seiner vom Bundestag verabschiedeten Form durch den Bundesrat zugestimmt wird, ist im Hinblick auf die verstrichene Zeit fraglich. Aktuelle Bemühungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend führten
zu einer Arbeitsgruppe, die sich vorbereitend einem erneuten Reformprozess widmet. Auch dies stützt die Annahme, dass der aktuelle Reformprozess als gescheitert
zu betrachten ist.

Abschließend sind einige Handlungs- und Entwicklungsempfehlungen zusammengetragen, welche sich durch diesen Prozess ergeben haben. Als eine der grundlegenden Voraussetzungen für die Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe werden hier die Zusammenarbeit von Wissenschaft Praxis und auch Betroffenen, sowie die Klärung der Finanzierung und des Personalwesens, speziell der öffentlichen Träger aufgeführt. Weiterhin sollte auch aus dem aktuellen Reformprozess der Schluss gezogen werden, die Länder im Vorfeld entsprechend zu beteiligen, um ein nochmaliges Scheitern der Reform zu vermeiden. Darüber hinaus werden die Schaffung von multiprofessionellen Teams, sowie eine enge Kooperation verschiedener Professionen für notwendig erachtet. Beachtung findet ebenfalls das Thema der Übergangsregelung von jungen Volljährigen mit Behinderungen in das System der Sozialhilfe, wobei konkrete Regelungen gefordert sind, welche den Übergang unter Einbeziehung der Betroffenen bestmöglich regelt. In Bezug auf die Praxis wird

ein entsprechendes Selbstverständnis, sowie eine inklusive Haltung gefordert, welche Zuschreibungen überwindet und Vielfalt und Individualität als Normalität begreift.

7. Resümee

Die Umsetzung des Inklusionsgedankens in der Kinder- und Jugendhilfe ist mit dem Gesetzesbeschluss des Bundestages vom Juli 2017 nicht erreicht worden. Da eine Zustimmung des Bundesrates weiter aussteht, besteht die Möglichkeit, dass dieser keine Mehrheit findet und es somit zu einem neuen Gesetzgebungsverfahren kommen wird. Die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gegründete Arbeitsgruppe stellt eine gute Voraussetzung dar, um erneute Reformbemühungen im Hinblick auf eine inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe konstruktiv vorzubereiten und mitzugestalten. Dabei gibt es nach wie vor viele offene Diskussionspunkte, welche es im Vorfeld eines erneuten Gesetzesentwurfs zu klären gilt.

Wie die Ausführungen zum Selbstverständnis zeigen, können sowohl Gemeinsamkeiten, als auch Unterschiede gefunden werden. Die Professionen der Kinder- und
Jugendhilfe, sowie der Behindertenhilfe müssen sich auf ihre Grundüberzeugungen
besinnen. Ausgehend von diesen ist ein offener Dialog erforderlich, der von allen
Beteiligten durch Offenheit für Veränderungen und der Bereitschaft zur Weiterentwicklung geprägt sein muss. Nur auf einer solchen Basis kann die Schaffung eines
inklusiven SGB VIII gelingen.

Einer der entscheidenden Gründe für ein voraussichtliches Scheitern des KJSG stellt die Finanzierung einer inklusiven Lösung dar. Das Bestreben einer kostenneutralen Reformierung des SGB VIII scheint unter der Beachtung einer konsequent inklusiven Lösung, mit all ihren weitreichenden Folgen für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe nicht realisierbar. Daher gilt es vor einer erneuten Gesetzesinitiative die finanziellen Rahmenbedingungen genau zu prüfen und realisierbare Vorgaben zu formulieren.

Der Inklusionsgedanke fordert nicht nur von der Kinder- und Jugendhilfe ein Umdenken und stellt diese vor Herausforderungen. Der Gedanke der Inklusion, sowie dessen bindende Verankerung in der UN-BRK fordert ein gesamtgesellschaftliches Umdenken, welches die Vielfalt der Individuen als Normalität und Bereicherung ansieht und seine Voraussetzungen und Ansprüche darauf ausrichtet.

8. Literaturverzeichnis

AEHNELT, Robert, 2016. *Inklusion* [Online-Quelle] [Zugriff am 22.11.2018]. Verfügbar unter: http://www.robertaehnelt.de/index.php/bildung/inklusion

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE, 2016. Novellierung SGB VIII: Widersprüche im Reformprozess [Online-Quelle]: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ anhand des Arbeitsentwurfs des BMFSFJ vom 23. August 2016 [Zugriff am 07.11.2018]. Verfügbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2016/AGJ-Stellungnahme_ArbeitsE-SGBVIII-Reform-v-23-08-2016__2_.pdf

BANGE, Dirk, 2016. Stellungnahme der Obersten Landesjugendbehörden zu den Änderungsbedarfen bzgl. des Arbeitsentwurfs des Bundesfamilienministeriums für eine SGB VIII-Reform vom 23.08.2016 [Online-Quelle] [Zugriff am 17.10.2018]. Verfügbar unter: http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/Länder-Stellungnahme-zur-SGB-VIII-Reform-2.pdf

BEHRENDT, Heike, 2017. Was ist soziale Teilhabe? Plädoyer für einen dreidimensionalen Inklusionsbegriff. In: Catrin MISSELHORN und Hauke BEHRENDT, Hrsg. *Arbeit, Gerechtigkeit und Inklusion: Wege zugleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe.* Stutgart: J.B. Metzler Verlag, 50-76.

BERGHAUS, Margot, 2011. Luhmann leicht gemacht: Eine Einführung in die Systemtheorie. 3. Aufl. Köln: UTB GmbH; Böhlau Köln.

BERNZEN, Christian und Anna-Maria BRUDER, 2018. Rechtliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe. In: Karin BÖLLERT, Hrsg. *Kompendium Kinder- und Jugendhilfe*. Wiesbaden: Springer VS, 131-164.

BOETTICHER, Arne von, 2018. Das neue Teilhaberecht. Baden-Baden: Nomos.

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, REFERAT INFORMATI-ON, MONITORING, BÜRGERSERVICE, BIBLIOTHEK, 2011. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen [Online-Quelle] [Zugriff am 04.11.2018]. Verfügbar unter: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND, 2009. 13. Kinder- und Jugendbericht [Online-Quelle]: Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder. und Jugendhilfe in Deutschland [Zugriff am 10.10.2018]. Verfügbar unter:

https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/13--kinder--und-jugendbericht/87246

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND, 2016a. Arbeitsfassung/Diskussionsgrundlage zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen [Online-Quelle]: Arbeitsfassung 23.08.2016 [Zugriff am 20.11.2018]. Verfügbar unter: http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/Arbeitsfassung-Reform-SGB-VIII-Gesetzesformulierungen-23.08.2016.pdf

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND, 2016b. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen [Online-Quelle]: 1. Entwurfsfassung 7.6.2016 [Zugriff am 20.11.2018]. Verfügbar unter: https://www.igfh.de/cms/sites/default/files/BMFSFJ_Entwurf-Arbeitsfassung_07062016.pdf

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND, 2017. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen [Online-Quelle]: Entwurf 03.02.2017 [Zugriff am 20.11.2018]. Verfügbar unter: http://kijupsgbviii-reform.de/wp-

content/uploads/2016/07/E_03.02.2017_Gesetzestext_Entwurf.pdf

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND, 2018a. *Mitreden & Mitgestalten - Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe* [Online-Quelle]: *Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen / Mehr Inklusion* [Zugriff am 13.11.2018]. *Verfügbar unter:* https://www.mitreden-

mitgestalten.de/dialoge/wirksames-hilfesystem-weniger-schnittstellen-mehr-inklusion#href=%2Fdialog%2Finformationen%2Finklusion&container=%23main-content

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND, 2018b. Mitreden & Mitgestalten - Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe [Online-Quelle]: Zum Hintergrund des Prozesses [Zugriff am 13.11.2018]. Verfügbar unter: https://www.mitreden-

mitgestalten.de/informationen#href=%2Finformationen%2Fzum-hintergrund-desprozesses&container=%23main-content

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND, 2018c. Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam gestalten [Online-Quelle]: Aktuelle Meldung - Gesetzesinitiative [Zugriff am 13.11.2018]. Verfügbar unter:

https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/zukunft-der-kinder--und-jugendhilfe-gemeinsamgestalten/130436

BUNDESMINISTERIUM FÜR FRAUEN UND JUGEND, 1990. Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe [Online-Quelle]: Achter Jugendbericht [Zugiff am 19.10.2018]. Verfügbar unter:

https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/8_Jugendbericht.pdf

BUNDESMINISTERIUMS FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND, 2017. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen [Online-Quelle]: Bearbeitungsstand: 17.03.2017 [Zugriff am 22.10.2018]. Verfügbar unter: https://www.bmfsfj.de/blob/119160/c8ba3f56a357ec2ffd96b1146f10d0bd/referenten entwurf-kjsg-data.pdf

BUNDESRAT, 2017a. *Empfehlungen der Ausschüsse* [23.05.2017] [Online-Quelle] [Zugriff am 20.11.2018]. Verfügbar unter:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0301-0400/314-1-17.pdf?__blob=publicationFile&v=5

BUNDESRAT, 2017b. Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages [06.07.17] [Online-Quelle]: Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) [Zugriff am 20.11.2018]. Verfügbar unter: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0501-0600/553-17.pdf?__blob=publicationFile&v=5

BUNDESRAT, 2017c. *Stellungnahme des Bundesrates [02.06.17]* [Online-Quelle] [Zugriff am 20.11.2018]. Verfügbar unter:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0301-0400/314-17(B).pdf? blob=publicationFile&v=5

BUNDESTAG, Deutscher, 2016. Gesetzentwurf der Bundesregierung [Online-Quelle]: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG). Drucksache 18/9522 [Zugriff am 02.11.2018]. Verfügbar unter:

https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/095/1809522.pdf

BUNDESVEREINIGUNG DER KOMMUNALEN SPITZENVERBÄNDE, 2017. Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG (BT-Drs. 18/12330) und zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "Stark ins eigene Leben – Wirksame Hilfen für junge Menschen (BT-Drs. 18/12374) [Online-Quelle] [Zugriff am 13.11.2018]. Verfügbar unter:

https://www.bundestag.de/blob/510478/9ac548f9c894fe6cfe4596eb0a22a0eb/18-13-123c_komm--spitzenverbaende-data.pdf

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSHILFE E.V., 2017. Die Kinder- und Jugendhilfe muss inklusiv werden [Online-Quelle]: Erwartungen der Bundesvereinigung Lebenshilfe an eine Reform des SGB VIII [Zugriff am 17.10.2018]. Verfügbar unter: http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/Bundesvereinigung-Lebenshilfe-Positionspapier_Inklusives-SGB-VIII-23.3.2017.pdf

DEGENER, Theresia, 2009. Die UN-Behindertenrechtskonvention als Inklusionsmotor. *Recht der Jugend und des Bildungswesens.* (2), 200-219.

DEUTSCHER BUNDESTAG, 2017a. Gesetzentwurf der Bundesregierung [15.05.2017] [Online-Quelle]: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) [Zugriff am 22.10.2018]. Verfügbar unter: http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/123/1812330.pdf

DEUTSCHER BUNDESTAG, 2017b. *Unterrichtung durch die Bundesregierung* [14.06.2017] [Online-Quelle]: *Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung* [Zugriff am 20.11.2018]. *Verfügbar unter:* http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/127/1812730.pdf

DEUTSCHER BUNDESTAG, 2018. Service [Online-Quelle]: Diskontinuität [Zugriff am 29.10.2018]. Verfügbar unter:

https://www.bundestag.de/service/glossar/glossar/D/diskont/245382

DEUTSCHES INSTITUT FÜR MEDIZINISCHE DOKUMENTATION, DIMDI, 2005. Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit [Online-Quelle]: [der ICF] wurde abgedruckt mit freundlicher Erlaubnis der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Alle Rechte liegen bei der WHO. [Zugriff am 12.11.2018]. Verfügbar unter:

https://www.dimdi.de/dynamic/.downloads/klassifikationen/icf/icfbp2005.zip

DIE FACHVERBÄNDE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG, 2017. Diskussionspapier [Online-Quelle]: Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer Inklusiven Lösung innerhalb der Reform des SGB VIII [Zugriff am 07.11.2018]. Verfügbar unter:

https://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/2017-05-18-VorstellungenFV-Inklusive-Loesung-final.pdf

ERLER, Michael, 2011. *Systemische Familienarbeit: Eine Einführung.* 2., überarb. Aufl. Weinheim: Juventa Verlag.

GERNER, Susanne, Andreas OEHME und Albrecht ROHRMANN, 2018. Perspektiven einer inklusionsorientierten Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. In: Johannes STEHR, Roland ANHORN und Kerstin RATHGEB, Hrsg. Konflikt als Verhältnis – Konflikt als Verhalten – Konflikt als Widerstand: Widersprüche der Gestaltung Sozialer Arbeit zwischen Alltag und Institution. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 239-252.

HÄBEL, Hannelore, 2016. Junge Menschen als Rechtssubjekte erst nehmen!: Anmerkungen zur Einführung von Rechtsansprüchen junger Menschen auf Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe in einem neuen SGB VIII. *Forum Erziehungshilfen*. **22.**(5), 275-279.

HÄHNER, Ulrich, Ulrich NIEHOFF, Rudi SACK und Helmut WALTHER, 2016. *Vom Betreuer zum Begleiter: Eine Handreichung zur Leitidee der Selbstbestimmung.* 9., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Marburg: Lebenshilfe-Verlag.

HELLRUNG, Christina, 2017. *Inklusion von Kindern mit Behinderungen als sozial-rechtlicher Anspruch.* Wiesbaden: Springer.

HINZ, Andreas, 2004. Vom sonderpädagogischen Verständnis der Integration zum integrationspädagogischen Verständnis der Inklusion!? In: Irmtraud SCHNELL und Alfred SANDER, Hrsg. *Inklusive Pädagogik.* Bad Heilbrunn: Klinkhardt Verlag, 41-74.

HÜPPE, Hubert, 2012. Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung. *jugendhilfe*. **50.**(5), 265-266.

IGL, Gerhard, 2004. Das SGB IX und seine Wirkungen auf das System des Sozialrechts. *Zeitschrift für Sozialreform* [Online-Quelle]. **50**(4-5), 365-383.

KEUPP, Heiner, 2012. Endlich Inklusion!: Chancen und Risiken, Hoffnungen und Ängste. *jugendhilfe*. **50.**(5), 267-273.

KUHLMANN, Carola, Hildegard MOGGE-GROTJAHN, Hans-Jürgen BALZ und Christina REICHENBACH, 2018. *Soziale Inklusion: Theorien, Methoden, Kontroversen.* 1. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.

LUHMANN, Niklas, 1987. Soziale Systeme: Grundriß einer allgemeinen Theorie. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

LUHMANN, Niklas, 1995. *Soziologische Aufklärung*. Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss.

LUHMANN, Niklas, 1997. *Die Gesellschaft der Gesellschaft.* 1.Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

LUTHE, Ernst-Wilhelm, 2018. Einführung. In: Karl HAUCK und Wolfgang NOFTZ, Hrsg. *Sozialgesetzbuch SGB XII: Sozialhilfe : Kommentar / von Ernst-Wilhelm Luthe* [Online-Quelle]. Berlin: Schmidt, 3-144.

MÜLLER-FEHLING, Norbert, 2016a. Im Pulverdampf - Die Inklusive Lösung inmitten der Auseinandersetzung um die Im Pulverdampf - Die Inklusive Lösung inmitten der Auseinandersetzung um die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe. *Forum Erzie-hungshilfen.* **22.**(5), 271-274.

MÜLLER-FEHLING, Norbert, 2016b. *Vom Kind aus denken! – Zur Reform des SGB VIII* [Online-Quelle]: *Anmerkungen zum Reformprozess und seinem vorläufigen Ende aus der Sicht der Eingliederungshilfe [Zugriff am 17.10.2018]. Verfügbar unter:* http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/Müller-Fehling_Vom-Kindaus-denken.pdf

MÜNDER, Johannes und Thomas TRENCZEK, 2015. *Kinder- und Jugendhilferecht: Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung.* 8., [überarb. und aktualisierte] Aufl. Baden-Baden: Nomos; UTB.

NÜSKEN, Dirk und Hiltrud WEGEHAUPT-SCHLUND, 2016. Zur Reform der Erziehungshilfe oder: Der Inklusionsanspruch gilt allen Kindern und Jugendlichen. In: Theresia DEGENER, Klaus EBERL, Sigrid GRAUMANN, Olaf MAAS und Gerhard K. SCHÄFER, Hrsg. *Menschenrecht Inklusion: 10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention - Bestandsaufnahme in sozialen Diensten und diakonischen Handlungsfeldern.* Göttingen: Vandenhoeck et Ruprecht, 204-227.

PÖRTNER, Marlis, 2015. Ernstnehmen - Zutrauen - Verstehen: Personzentrierte Haltung im Umgang mit geistig behinderten und pflegebedürftigen Menschen. 10. Aufl. Stuttgart: Klett-Cotta.

RÄTZ, Regina, 2018. Von der Fürsorge zur Dienstleistung. In: Karin BÖLLERT, Hrsg. *Kompendium Kinder- und Jugendhilfe*. Wiesbaden: Springer VS, 65-92.

REFERAT FÜR RECHTSFRAGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE, 2016a. Begründung [Online-Quelle]: 1. Entwurfsfassung 7.6.2016 [Zugriff am 20.10.2018]. Verfügbar unter: http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/160607-1-Entw-AKTUELL-Begründung-Reform-SGB-VIII-MASTER-2.pdf

REFERAT FÜR RECHTSFRAGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE, 2016b. Begründung zur Arbeitsfassung [23.08.2016] [Online-Quelle] [Zugriff am

20.10.2018]. Verfügbar unter: http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/160823-AKTUELL-Arbeitsfassung-BEGRÜNDUNG.pdf

REFERAT FÜR RECHTSFRAGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE, 2017. Begründung [Online-Quelle]: Entwurf vom 3.2.2017 [Zugriff am 20.10.2018]. Verfügbar unter:

http://www.igfh.de/cms/sites/default/files/E_03.02.2017_Begr%C3%BCndung_vollst%C3%A4ndig.pdf

REGIERUNGSPARTEIEN, 2009. WACHSTUM. BILDUNG. ZUSAMMENHALT [Online-Quelle]: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP. 17. Legislaturperiode [Zugriff am 09.10.2018]. Verfügbar unter:

http://www.kas.de/upload/ACDP/CDU/Koalitionsvertraege/Koalitionsvertrag2009.pdf

REGIERUNGSPARTEIEN, 2013. Deutschlands Zukunft gestalten [Online-Quelle]: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 18. Legislaturperiode [Zugriff am 15.09.2018]. Verfügbar unter:

https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf? blob=publicationFile

REGIERUNGSPARTEIEN, 2018. Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land [Online-Quelle]: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 19. Legislaturperiode [Zugriff am 09.10.2018]. Verfügbar unter:

https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb28 92b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1

ROHRMANN, Albrecht, 2016. *Inklusives SGB VIII – neue Herausforderung für Alle* [Online-Quelle]: *Thesenpapier [Zugriff am 07.11.2018]. Verfügbar unter:* http://kijupsgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/Rohrmann_Thesen-Inklusives-SGB-VIII 01-11-2016.pdf

SANDER, Alfred, 2001. Von der integrativen zur inklusiven Bildung [Online-Quelle]: Internationaler Stand und Konsequenzen für die sonderpädagogische Förderung in Deutschland [Zugriff am 19.11.2018]. Verfügbar unter:

http://bidok.uibk.ac.at/library/sander-inklusion.html#idm1141600

SANDER, Alfred, 2018. Inklusion macht Schule – Ein langer Weg zu einem humaneren Bildungswesen. In: Frank J. MÜLLER, Hrsg. Blick zurück nach vorn – WegbereiterInnen der Inklusion: Band 1: Alfred Sander, Hans Eberwein, Helmut Reiser, Jutta Schöler, Rainer Maikowski, Reimer Kornmann, Ulf Preuss-Lausitz, Ulrike Schildmann und Wolfgang Jantzen. Originalausgabe. Gießen: Psychosozial-Verlag.

SCHÄFER, Klaus, 2018. Die Kinder- und Jugendhilfe im Soannungsverhältnis zur Politik. In: Karin BÖLLERT, Hrsg. *Kompendium Kinder- und Jugendhilfe.* Wiesbaden: Springer VS, 1583-1596.

SCHINDLER, Gila, 2016. Wann wenn nicht jetzt? Aber vielleicht doch nicht ganz so?: Zur Einbeziehung von jungen Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen in die sozialrechtliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. *Forum Erziehungshilfen.* **22.**(5), 265-270.

SCHOLZ, Markus, 2009. *Integration und Inklusion- zwischen theoretischem Anspruch und Realität* [Online-Quelle] [Zugriff am 09.11.2018]. Verfügbar unter: http://bidok.uibk.ac.at/library/scholz-integration.html#idp2960448

SCHÖNECKER, Lydia, 2017. Inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe: Von der Konstruktion zweier Hilfesysteme unter einem Dach und den dafür zu beachtenden Zwischenräumen. *JAmt.* (10), 470-475.

SCHRÖER, Wolfgang und Norbert STRUCK, 2015. Inklusive lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe? *Zeitschrift für Sozialpädagogik*. **13**(2), 168-177.

SEITHE, Mechthild, 2016. Zur Novellierung des SGB VIII [Online-Quelle]: Stellungnahme zur geplanten Legalisierung des neoliberalen Paradigmenwechsels der Kinder- und Jugendhilfe [Zugriff am 07.11.2018]. Verfügbar unter: http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/B%C3%BCndnis-KJH_StN-zum-GesE-SGB-VIII-Reform-02.09.2016-1.pdf

STRUCK, Norbert, 2016. Kommt das neue "SGB VIII - Leistungserbringung für Kinder, Jugendliche und Familien"? *Forum Erziehungshilfen.* **22.**(5), 260-264.

STRUCK, Norbert, 2018. Ein "Inklusives SGB VIII" durch Infrastruktur und einen eigenständigen Leistungstatbestand verwirklichen. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*. **66**(2), 169-175.

WAGNER, Rainer und Daniel KAISER, 2004. *Einführung in das Behindertenrecht.* Berlin: Springer.

WANSING, Gudrun, 2009. Ist Inklusion eine geeignete Zielperspektive für die Heilund Sonderpädagogik?: Diskussionsimpulse aus der Systemtheorie. In: Alois BÜRLI, Urs STRASSER und Anne-Dore STEIN, Hrsg. *Integration und Inklusion aus internationaler Sicht.* Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, 65-73.

WANSING, Gudrun, 2012. Der Inklusionsbegriff in der Behindertenrechtskonvention. In: Antje WELKE, Hrsg. *UN-Behindertenrechtskonvention: Mit rechtlichen Erläu-*

terungen. Berlin: Eigenverl. des Dt. Vereins für Öffentliche u. Private Fürsorge; [Lambertus], 93-103.

WIESNER, Reinhard, 2012. Von der Integration zur Inklusion: Die "Große Lösung" einer Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen? *jugendhilfe*. **50.**(5), 257-265.

WIESNER, Reinhard, 2018a. Die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe. In: Karin BÖLLERT, Hrsg. *Kompendium Kinder- und Jugendhilfe.* Wiesbaden: Springer VS, 165-178.

WIESNER, Reinhard, 2018b. Rückblick und Ausblick - wo stehen wir nach der gescheiterten Reform? Recht der Jugend und des Bildungswesens. **66.**(2), 129-148.

WINKELMANN, Iris, 2014. *Systemisch-ressourcenorientiertes Arbeiten in der Jugendhilfe*. 1. Aufl. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme Verlag.

9. Anhang: Synopse der verwendeten Paragraphen

9.1. Legende

- Gesetzestext des SGB VIII in der aktuell geltenden Fassung
- Änderungen durch den jeweiligen Entwurf
- Änderungen durch den jeweiligen Entwurf, welche in einem zweiten Reformschritt in Kraft treten soll
- Änderungen, welche dem vorausgegangenen Entwurf entsprechen
- Gegenäußerung der Bundesregierung
- Streichungen

SGB VIII Stand 30 11 2018	1.Entwurfsfassung 7.6.2016	2. Arbeitsfassung	3. Entwurfsfassung	4. Referentenentwurf
	(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2016b)	(Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend 2016a)	(Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend 2017b)	(Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend 2017a)
§ 1 Recht auf Erziehung, Elternver-	§ 1 Recht auf Erziehung, Elternver-	§ 1 Recht auf Erziehung, Elternver- antwortung, Jugendhilfe	§ 1 Recht auf Erziehung, Elternver- antwortung, Jugendhilfe	§ 1 Recht auf Erziehung, Elternver-
(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht	(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht	(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht	(1) Jeder junge Mensch hat ein	antwortung, Jugenariille
auf Förderung seiner Entwicklung und	auf Förderung seiner Entwicklung, Teil-	auf Förderung seiner Entwicklung, Teil-	Recht auf Förderung seiner Entwick-	(1) Jeder Junge Menson hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und
auf Erzienung zu einer eigenverant- wortlichen und gemeinschaftsfähigen	nabe am Leben in der Gesellschaft und auf Erziehung zu einer möglichst	nabe am Leben maer Lessauschaft und auf Erziehung zu einer möglichst	lung, Teilhabe am Laben und auf Erziehung zu einer möglichet ealhet.	auf Erziehung zu einer möglichst
Persönlichkeit.	selbstbestimmten, eigenverantwortli-	selbstbestimmten, eigenverantwortli-	bestimmten, eigenverantwortlichen	selbstbestimmten, eigenverantwortil- chen und nemeinschaffsfähligen Per-
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern	chen und gemeinschaftsfähigen Per- sönlichkeit	chen und gemeinschaftsfähigen Per- sönlichkeit	und gemeinschaftsfähigen Persön-	sönlichkeit.
und die zuvörderst ihnen obliegende	(2) Pflege und Erziehung der Kinder	(2) Pflege und Erziehung der Kinder	(2) Pflege und Erziehung der Kinder	(2) Pflege und Erziehung der Kinder
Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die	sind das natürliche Recht der Eltern	sind das natürliche Recht der Eltern	sind das natürliche Recht der Eltern	und die zuvörderst ihnen obliedende
staatliche Gemeinschaft. (3) Ligendhife soll zur Verwirklichung	und die zuvörderst ihnen obliegende Dflicht Ther ihre Betätigung wacht die	und die zuvörderst ihnen obliegende Dflicht Über ihre Betätigung wacht die	und die zuvörderst ihnen obliegende	Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die
des Rechts nach Absatz 1 insbesonde-	staatliche Gemeinschaft.	staatliche Gemeinschaft.	Pflicht. Uber ihre Betatigung wacht die staatliche Gemeinschaft	staatliche Gemeinschaft.
re 1 junge Menschen in ihrer individuel-	(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung	(3) Ein junger Mensch hat Teil an der	(3) Ein junger Mensch hat Teil an der	(3) Ein junger Mensch hat Tell an der
len und sozialen Entwicklung fördern	des Rechts nach Absatz 1 insbesonde-	Gesellschaft, wenn er in alle ihm betref-	Gesellschaft, wenn er in alle ihnm be-	Gesellschaft wenn er in alle ihn betref-
und dazu beitragen, benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen	re 1. junge Menschen in inrer individuel- len und sozialen Entwicklung fördern	renden Lebensbereiche einbezogen ist; dies ist der Fall wenn er entsprechend	treffenden Lebensbereiche einbezogen	ist: dies ist der Fall, wenn er entspre-
2. Eltern und andere Erziehungsberech-	ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe	seines Alters und seinen individuellen	chand sainems Alters and sainen indi-	chend seinem Alter Zugang zu allen
tigte bei der Erziehung beraten und	am Leben in der Gemeinschaft ermög-	Fähigkeiten Zugang zu allen ihn betref-	vidueller Fähigkeiten Zugang zu allen	ihn betreffenden Lebensbereichen hat,
unterstützen,	lichen oder erleichtern und dazu beitra-	fenden Lebensbereichen hat, die Mög-	ihn betreffenden Lebensbereichen hat,	dle Möglichkeit hat, in diesen Lebens-
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren	gen, Benachteiligungen zu vermeiden	lichkeit hat, in diesen Lebensbereichen	die Möglichkeit hat, in diesen Lebens-	bereichen selbstbestimmt zu interagie-
4 dazu beitraden nositiva Lebenshe-	oder abzubauen, 2 Eltern und andere Erziehlingsberech-	selbstbestimmt zu Interagleren, sowie	bereichen selbstbestimmt zu inferagie-	on in einem seinen Eähinkeiten ent-
dingungen für junge Menschen und ihre	tigte bei der Erziehung beraten und	seinen Fähigkeiten entsprechendem	ren, sowie die Moglichkeit zur Interakti-	sprechenden Mindestmaß wahrnimmt
Familien sowie eine kinder- und fami-		Mindestmaß wahrnimmt. (Teilhabe am	sprechendenm Mindest maß wahr-	(Teilhabe am Leben).
lienfreundliche Umwelt zu erhalten oder		Leben).	nimmt. (Teilhabe am Leben).	(4) (3) Jugendhilfe soll zur Verwirkli-
zu schaffen.	für ihr Wohl schützen,	(4) (3) Jugendhilfe soll zur Verwirkli-	(4) (3) Jugendhilfe soll zur Verwirkli-	chung des Rechts nach Absatz 1 ins-
	4.dazu beitragen, positive Lebensbe-	chung des Rechts nach Absatz 1 ins-	chung des Rechts nach Absatz 1 ins-	besondere 1. junge Menschen in ihrer
	angungen für junge Menschen und ihre	besondere 1 junge Menschen in Inrer	besondere 1 junge Menschen in ihrer	fördern ihnen eine alsichherschtigte
	lienfreundliche Umwelt zu erhalten oder	fördern, ihnen eine aleichberechtigfe	fördern ihnen eine einichhernehinde	Teilhabe am Leben in der Gemein-
	zu schaffen, sowie Inklusion für alle	Teilhabe am Leben in der Gemein-	Teilhabe am Leben in der Gemein-	schaft ermöglichen oder erleichtern und
	jungen Menschen zu verwirklichen,	schaft ermöglichen oder erleichtern und	schaft ermöglichen oder erleichtern und	dazu beitragen, Benachteiligungen zu
	Sunabhangige und fachlich nicht wei-	dazu bertragen, benachteiligungen zu	dazu beitragen, Benachteiligungen zu	Verification over abzubation, 2 Effect and andere Erziehungsherech-
	Beratung und Begleitung für junge	2. Eltern und andere Erziehungsberech-	Vermelden oder abzubauen, 2 Ettern und andere Erziehungsherech.	tigte bei der Erziehung beraten und
	Menschen und ihre Familien ermögli-	tigte bei der Erziehung beraten und	tigte bei der Erziehung beraten und	unterstützen,
	chen.	unterstützen, 3 Kinder und Turchdliche vor Gefahren	unterstützen,	3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
		für ihr Wohl schützen,	3.Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen	4.dazu beitragen, positive Lebensbe-
		4.dazu beitragen, positive Lebensbe-	4.dazu beitragen, positive Lebensbe-	dingungen für junge Menschen und ihre
		dingungen für junge Menschen und ihre Familien sewas eine kinder- und fami-	dingungen für junge Menschen und ihre	freundliche Umwelt zu erhalten oder zu
		lienfreundliche Umwelt zu erhalten oder	Familien, saws eine kinder- und fami-	schaffen, sowie Inklusion für alle jun-
		zu schaffen, sowie Inklusion für alle	zu schaffen, sowie Inklusion für alle	gen Menschen zu verwirklichen.
		jungen Menschen zu verwirklichen,	jungen Menschen zu verwirklichen.	5. unabhängige und fachlich nicht wei- sungsgehungene ombudschaftliche
		sungsgebundene ombudschaftliche	 unabhangige und tachlich nicht weit- sungsgebundene ombudschaftliche 	Beratung und Begleitung für junge
		Beratung und Begleitung für jurige	Beratung und Begleitung für junge	Menschen und ihre Familien ermögli-

Aufgaben der Jugendhilfe g. 2 Aufgaben der Jugendhilfe sind: Aufgaben der Jugendhilfe sind: (2) Leistungen der Jugendhilfe sind: (3) Leistungen der Jugendhilfe sind: (4) Leistungen der Jugendhilfe sind: (5) Leistungen der Jugendhilfe sind: (6) Leistungen der Jugendhilfe sind: (7) Leistungen der Jugendhilfe sind: (8) Zaufgaben der Jugendhilfe sind: (8) Zaufgaben der Jugendhilfe sind: (9) Leistungen der Jugendhilfe sind: (1) Leistungen der Jugendhilfe sind: (2) Leistungen und mit Nickerier gegig 22 bis 23, 26, 27, 39, 40, 20 bis 41). (3) Leistungen und eigenberen zur Erkerkung und Richtering und nit Nickerier gegig 22 bis 23, 26, 27, 39, 40, 20 bis 41). (4) Leistungen und aufgaben der Lugendhilfe sind: (5) Leistungen und seiner der Augendhilfe sind: (6) Leistungen und nickerier gegig 22 bis 23, 26, 27, 39, 40, 40, 40, 40, 40, 40, 40, 40, 40, 40	SGB VIII Stand 30.11.2018	1.Entwurfsfassung 7.6.2016	2. Arbeitsfassung 23.8.2016	3. Entwurfsfassung 3.2.2017	4. Referentenentwurf 17.3.2017
\$2 Aufgaben der Jugendhilfe sind: (2) Leistungen der Jugendhilfe sind: (2) Leistungen der Jugendhilfe sind: (3) Aufgaben der Jugendhilfe sind: (2) Leistungen der Jugendhilfe sind: (3) Aufgaben zur Förderung von Kinden (4) Tagesseinreichungen und in Kinderia- geschlege (§§ 22 bz 29) (5) Aufgaben zur Förderung von Kinden (5) Tagesseinreichungen und in Kinderia- geschlege (§§ 22 bz 29) (5) Aufgaben zur Förderung von Kinden (6) Tagesseinreichungen und in Kinderia- geschlege (§§ 22 bz 29) (6) Aufgaben zur Förderung und Teil Ausgelicher zur Förderung und Institution zur Fürderung und Teil Ausgelicher zur Förderung und Teil Ausgelicher zur Fürderung und Leiter Signer zur Aufgaben und die Aufgelicher Aufgaben und die Greitung und Leiterung und Lei			(Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend 2016a)	(Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend 2017b)	(Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend 2017a)
\$2 Aufgaben der Jugendhilfe sind: (2) Leistungen der Jugendhilfe sind: (3) Leistungen der Jugendhilfe sind: (4) Leistungen der Jugendhilfe sind: (5) Leistungen der Jugendhilfe sind: (6) Leistungen zur Enderung von Kindern in Tageseinrichtungsen und in Kindertagen sur Enderhungen zur Enderhungen und in Kindertagen (§ 22 bis 23). 4. Leistungen zur Enwicklung und Teil- 1. Leistungen zur Seitung der Erze- 1. Leistungen zur Seitung der Erze- 1. Leistungen zur Seitung der Erze- 1. Leistungen zur Vorselbständigung 1. Leistungen zur Vorselbständigen nuch die 2. Leistungen zur Vorselbständigen und die 2. Leistungen zur Vorsel			chen.	Menschen und ihre Familien ermögli- chen.	
(2) Leistungen der Jugeandhilfe sind: 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinichtungen und in Kinderia geseinichtungen und in Kinderia geseinichtungen und in Tageseinichtungen und in Kinderia gespflege (§§ 22 bis 26). 4. Leistungen zur Einweldung und Filter in Proposition (§§ 22 bis 26). 4. Leistungen zur Einweldung und Filter in Proposition (§§ 22 bis 26). 4. Leistungen zur Einweldung und Filter in Proposition (§§ 22 bis 24). 5. 7 30 bis 41). 5. 1 Leistungen zur Einkellung der Berner Einkellung (§§ 22 bis 35). 5. 30 bis 41). 5. 1 die Inobhutnahme von ausmelleinen (§§ 22). 5. 30 bis 41). 5. 2. die vorläulige inobhutnahme von ausmelleinen (§§ 22). 5. 30 bis 41). 5. 40, Andere Aufgaben der Jugendhilfe (§§ 22). 5. 30 bis 41). 5. 40, Andere Aufgaben der Jugendhilfe (§§ 22). 5. 30 bis 41). 5. 40, Andere Aufgaben der Jugendhilfe (§§ 22). 5. 30 bis 41). 5. 40, Andere Aufgaben (§§ 32 bis 35). 5. 30 bis 41). 5. 40, Andere Aufgaben (§§ 48). 5. 40, Andere Aufgaben (§§ 48). 5. 40, Andere Aufgaben (§§ 48). 5. 41). 5. 42 bis 7. 48a). 5. 43 bis 7. 48a). 5. 44). 5. 45 bis 7. 48a). 5. 46 Familinggrichen (§§ 20). 5. 47 die Ta	§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe	§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe	§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe	§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe	§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe
3. Angebote zur Förderung von Kindem in Tagegebote zur Förderung von Kindem in Tageseinrichtungsper zur Erziehung und Verselbzeibrigfügung in Tagestungen zur Erziehung und Verselbzeibrigfügung in Aufgaben der Jugendlichen (§ 42). 3. d. 5. Leistungen zur Verselbzeibrigfügung in Verselbzeibrigfügen in Verselbzeibrigfügung in Verselbzeibrigfügung in Verselbzeibrigfügung in Verselbzeibrigfügen in Verselbzeibrigfügung in Verse	(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:	1 Leistungen der Jugendhilfe sind:	(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:	(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:	(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:
In agesenirchungen und in Nindera in la destinichungen zu Emwicklung und Teil Aufsteinen eder Augendiene (§§ 22 bis 23). 4. Leistungen zu Enwicklung und Teil habet ützt Kinder eder Lügendliche (§§ 22 bis 23). 5. Z. 30 bis 41). 6. Leistungen zu Stärkung der Erzie hungskompelenz der Eltern (§§ 28. 30. 30. 30. 30. 30. 30. 40. 40. 40. 40. 40. 40. 40. 40. 40. 4	3.Angebote zur Förderung von Kindern	3. Angebote zur Förderung von Kindern	3.Angebote zur Förderung von Kindern	3.Angebote zur Förderung von Kindern	3. Angebote zur Förderung von Kindern
4. Leistunger zur Enwicklung und Tahl habeit 18,5 27,30 bis 41), 2. Gebrungen zur Enwicklung und Tahl habeit 18,5 28,30 bis 41, 2. Leistungen zur Särkung der Erziehnungskompeenz der Elten 18,5 28,30 gis 43,30 gis 43,	in Tageseinrichtungen und in Tages- pflege (§§ 22 bis 25),	in Tageseinrichtungen und in Kinderta- gespflege (§§ 22 bis 25),	in Tageseinrichtungen und in Kinderta- gespflege (§§ 22 bis 25),	in Tageseinrichtungen und in Kinderta- gespflege (§§ 22 bis 25),	in Tageseinrichtungen und in Kinderta- gespflege (§§ 22 bis 25),
Table für Knier oder Lügeninder (§§ 28. 30. 30 bis 41). 27. 30 bis 41). 28. Leistungen zur Särkung der Erzie- hungskonnetenz der Elem (§§ 28. 30. 30. 54. 40. 30. 30. 30. 30. 30. 30. 30. 30. 30. 3	4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende	4. Leistungen zur Entwicklung und Teil-	4.Leistungen zur Entwicklung und Teil-	4. Leistungen zur Entwicklung und Teil-	4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende
5. Lestungeer zur Stärkung der Erzie 5. Lestungen zur Stärkung der Erzie 6. Lestungen zur Versehstandigung 6. Lestungen zur Versehstendigung 6. Lestungen zur Versehstender (§ 25. 29. 36. bs. 47.) 7. Andere Aufgaben der Jugendlichen Innehutrahme von Rinden und Jugendlichen 6. Lestungen zur Versehstender (§ 42) 7. Andere Aufgaben der Zeigenfalter Einriche (§ 42) 8. Andere Aufgaben der Jugendlichen 6. Lestungen zur Versehsten der Seigenfalter Einriche (§ 42) 8. Andere Aufgaben der Jugendlichen 6. Andere Aufgaben der Jugendlichen 6. Andere Aufgaben (§ 40) 8. Andere Aufgaben (§ 54) 9. Andere Aufg	Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),	habe für Kinder oder Jugendliche (§§ 27, 30 bis 41).	habe für Kinder oder Jugendliche (§§ 27, 30 bis 41).	habe für Kinder oder Jugendliche (§§ 27, 30 bis 41),	Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
10. 3 bbs 41). 11. Signature of the selection of the sele	5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder	5. Leistungen zur Stärkung der Erzie-	5. Leistungen zur Stärkung der Erzie-	5. Leistungen zur Stärkung der Erzie-	5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder
6. Lestingen zur Verselbständigung für Lestingen zur Verselbständigung für Junge Volläfinger (§§ 29. 86 bs. 41). (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind dugendichen von aus- sind ubenburahme von aus- landischen Kindern und Jugendichen (§ 42). (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind 1. die Inobhurahme von sindern und 1. die Inobhurahme von sindern (§ 42). (3) Andere Aufgaben (§ 52) 8. 86 bs. 41). (4) Little zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§ 52) 27 bis 36, 36, 37, 39, 40, 40, 40, 40, 40, 40, 40, 40, 40, 40	und Jugendliche und erganzende Leis- tungen (§§ 35a bis 37, 39, 40).	nungskompetenz der Errem (§§ 28, 30, 30f, 30g, 36 bis 41).	hungskamperenz der Eitern (§§ 28, 30, 30f. 30g. 36 bis 41).	nungskompetenz der Elfern (§§ ∠8, 30, 30f. 30g. 36 bis 41).	und Jugendliche und erganzende Leis- tungen (§§ 35a bis 37, 39, 40).
13) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind Lubenhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42). 14 Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§ 5 27 bis 35, 39, 37, 39, 41). 15 Andere Aufgaben der Jugendlichen (§ 42). 16 Inobhutnahme von kindem und Jugendlichen (§ 42). 17 Lie Inobhutnahme von kindem und Jugendlichen und Jugendlichen und ergänzende Leistungen (§ 5 25 bis 37, 39, 40). 18 Lief Inobhutnahme von aus- infancion Kindem und Jugendlichen und ergänzende Leistungen (§ 5 25 bis 37, 39, 40). 18 Lief Ersielung, der Widerruf und die Jugendlichen und ergänzende Leistungen (§ 5 25 bis 37, 39, 40). 19 Lief Ersielung, der Widerruf und die Jugendlichen (§ 42). 2 die vorläufige Inobhutnahme von aus- infancionen Kindem und Jugendlichen und ergänzende Leistungen (§ 5 36, 42a). 3 die Ersielung, der Widerruf und die Jugendlichen (§ 42b). 3 die Ersielung, der Widerruf und die Jugendlichen (§ 42b). 3 die Ersielung, der Widerruf und die Jugendlichen (§ 42b). 4 die Ersielung, der Widerruf und die Jugendlichen (§ 42b). 5 die Ersielung, der Widerruf und die Jugendlichen (§ 42b). 5 die Ersielung, der Widerruf und die Jugendlichen (§ 42b). 5 die Ersielung, der Widerruf und die Jugendlichen (§ 42b). 5 die Ersielung der Widerruf und die Jugendlichen (§ 42b). 5 die Ersielung seiner Einrichtung sowie die Ersielung restragsicher Aufgaben (§ 5 46). 5 die Tätigkeitsunderen Aufgaben (§ 5 5). 6 die Miwriktung in Verfahren vor den Farmilengerichten (§ 5 5). 7 die Beratung und Belehrung in Verfahren nach den Miktern bei Vaterschaftsesstellung von Unterhalts- 10 der Beratung und Belehrung in Verfahren nach den Miktern bei Vaterschaftsesstellung von Generalmen der Erlaubnis zur Uber- 10 der Beratung und der Beratung und der Beratung und Belehrung die Generalmen der Erlaubnis zur Uber- 10 die Ersielungen der Widerruf und die Gerafungen der Widerruf und die Gerafungen der Beratung und Belehrung die Gerafungen der B	6. Hilfe für junge Volljährige und Nach-	6. Leistungen zur Verselbständigung	6. Leistungen zur Verselbständigung	6. Loistungen zur Verselbständigung	6. Hilfe für junge Volljährige und Nach-
1. die lnobhutnahme von Kindern und Jugendichen (§ 22). 2. die vorläufige Inobhutnahme von aus- Jugendichen Kindern und Jugendichen (§ 42). 2. die vorläufige Inobhutnahme von aus- Jugendichen Kindern und die Zurücknahme der Flaubnis (Kindern und Jugendichen Kindern und Jugendichen Kindern und die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Flaubnis (Kindern und Jugendichen Kindern und die Erteilung sowie die Erteilung aber Einsichtung sowie die Erteilung and mit verbundenen Aufgaben (§ 48). 5. die Erteilung and Priegeerlaubnis (§ 48). 5. die Tätigkeitsuntersagung (§ 48). 6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Farmilengerichten (§ 50). 7. die Beratung und Beichrung in Verfahren nach dem Mittern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Urterhaltsen sowie von Pflegern und Geltendmachung von Urterhaltsen start bei vertreilung der Widerruf und die Aufgeben und die Erteilung der Widerruf und die Erteilung der Widerruf und die Erteilung der Widerruf und die Erteilung sowie die Erteilung auch der Erteilung der Widerruf und die Erteilung auch der Erteilung der Widerruf und die Erteilun	betreuung (§ 41). (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe	für junge Volljährige (§§ 29, 36 bis 41). (3) Andere Aufaaben der Jugendhilfe	fur junge Volljahnge (§§ 29, 36 bis 41). (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe	tür junge Volljährige (§§ 29, 36 bis 41). 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende	betreuung (§ 41). (3) Andere Aufaaben der Jugendhilfe
1 die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42). 2. die vorläufige Inobhutnahme von aus- Jugendlichen (§ 42). 3. die Erfeilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§ 5. 44). 4. die Erfeilung aberthräglicher Auflagen und die Auflagen und die Auflagen und die Auflagen und die Erielung aberthräglicher Auflagen und die Aufl	sind	sind	sind	Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39,	sind
Jugandichen (§ 42), 2 die vorläufige Inobhurhahme von aus- Bindischen Kindern und Jugaendlichen und sugaendlichen und Jugaendlichen (§ 42), 3 die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Fleilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erlaupnis der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erlaupnis der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erlaupnis damit verbundenen Aufgaben (§§ 48, 5.4), 5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a), 6. die Mitwirkung in Verfahren noch den Belehrung in Verfahren nach dem Belehrung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52), 6. die Beratung und Dieserhrung in Verfahren nach dem Beratung und Unterstützung von Unterhalts- 8. die Mitwirkung in Verfarken nach dem Belehrung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52), 9. die Beratung und Dieserhrung in Verfahren nach dem Beratung und Unterstützung von Unterhalts- 8. die Mitwirkung in Verfarken her State Mitwirkung in Verfahren von Unterhalts- 9. die Beratung und Geltendmachung von Unterhalts- 8. de Mitwirkung in Verfarken her State Mitwirkung in Verfarken und Geltendmachung von Unterhalts- 9. die Beratung und Geltendmachung von Unterhalts- 10. die Erteilung, der Widerruf und die Flaubnis zur Über- 10. die Erteilung der Widerruf und die Geltendmac	1.die Inobhutnahme von Kindern und	1.die Inobhutnahme von Kindern und	1.die Inobhutnahme von Kindern und	40),	1.die Inobhutnahme von Kindern und
izindischen Kindern und Jugendilichen izindischen Kindern und Jugendilichen izindischen Kindern und Jugendilichen der Pflegeerlaubnis (§§ 35a bis 37, 39, 40), ach Erteilung, der Widerruf und die Zurückanhme der Pflegeerlaubnis (§§ 35a bis 37, 39, 40), ach Erteilung, der Widerruf und die Zurückanhme der Erlaupnis für den Gamit verbundenen Aufgaben (§§ 48, 43, 44), ach in Spie inne Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die Erlaupnis der Widerruf und die Sig 54, 43, 44), ach in Spie inne Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die Familiengenichten (§§ 48, 43, 44), ach in Spie inne Einrichtung sowie die Erteilung ach verbundenen Aufgaben (§§ 48, 43, 44), ach in Spie inne Einrichtung sowie die Erteilung der Widerruf und die Sig 52 auf Spie 37, 39, 40), ach in Spie 37, 42a), ach in Spie 37, 42a, 44), ach in Spie 37, 43a, ach in	Jugendlichen (§ 42),	Jugendlichen (§ 42),	Jugendlichen (§ 42),	5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder	Jugendlichen (§ 42), 2 die verläufige beekbirteekene von eue
ach unbegleiteter Einreise (§ 42a), 3.die Efreilung, der Widerruf und die 3.die Erteilung, der Widerruf und die 2.drücknahme der Pflegeerlaubnis (§ 5.44), 4.die Erteilung, der Widerruf und die 2.drücknahme der Erteilung der Widerruf und die 2.drücknahme der Erteilung der Widerruf und die 2.drücknahme der Erteilung, der Widerruf und die 3.drücknahme der Erteilung, der Widerruf und die 2.drücknahme der Erteilung, der Widerruf und die 3.drücknahme der Erteilung, der Widerruf u	ländischen Kindern und Jugendlichen	Eine Vollaunge mobilitatione voll aus- ländischen Kindern und Jugendlichen	ländischen Kindern und Jugendlichen	ting Sugeriality is all a signification of the service of the serv	Earlie vollaufige mobilitationer voll austignedischen Kindern und Jugendlichen
3. die Erteilung, der Widerruf und die 2 Lurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 2 Lurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 3.44), 4 die Erteilung, der Widerruf und die 2 Lurücknahme der Erlaubnis für den 2 Lurücknahme von den 3 Lurücknahme von den 3 Lurücknahme der Erlaubnis für den 4 Lurücknahme der Erlaubnis für den 5 Lurücknahme der Erlaubnis für den 5 Lurücknahme der Erlaubnis für den 5 Lurücknahme der Erlaubnis zur Über-2 Lurücknahme der Erlaubnis zur Über-3 Lurücknahme der Erlaubnis zur Über-4 Lurücknahme der Erlaubnis zur Über-6 Lurücknahme der Erlaubnis zur Über-7 Lurücknahme der Erlaubnis zur Über-6 Lurücknahme der Erlaubnis zur Über-7 Lurüc	nach unbegleiteter Einreise (§ 42a),	nach unbegleiteter Einreise (§ 42a),	nach unbegleiteter Einreise (§ 42a),	6. Hilfe für junge Volljährige und Nach-	nach unbegleiteter Einreise (§ 42a),
2 Lautoknahme der Erlaubnis (185 44), 4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Zurücknahme der Erlaubnis für den Zurücknahme der Erlaubnis für den damit verbundenen Aufgaben (185 45) bis 47, 48a), 5. die Tätigkeitsuntersagung (185 48), 48a), 6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (18 50), 7. die Beratung und Belehrung in Verfahren nach dem Geltendmachung von Unterhalts- ansprüchen sowie von Pflegern und Geltendmachung der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- Vormündern (18 50), 10. die Erlailung, der Widerruf und die Aufgaben (18 50), 10. die Beratung und Delehrung in Verfahren nach dem Aufgaben (18 50), 10. die Beratung und Geltendmachung von Unterhalts- ansprüchen sowie von Pflegern und Geltendmachung der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- Grahme von Vereinsvormundschaften (18 50), 10. die Der Beratung und Geltendmachung von Vereinsvormundschaften (18 50), 10. die Der Beratung und Geltendmachung von Unterhalts- Aufgern und Geltendmachung der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- Grahme von Vereinsvormundschaften (18 50), 10. die Der Beratung und Geltendmachung von Vereinsvormundschaften (18 50), 10. die Beratung und Geltendmachung von Vereinsvormundschaften (18 50), 10. die Beratung und Geltendmachung von Unterhalts- Grahme von Vereinsvormundschaften (18 50), 10. die Beratung und Geltendmachung von Vereinsvormundschaften (18 50), 10. die Beratung und Geltendmachung von Vereinsvormundschaften (18 50), 10. die Beratung und Geltendmachung von Vereinsvormundschaften (18 50), 10. die Beratung und Geltendmachung von Vereinsvormundschaften (18 50), 10. die Beratung und Geltendmachung von Vereinsvormundschaften (18 50), 10. die Beratung und Geltendmachung von Vereinsvormundschaften (18 50), 10. die Beratung und Geltendmachung von Vereinsvormundschaften (18 50), 10. die Beratung und Geltendmachung von Vereinsvormun	3.die Erteilung, der Widerruf und die	3.die Erteilung, der Widerruf und die	3.die Erteilung, der Widerruf und die	betreuung (§ 41).	3.die Erteilung, der Widerruf und die
4. die Erteilung, der Widerruf und die Auflie Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Zurücknahme der Erlaubnis für den Beriteb einer Einrichtung sowie die Er-Beriteb einer Einrichtung sowie die Er-Beritung achträglicher Auflagen und die Familiengerichten (§ 54). 5. die Tätigkeitsuntersagung (§ 5. 48). 5. die Tätigkeitsuntersagung (§ 5. 48). 5. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50). 7. die Beratung und Belehrung in Verfahren nach dem Beratung und Belehrung in Verfahren nach dem Beiten machung von Unterhalts- 8. die Mitwirkung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhalts- 9. die Beratung und deltendmachung von Unterhalts- 9. die Beratung und Geltendmachung von Unterhalts- 9. die Beratung und deltendmachung von Unterhalts- 9. die Beratung und Geltendmachung von Unterhalts- 9.	43, 44),	43, 44).	43, 44),	(3) Andere Adigaben dei Sugendinie sind	Zuldonialille del Filegeeriadolis (33
Latitücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erlaubnis für den damit verbundenen Aufgaben (§§ 48). Ebetrieb einer Einrichtung sowie die Erlaubnis für den damit verbundenen Aufgaben (§§ 48). Edilbung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 48). Edilbung nachträglicher Auflagen und die Erlaung nachträglichen Aufgaben (§§ 48). Edilbung nachträglicher Auflagen und die Erlaung nachträglichen Aufgaben (§§ 48). Edilbung nachträglicher Auflagen und die Erlaubnis für den Familiengerichten (§ 50). Zurücknahme der Erlaubnis für den Familiengerichten (§ 51). Edilbung nachträglicher Auflagen und die Tatigkeitsuntersagung (§§ 48). Sdie Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50). Zdie Beratung und Belehrung in Verfahren nach dem Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Ohrterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Pflegern und Geltendmachung der Widerruf und die Ansprüchen sowie von Pflegern und Geltendmachung der Widerruf und die Ansprüchen sowie von Pflegern und Geltendmachung von Vereinsvormundschaften (§ 52). Suic Fatigkeitster Einries (§ 42). 3.die Ertellung, der Widerruf und die Familiengerichten (§ 54). 3.die Ertellung, der Widerruf und die Familiengerichten (§ 54). 3.die Ertellung, der Widerruf und die Familiengerichten (§ 54). 3.die Ertellung, der Widerruf und die Familiengerichten (§ 54). 3.die Ertellung, der Widerruf und die Familiengerichten (§ 54). 3.die Ertellung, der Widerruf und die Familiengerichten (§ 54). 3.die Ertellung, der Widerruf und die Familiengerichten (§ 55). 3.die Ertellung, der Widerruf und die Familiengerichten (§ 55). 3.die Ertellung, der Widerruf und die Familiengerichten (§ 55). 3.die Ertellung verharten nach dem Bertrieb einer Einrichtung sowie die Ertellung and Unterstützung von Unterhalts- ansprüchen sowie von Pflegern und Viterinsvormundschaften (§ 50). 3.die Beratung und der Erlaubnis zur Über- 3.die Beratung und die Erlaubnis für der Mitwirkung in Verfahren vor den Fam	4.die Erteilung, der Widerruf und die	4.die Erteilung, der Widerruf und die	4.die Erteilung, der Widerruf und die	1.die Inobhutnahme von Kindern und	4. die Erteilung, der Widerruf und die
teilung nachträglicher Auflagen und die teilung nachträglicher Auflagen und die teilung nachträglicher Auflagen und die damt verbundenen Aufgaben (§§ 48, bis 47, 48a). 5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, bis 47, 48a). 6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50). 7. die Beratung und Belehrung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52). 8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52). 9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhalts- ansprüchen sowie von Pflegern und Geltendmachung von Unterhalts- ansprüchen sowie von Pflegern und Geltendmachung der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- Augendgerichtsgesetz (§ 52). 9. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52). 9. die Beratung und Belehrung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52). 9. die Beratung und Belehrung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52). 9. die Beratung und Belehrung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52). 9. die Beratung und Belehrung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52). 9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhalts- ansprüchen sowie von Pflegern und Geltendmachung von Unterhalts- ansprüchen sowie von Pflegern und Geltendmachung von Vereinsvormundschaften (§ 52). 10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- Zurücknahme von Vereinsvormundschaften (§ 51). 10. die Beratung und Belehrung in Verfahren nach dem Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- Zurücknahme von Vereinsvormundschaften (§ 51). 10. die Beratung und Geltendmachen vor den Seie Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52). 10. die Beratung und Geltendmachen vor den Seie Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugen	Zurücknahme der Erlaubnis für den	Zurücknahme der Erlaubnis für den	Zurücknahme der Erlaubnis für den	Jugendlichen (§ 42),	Zurücknahme der Erlaubnis für den
damit verbundenen Aufgaben (§§ 48, bis 47, 48a). 5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, bis 47, 48a). 6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Faraum aund Geltendmachung von Unterhalts- ausprüchen sowie von Pflegern und Geltendmachung von Vereinsvormundschaffen (§§ 52). 9. die Beratung und Belehrung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52). 9. die Beratung und Belehrung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52). 9. die Beratung und Unterhalts- ausprüchen sowie von Pflegern und Geltendmachung von Unterhalts- ausprüchen sowie von Pflegern und Geltendmachung der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- Zurücknahme von Vereinsvormundschaffen (§ 51). 6. die Mitwirkung in Verfahren und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- Zurücknahme von Vereinsvormundschaffen (§ 52). 6. die Mitwirkung in Verfahren und die Zurücknahme der Einenbung von Wereinsvormundschaffen (§ 52). 6. die Mitwirkung in Verfahren und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- Zurücknahme von Vereinsvormundschaffen (§ 52). 6. die Mitwirkung in Verfahren und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- Zurücknahme von Vereinsvormundschaffen (§ 51). 6. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- Zurücknahme von Vereinsvormundschaffen (§ 51). 6. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- Zurückn	betrieb einer Einrichtung sowie die Er-	betrieb einer Einrichtung sowie die Er-	Betrieb einer Einrichtung sowie die Er-	2.die vorläufige Inobhutnahme von aus-	Betrieb einer Einrichtung sowie die Er- teilung nachträglicher Auflagen und die
bis 47, 48a), 5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 43, 44, 44) 6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50), 7. die Beratung und Belehrung in Verfahren nach dem Aufgaben (§§ 45, 43, 44), 8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52), 9. die Beratung und Belehrung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52), 9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhalts- ansprüchen sowie von Pflegern und Geltendmachen (§ 52a, 53), 10. die Erteilung, der Vilderruf und die Aufgebrung in Verfahren vor den Flagern und Geltendmachung von Unterhalts- ansprüchen sowie von Pflegern und Geltendmachung von Unterhalts- ansprüchen sowie von Pflegern und Geltendmachung der Vilderruf und die Erteilung, der Vilderruf und die Erteilung, der Vilderruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- anhame von Vereinsvormundschaften (§ 51), anhame von Vereinsvormundschaften (§ 51), augendgerichtsgesetz (§ 52), anhame von Vereinsvormundschaften (§ 51), augendgerichtsgesetz (§ 52), anhame von Vereinsvormundschaften (§ 52a, 53), augendgerichtsgesetz (§ 52), anhame von Vereinsvormundschaften (§ 52a, 53), augendgerichtsgesetz (§ 52), augendgerichtsgesetz (§ 52), anhame von Vereinsvormundschaften (§ 52a, 53), augendgerichtsgesetz (§ 52),	damit verbundenen Aufgaben (§§ 45	damit verbundenen Aufgaben (§§ 45	damit verbundenen Aufgaben (§§ 45	nach unbegleiteter Einreise (§ 42a),	tellulig flacilitägliciler Auflageri und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45
Signe latigkeitsunersagung (§§ 40, 20, are latigkeitsunersagung (§§ 40, 43, 44). Gale Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50). Adie Beratung und Belehrung in Verfahren nach dem Signe Mitwirkung in Verfahren nach dem Signe Mittern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhalts- ansprüchen sowie von Pflegern und Geltendmachung von Pflegern und Geltendmachung der Widerruf und die Erteilung, der Widerruf und die Signe S	bis 47, 48a),	bis 47, 48a),	bis 47, 48a),	3.die Erteilung, der Widerruf und die	bis 47, 48a),
6.die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50). 7. die Beratung und Belehrung in Verfahren ach dem Berinden (§ 50). 7. die Beratung und Belehrung in Verfahren nach dem Berinden (§ 51), fahren zur Annahme als Kind (§ 51), die Beratung und Unterstützung von Wüttern bei Vaferschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhalts- ansprüchen sowie von Pflegern und Geltendmachung der Widerruf und die Erteilung, der Widerruf und die Erteilung, der Widerruf und die Erteilung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52), 9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhalts- ansprüchen sowie von Pflegern und Seltendmachung der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- anhahme als Kind (§ 51), anhme von Vereinsvormundschaften (§ 6.0).	5.dle l'atigkeitsuntersagung (§§ 46, 48a).	ratigkeitsuntersagung (88	5.die i atigkeitsuntersagung (§§ 46, 48a).	Zurucknanme der Priegeerlaubnis (§§ 43, 44).	o.dle Tatigkeitsuntersagung (§§ 46, 48a).
Familiengerichten (§ 50). 7. die Beratung und Belehrung in Verfale Beratung und Belehrung in Verfahren nach den Erlaubnis für den 7. die Beratung und Belehrung in Verfahren nach den 8. die Mitwirkung in Verfahren nach den 9. die Beratung und Unterstützung von Mittern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhalts- ansprüchen sowie von Pflegern und Geltendmachung der Widerruf und die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- nach wie von Vereinsvormundschaften (§ 50). 7. die Beratung und Belehrung in Verfahren vor den Annahme als Kind (§ 51), dugendgerichtsgesetz (§ 52), oder die Beratung und Belehrung in Verfahren nach dem nach dem nach dem nach der Erlaubnis zur Über- nach vereinsvormundschaften (§ 60), vor vereinsvormundschaften (§ 61), dugendgerichtsgesetz (§ 52), dugendgerichtsgesetz (§	6.die Mitwirkung in Verfahren vor den	6.die Mitwirkung in Verfahren vor den	6.die Mitwirkung in Verfahren vor den	4.die Erteilung, der Widerruf und die	6.die Mitwirkung in Verfahren vor den
fahren zur Annahme als Kind (§ 51), daren zur Annahme als Kind (§ 51), daren zur Annahme als Kind (§ 51), daren zur Annahme als Kind (§ 51), gannahme der Erlaubnis zur Über- Lügendgerichtsgesetz (§ 52), 9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhalts- ansprüchen sowie von Pflegern und Geltendmachung von Unterhalts- vormündern (§§ 52a, 53), 7. die Beratung und Belehrung in Verfahren nach dem nach dem nach der Erlaubnis zur Über- nahme von Vereinsvormundschaften (§ 51), anhme von Vereinsvormundschaften (§ 51), die Ergenung und Belehrung in Verfahren nach dem	Familiengerichten (§ 50).	Familiengerichten (§ 50).	Familiengerichten (§ 50),	Zurücknahme der Erlaubnis für den	Familiengerichten (§ 50),
8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52), 9 die Beratung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhalts- ansprüchen sowie von Pflegern und Geltendmachung von Unterhalts- ansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§ 52a, 53), 10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- nahme von Vereinsvormundschaften (§ 52), 10. die mitwirkung in Verfahren nach dem nach dem nach dem nach der Erlaubnis zur Über- nahme von Vereinsvormundschaften (§ 52), 10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- nach dem nach dem nahme von Vereinsvormundschaften (§ 52), 10. die Erteilung, der Widerruf und die Nathen von Vereinsvormundschaften (§ 52), 10. die Erteilung, der Widerruf und die Nathen von Vereinsvormundschaften (§ 52), 10. die Erteilung, der Widerruf und die Nathen von Vereinsvormundschaften (§ 52), 10. die Erteilung, der Widerruf und die Nathen von Vereinsvormundschaften (§ 52), 10. die Erteilung, der Widerruf und die Nathen von Vereinsvormundschaften (§ 52), 10. die Erteilung, der Widerruf und die Nathen von Vereinsvormundschaften (§ 52), 10. die Erteilung, der Widerruf und die Nathen von Vereinsvormundschaften (§ 52), 10. die Erteilung, der Widerruf und die Nathen von Vereinsvormundschaften (§ 52), 10. die Erteilung, der Widerruf und die Nathen von Vereinsvormundschaften (§ 52), 10. die Erteilung, der Widerruf und die Nathen von Vereinsvormundschaften (§ 52), 10. die Erteilung, der Widerruf und die Nathen von Vereinsvormundschaften (§ 52), 10. die Erteilung, der Widerruf und die Nathen von Vereinsvormundschaften (§ 52), 10. die Erteilung, der Widerruf und die Nathen von Vereinsvormundschaften (§ 52), 10. die Erteilung, der Widerruf und die Nathen von Vereinsvormundschaften (§ 52), 10. die Erteilung von	fahren zur Annahme als Kind (§ 51).	/ die Beratung und Belehrung in Ver- fahren zur Annahme als Kind (§ 51).	fahren zur Annahme als Kind (§ 51).	betrieb einer Einrichtung sowie die Er- teilung nachträglicher Auflagen und die	/.dle Beratung und Belenrung in ver- fahren zur Annahme als Kind (§ 51).
Jugendgerichtsgesetz (§ 52), 9.die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung Müttern bei Vaterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung Aga), Vormündern (§ 52a, 53), Vormündern (§ 52a, 53), Vormündern (§ 52a, 53), 10.die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- nahme von Vereinsvormundschaften (§ 21), Augendgestetz (§ 52), Augendgestetz (§ 52), Augendgestetz (§ 52), Augendgester (§ 52), Augendgestetz (8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem	8.die Mitwirkung in Verfahren na	8.die Mitwirkung in Verfahren nach dem	damit verbundenen Aufgaben (§§ 45	8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem
Utitien bei Vaterschaftsfeststellung wirdernung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhalts- und Geltendmachung von Unterhalts- ansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53). 10.die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- anhme von Vereinsvormundschaften (§§ 51).	Jugendgerichtsgesetz (§ 52),	Jugendgerichtsgesetz (§ 52).	Jugendgerichtsgesetz (§ 52),	bis 47, 48a),	Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
und Geltendmachung von Unterhalts- ansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53), 10 die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- anshme von Vereinsvormundschaften (§§ 5.0), 2.0. Und Geltendmachung von Unterhalts- ansprüchen sowie von Pflegern und Geltendmachung von Unterhalts- ansprüchen sowie von Unterhalts- ansprüchen sowie von Pflegern und Geltendmachung von Unterhalts- familiengerichten vor den Taubinis zur Über- anshme von Vereinsvormundschaften (§ 5.0), 2.0. G.die Mitwirkung in Verfahren vor den Geltendmachung von Unterhalts- familiengerichten (§ 50), 7. A.die Mitwirkung in Verfahren vor den Geltendmachung in Verfahren vor Vereinsvormundschaften (§ 5.0), 7. A.die Mitwirkung in Verfahren vor den Geltendmachung in Verfahren vor Vereinsvormundschaften (§ 5.0), 7. A.die Mitwirkung in Verfahren vor den Geltendmachung in Verfahren vor Vereinsvormundschaften (§ 5.0), 7. A.die Mitwirkung in Verfahren nach dem Geltendmachung in Verfahren vor Vereinsvormundschaften (§ 5.0), 7. A.die Mitwirkung in Verfahren nach dem Geltendmachung in Verfahren vor Vereinsvormundschaften (§ 5.0), 7. A.die Mitwirkung in Verfahren vor Vereinsvormundschaften (§ 5.0), 7. A.die Mitwirkung in Verfahren vor Vereinsvormundschaften (§ 5.0), 7. A.die Mitwirkung in Verfahren vor Vereinsvormundschaften (§ 5.0), 7. A.die Mitwirkung in Verfahren vor Vereinsvormundschaften (§ 5.0), 7. A.die Mitwirkung in Verfahren vor Vereinsvormundschaften (§ 5.0), 7. A.die Mitwirkung in Vereinsvormundschaften (9 die Beratung und Unterstutzung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung	9.die Beratung und Unterstutzung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung	9.die Beratung und Unterstutzung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung	5.die I atigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),	9.die beratung und Unterstutzung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung
ansprüchen sowie von Pflegern und ansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53), Vor	und Geltendmachung von Unterhalts-	und Geltendmachung von Unterhalts-	und Geltendmachung von Unterhalts-	6.die Mitwirkung in Verfahren vor den	und Geltendmachung von Unterhalts-
Curicknahme der Erlaubnis zur Über- Zurücknahme von Vereinsvormundschaften (§ 52), anhme von Vereinsvormundschaften (§	ansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (88 52a 53)	ansprüchen sowie von Pflegern und	ansprüchen sowie von Pflegern und	Familiengerichten (§ 50), 7 die Beratung und Belehrung in Ver-	ansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (88 52a 53)
Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- Zurücknahme der Erlaubnis zur Über- 8.die Mitwirkung in Verfahren nach dem nahme von Vereinsvormundschaften (§ nahme von Vereinsvormundsch	10.die Erteilung, der Widerruf und die	10.die Erteilung, der Widerruf und die	10.die Erteilung, der Widerruf und die	fahren zur Annahme als Kind (§ 51),	10.die Erteilung, der Widerruf und die
nahme von Vereinsvormundschaften (§ nahme von Vereinsvormundschaften (§ Jugendgerichtsgesetz (§ 52).	Zurücknahme der Erlaubnis zur Über-	71	Zurücknahme der Erlaubnis zur Über-	8.die Mitwirkung in Verfahren nach dem	Zurücknahme der Erlaubnis zur Über-
SALID INTERSTITUTION OF SALID	nahme von Vereinsvormundschaften (§		nahme von Vereinsvormundschaften (§ 54)	Jugendgerichtsgesetz (§ 52), 9 die Beratung und Unterstiitzung von	nahme von Vereinsvormundschaften (§ 54)

SGB VIII	1.Entwurfsfassung	2. Arbeitsfassung	3. Entwurfsfassung	4. Referentenentwurf
Stand 30.11.2018	7.6.2016	23.8.2016	3.2.2017	17.3.2017
	(Bundesministerium für Familie, Se-	(Bundesministerium für Familie, Se-	(Bundesministerium für Familie, Se-	(Bundesministerium für Familie, Se-
	nioren, Frauen und Jugend 2016b)	nioren, Frauen und Jugend 2016a)	nioren, Frauen und Jugend 2017b)	nioren, Frauen und Jugend 2017a)
11.Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvor- mundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58), 12.Beurkundung (§ 59), 13.die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).	11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendarnts (§§ 55 bis 55 bis 12. Beurkundung (§ 59), 13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).	11.Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvor- rnundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58), 12.Beurkundung (§ 59), 13.die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).	Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53). 10 die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54). 11.Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft und Gegenvormundschaft und Gegenvormundschaft (§§ 55 bis 58). 12.Beurkundung (§ 59). 13.die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).	11.Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvor- mundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58). 12.Beurkundung (§ 59). 13.die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).
§ 27 Hilfe zur Erziehung (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. (2) 'Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. ² Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. ³ Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist. (2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Eltemhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit in zur Brzeibendarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öf-	\$ 27 Hilfe zur Erziehung (1) [] (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesonder nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gwährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werder. Jube Hilfe ist in der Regol im Inland au orbingene in der Regol im Inland au orbingen; eb darf nut dann im Ausland orbracht werden, wann dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreiforteng des Hilfeplanung zur Erreiforteng zur Gleicher haben einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur Förderung ihr rer Entwicklung, zur Erziehung sowie zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, wenn und sewiest inem Wohl entsprechenden 1. Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfählichkeit und eine ihrem Wohl entsprechende Entwicklung zu einer Wohl entsprechende Entwicklung nicht gewährleistet ist und eine der Gesellschaft bedür-	\$ 27 Hilfe zur Erziehung (1) [] (2) 'Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 dere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 dere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 dere nach der ichten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im hland zu erbringen; eie darf nur dam im Austrachten einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im hland zu erbringen; eie darf nur dam im Austrachten eine darf nur dam im Austrachten eine Anspruch auf gesignete und Jugendliche haben einen Anspruch auf gesignete und aben einen Anspruch auf gesignete und naben einen Anspruch auf gesignete und naben einen Anspruch auf gesignete kiest dieser zur Erziehung sowie zur gleichberechtigten Teilhaber am Leben in der Gemeinten Perschaftstehung einer Hivem Wehl entsprechenden 1. Ertwicklung zu einer möglichst eigenverankvortlichen, gemeinschaftstähigen und eine Masten Wehl entsprechende Ernwicklung einer Anspruch einer möglichst eigenverankvortlichen, gemeinschaftstähigen und eine Anspruch erstenechende Ernwicklung zu einer möglichst eigenverankvortlichen, gemeinschaftstähigen und Eralhabe einer Anspruch erstenechende Ernwicklung einer Anspruch einer möglichst eigenverankvortlichen, gemeinscht gewährleistet ist und eine Anspruch Persönlichkeit und eine Anspruch Persönlichkeit und eine Anspruch Persönlichkeit und eine Anspruch Persönlichkeit und einer Anspruch Persönlichkeit	§ 27 Hilfe zur Erziehung (1) Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur Unterstützung ihrer Erstungen zur Unterstützung ihrer Eriehung sowie zur Förderung ihrer Entwicklung und sozialen Teilhabe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine ihrem Wohl entsprechende Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen sowie selbstbestimmten Persönlichkeit oder ihre Teilhabe am Leben nicht gewährleistet ist. Eignung und Notwendigkeit der Leistungen richten sich nach dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Juugendichen im Einzelfall unter Berücksichtigung seines engeren sozialen Umfelds. Sie umfassen insbesondere sozialpädagogische, pädagogische und gendit, verbundene therapeutische Leistungen. (2) Hilfe zur Erziehung wird auf der Grundlage der Hilfeplanung nach § 36 gewährt. Aufgabe und Ziel der Hilfe sowie die Art der Hilfe richten sich insbesondere nach §§ 28 bis 35. Dabei können unterschiedliche Hilfeatten mithengen nach §§ 28 bis 35. Dabei können unterschiedliche Hilfeatten mithengen nach §§ 28 bis 35. Dabei können unterschiedliche Hilfeatten mithengen nach §§ 28 bis 35. Dabei können unterschiedliche Hilfeatten mithengen nach §§ 28 bis 35. Dabei können unterschiedliche Hilfeatten mithengen nach §§ 28 bis 35. Dabei können unterschiedliche Hilfeatten mithengen nach §§ 28 bis 35. Dabei können unterschiedliche Hilfeatten mithengen nach §§ 28 bis 35. Dabei können unterschiedliche Hilfeatten mithengen nach §§ 28 bis 35. Dabei können unterschiedliche Hilfeatten mithengen nach §§ 28 bis 35. Dabei können unterschiedlichen social der Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall ent-	§ 27 Hilfe zur Erziehung (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen des Kindes oder des Jugendlichen des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. (2) 'Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. ² Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. ³ Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbringen; sie darf nur dann im Ausland des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist. (2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses er erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltsplichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass eine andere unterhaltsfallen und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öf-

4. Referentenentwurf 17.3.2017 (Bundesministerium für Familie, Se-	nioren, Frauen und Jugend 2017a) der §§ 3de und 37 zu decken. (3) *Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagoglischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. *Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- dungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen. (4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.
3. Entwurfsfassung 3.2.2017 (Bundesministerium für Familie, Se-	nioren, Frauen und Jugend 2017b) oder Jugendlichen außerfralb des El- ternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhalts- pflichtige Person bereit ist, diese Auf- gabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zu- sammenarbeit mit dem Träger der öf- fertlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36, 36a, 37 und 37a zu decken. (3) "Hilfe zur Erziehung umfasst insbe- sondere die Gewährung pädagogischer und damit vorbundener therapeutischer Leistungen. "Sie sell bei Bedarf Ausbil- dungs- und Beschäftigungsmaßnah- men im Sinne des § 13 Abs. 2 ein- eckließen. (4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Ein- ichtung oder einer Pfleggefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstüt- zung bei der Pflege und Erziehung die- ses Kindes.
2. Arbeitsfassung 23.8.2016 (Bundesministerium für Familie, Se-	nioren, Freuen und Jugand 2016a) Zur Enkucklung und Teilhabe) nach Maßgabe der Absätze 2 und 3. (2) Kinder und Jugendliche haben ei- nen Anspruch auf geeignete und not- wendige Leistungen zur Unterstützung ihrer Er- ziehung sowie zur Förderung ihrer Enkvicklung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, wenn die ihrem Wohl entsprechende Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen sowie selbstbe- stimmten Persönlichkelt und Teilhabe am Leben nicht gewährleistet ist. Diese Leistungen umfassen insbesondere die Gewährung sozialpadagogischer, på- dagogischer und damit verbundene therapeutische Leistungen (3) Bei Kindere und ubgendlichea milt Behinderungen nach § 2 Absatz 1 Sätz 1 und 2 des Neunten Buches selesbei und von Behinderung bedonkte Kinder und von Behinderung bedonkte Kinder und Jugendliche nach § 2 Absatz 1 Sätz 5 abs Neunten Buches selesbei und Jugendliche nach § 2 Absatz 1 Satz 3 des Neunten Buches unf Ge- sellschaft eingeschränkt sind oder ihrera Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur sind und de daurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Ge- sellschaft eingeschränkt sind oder ihnen nach fachlicher Kenntnis eine Einschränkung ihrer Fähigkeit zur Teil- habe an der Gesellschaft mit hoher und zur sozialen Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe unsbesonde- re haben sie einen Anspruch auf 1. medizinische und damit verbundene therapeutische Leistungen nach Maßgabe des § 109 des Neunten Buches, 2. Schulbegleitung nach Maßgabe des § 19 des Neunten und psychosoziale Leistungen nach Maßgabe des § 79 des Neunten Ansstenzleistungen nach Maßgabe ehen
1.Entwurfsfassung 7.6.2016 (Bundesministerium für Famille, Se-	nioren, Frauen und Jugend 2016b) darf). (2) Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe unrhassen insbesondere 1. pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen, 2. medizinische Leistungen, 3. Begleitmaßnahmen zur schulischen Förderung sowie 4. Assistenzleistungen. (3) Bei Kindem oder Jugendlichen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dund 2 des Neunten Buches unfassen Leistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 des Neunten Buches unfassen Leistungen nach soder bei von Behinderung bedrohten Kindern oder Jugendlichen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 des Neunten Buches unfassen Leistungen nach Absatz 2 insbesondere auch 1. heilpädagogische und damit verbundene nichfärztliche therapeutische, psychologische, sonderpädagogische und swenden für Wohnraum. 3. Berördeungsleistungen sowie 4. nicht medizinische Hiltsmittel. 5§ 42 bis 47, § 75 sowie §§ 76 bis 84 des Neunten Buches bleiben unberührt, soweit diese Bestimmungen auch auf Kinder oder Jugendliche Anwendung finden. (4) Die Leistungen nach Absatz 2 und 3 werden insbesondere nach Maßgabe der Leistungsnahmen geder Grundlage der Leistungsplanung oder als Sachoder Geldleistung auf der Grundlage der Leistungsplanung nach § 36 erbracht. § 10 bleibt unberührt.
SGB VIII Stand 30.11.2018	der §§ 36 und 37 zu decken. (3) 'Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. ² Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen. (4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unferstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

4. Referentenentwurf 17.3.2017 (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017a)	
3. Entwurfsfassung 3.2.2017 (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017b)	§ 27a Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben bei der Erziehungsberechtigte haben bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 und 31, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen sowie selbstbestimmten Per-
2. Arbeitsfassung 23.8.2016 (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2016a) des § 78 des Neunten Buches. 5. Beschaftungs-, Umbau-, Ausstaltungs-, Seinlifen zum Besuch nach Maßgabe des § 115 des Neunten Buches, Benicht medizinische Hilfsmittel nach Maßgabe des § 115 des Neunten Buches, Benicht medizinische Hilfsmittel nach Maßgabe des § 84 des Neunten Buches. Soweit dieses Buch nichts Abweichenders ergelt, gelten für die Leistungen aus dem ersten Teil des Neunten Buches. Regelungen aus dem ersten Teil des Neunten Buches ist anzuwenden. (4) Die Leistungen nach Absatz 2 und 3 werden insbesondere nach Maßgabe der Seitungsenten nach Absatz 2 und 3 werden insbesondere nach Maßgabe der Seitungsenten nach Absatz 2 und 3 werden insbesondere nach Maßgabe der Seitungsplanung nach § 36 erbracht § Leistungsarten nach § 36 erbracht § 10 beinstlung auf der Grundlage der Leistungen nach Absatz 2 und 2 werden insbesonderen nach Maßgabe der Gleibeistung auf der Grundlage der Leistungen nach Absatz 2 und 3 werden insbesonderen nach Maßgabe der Gleibeistung auf der Grundlage der Leistungen nach Absatz 2 und 3 heintungen auf Aufer Grundlage der Leistungen nach Absatz 2 und 3 heintungen auf der Grundlage der Leistungen nach Absatz 2 und 3 heintungen auf der Grundlage der Leistungen nach Absatz 2 und 3 heintungen auf der Grundlage der Leistungen nach Absatz 2 und 3 heintungen auf der Grundlage der Leistungen heintungen auf der Grundlage der	§ 29 Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern (1) Zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz haben die Eltern oder Elziehungsberechtigten eines nach § 227 Absatz 1 leistungsberechtigten Kindes oder Jugendlichen einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen insbesondere der Erziehungsberatung nach § 30 sowie der sozialpädagogischen Begleitung nach § 30c. sowie der alltagepraktitsschen Begleitung
1.Entwurfsfassung 7.6.2016 (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2016b)	§ 29 Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern (1) Zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten eines nach § 27 Absatz 1 leistungsberechtigten Kindes oder Jugendlichen einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen insbesondere der Erziehungsberatung nach § 30, der sozialpädagogischen Begleitung nach § 30s sowie der alltagspraktischen Begleitung nach § 30c sowie der alltagspraktischen Begleitung nach § 30t (2) Werden dem nach § 27 Absatz 1
Stand 30.11.2018	

Stand 30.11.2018	1.Entwurtstassung 7.6.2016	2. Arbeitsfassung 23.8.2016	3. Entwurfsfassung 3.2.2017	4. Referentenentwurf 17.3.2017
	(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2016b) leistungsberechtigten Kind oder Jugendlichen Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe gewährt, haben seine Ellem Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 35a sicher.	(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2016a) (2) Werden dem nach § 27 Absatz 1 leistungsberechtigten Kind oder Jungendlichen zur Entwicklung und Teilhabe gewährt, haben seine Eltern Anspruch auf Beratung der Beziehung zu ihrem Kind. Der Fräger der eifentlichen Jungendhilfe stellt dies durch eine abgebieme Wahmehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 36a-sieher.	(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017b) sönlichkeit oder Teilhabe am Leben nicht gewährleistet ist. (2) Wird Hilfe zur Erziehung nach § 27 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind.	(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017a)
§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan (1) ¹Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. ³Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. ³Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. ⁴Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhäftnismäßigen Mehrsosten verbunden sind. ⁵Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung en ach § 73b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist. (2) ¹Die Entscheidung über die im Einsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung der Zelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für ängere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. ³ Als Grundfage für die Ausgestlätung der Grundfage für die Ausgestlätung der Grundfage für die Ausgestlätung der Bachkräfte getroffen werden. ³ Als	§ 36 Hilfeplanung (1) Gegenstände der Hilfeplanung sind 1. die Klärung der Lebens-, Entwick- lungs- und Ezielbungssituation des Kindes oder Jugendlichen oder die Le- bens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds, 2. die daraus resultierende Feststellung des individuellen Bedarfs des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Voll- jährigen (§ 36b), 3. die daraus abzuleitende Auswahl der geeigneten und notwendigen Leistun- gen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang (§ 36a), (2) Die Hilfeplanung umfasst insbeson- dere 1. die Dokumentation des Verlaufs und der Ergebnisse der Hilfeplanung im Hilfeplan (§ 38) sowie 3. die regelmäßige Überprüfung des Hilfeplan (§ 38) sowie 3. die regelmäßige überprüfung des Hilfeplan (§ 38) sowie 3. die regelmäßige überprüfung des Leistungsberechtigte nach § 27 und das Kind oder der Jugendliche, der Leistungsberechtigte nach § 35a und sein Erziehungsberechtigte nach § 37a und sein Erziehungsberechtigte nach § 41 werden nach § 36c Absatz 1 und 2 an der Hil- eigenanung bei allen das Verfahren be- trefienden Verfahren be-	§ 36 Hilfeplanung (1) Gegenstände der Hilfeplanung sind 1. die Klärung der Lebens-, Entwick- lungs- und Erziehungssituation des Kindes oder Jugendlichen oder die Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Voll- järnigen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds, 2. die daraus resultierende Feststellung des individuellen Bedarfs des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen (§ 36bc), 3. die daraus abzuleitende Auswahl der geeigneten und notwendigen Leistungen (?) Die Hilfeplanung umfasst insbeson- der Ergebnisse der Hilfeplankom- ferenz (§ 36sa Absatz 2 Satz 2), 2. die Dokumentation des Verlaufs und der Ergebnisse der Hilfeplanung im Hilfeplans (§ 38) sowie 3. die regelmäßige Überprüfung des Hilfeplans (§ 38) sowie 3. die regelmäßige überprüfung des Hilfeplans (§ 38) sowie 3. die regelmäßige uberprüfung der Ergebningsberechtigten ach § 27 und das Kind oder der Jugendliche, der Leistungsberechtigten ach § 41 werden nach § 36c Absatz 1 und 2 an der Hilfeplanung bei allen das Verfahren be- treiffenden Verfahrenshandlungen be- twisten Destanians der der bestätzen der der Leistungsberechtigten ach sein Erziehungsberechtigten ach sein erziehungen be-	§ 36 Hilfeplanung (1) Gegenstände der Hilfeplanung sind (1) de Klärung der Lebens-, Entwick- lungs- und Eziehungssituation des Kindes oder Jugendlichen und seiner Familie oder die Lebens- und Entwick- ungssituation des jungen Volljährigen Umfelds. 2. de daraus resultierende Feststellung des individuellen Bedanfs des Kindes. des Jugendlichen oder des jungen Voll- jährigen (§ 360-), sowie 3. de daraus abzuleitende Auswahl der geeigneten und notwendigen Leistungen et Hilfe zur Erziehung hinsichtlich Ziel, Art und Umfang (§ 380-). (2) Die Hilfeplanung umfasst insbesen- dera Dekumenntation des Verlaufs und der Ergebnisse der Hilfeplanung im Lafe Dekumenntation des Verlaufs und der Ergebnisse der Hilfeplanung im Hilfeplan (§ 380 Absatz 2 Satz 2). 3. die Dekumenntation des Verlaufs und der Ergebnisse der Hilfeplanung im Hilfeplan (§ 380 Absatz 3). 3. die Legebnisse der Hilfeplanung im Hilfeplan (§ 380 Absatz 3). 3. de Legebnisse der Hilfeplanung bei mach § 27 und seinen Erziehungsberechtigten nach § 37 und seinen Erziehungsberechtigten nach § 35 und seinen Erziehungsberechtigten nach § 41 werden nach § 380 Absatz 3). Verrahtensphandlung bei allen dieses Verfahren betreffenden	§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan (1) ¹ Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwerligen Änderung von Att und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. ² Ver und vahrend einer langfrietig zu leitenden Hilfe außehalb der eigenen Familie eite zu prüfen, ob die Amahme als Kind in Betracht kenntit. ² det Hilfe außehalb der eigenen Familie eitersonen bei der Auswahl der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung detr der Pflegestelle zu beteiligen. ⁴ Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprachen, sofenn sie in katz I genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Leistung in einer Einrichtung, mit deren Leistung in einer Einrichtung, mach Absatz 2 gebeten ist. (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fankhängen einer Einrichtung nach Alsa zu ein Kitzen Keiten sit, an Zusammenwirken mehrerer Fankhängen getre den sitz der kals getroffen werden. Als sen han den sitz den kals getre Einrichtung nach Alas zu ein zusammenwirken mehrerer Fankhängen getre Anschläus getre Einrichtung der Leistung in aus auch Absatz 2 gebeten ist.

4. Referentenentwurf 17.3.2017 nilie, Se- (Bundesministerium für Familie, Se- 2017b) nioren Frauen und Juoend 2017a)	
3. Entwurfsfassung 3.2.2017 3.2.2um für Familie, Senioren, Frauen und Judend 2017b)	目 は
2. Arbeitsfassung 23.8.2016 (Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend 2016a)	wahinehmbaren Form. (4) Zur Qualifizierung der Hilfeplanung wirken mehrere Fachkräfte des Trägers der Griffentlichen Jugendhilfe nach § 36ea Absatz 3 zusammen. Die Einbeziehung Dritter erfolgt nach Maßgabe von § 36ea Absatz 4. (5) Die Prinzipien der Voluentrität, 2. trägerübergreifenden Kooperation und Koordination. 3. Fachlichkeit und Interdisziplinarität, 3. Fachlichkeit und Interdisziplinarität, 3. Fachlichkeit und Interdisziplinarität, 3. Fachlichkeit und Interdisziplinarität, 3. Fachlichkeit und Beachtung. (1) Gegenstände der Lebens- Entwick-Intersonal Erziehungsplanung sind inder Beachtung. (2) Gegenstände der Lebens- Entwick-Intersonal Erziehungsplanung sind Interpolation des jungen Vollfährigen unter Erziehungssituation des jungen Vollfährigen unter Saultierende Feststellung des individuellen Bedarfs des Kindes, des individuellen Leistungsplanung umfasst inshinsichtlich Ziel, Art und Umfang (§ 36a). 2. die daraus abzuleitende Auswahl der gen daraus abzuleitende Auswahl der gen daraus abzuleitende Auswahl der gen Durchführung einer Leistungsplanung im Leistungsplanung im Leistungsplanung im Leistungsplanung im Leistungsplanung im Leistungsplanung im Leistungsplanung in Leistungsplanung in Leistungsplanung in Leistungsplanung im Leistungsplanung in Lei
1.Entwurfsfassung 7.6.2016 (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Juoend 2016b)	der öffentlichen Jugendhilfe nach § 36c Absatz 3 zusammen. Die Einbeziehung Dritter erfolgt nach Maßgabe von § 36c Absatz 4. 1. Partizipation, Transparenz und Individualität, 2. trägerübergreifenden Kooperation und Koordination, 3. Fachlichkeit und Interdisziplinarität, 4. Lebensweitbezogenheit und Sozial- raumorientierung sowie 5. Zielorientierung sowie 6. Zielorientierung sowie 7. Jiele Kläturng der Hilfeplanung Leis- tungsplanung silnd 7. Jiele Kläturng der Lebens-, Entwick- lungs- und Erziehungssituation des jungen Volljährigen unter Einbeziehung seines sozialen Unfields, 7. die Värung der Lebens-, Entwick- lungs- und Erziehungssituation des jungen Volljährigen unter Einbeziehung seines sozialen Unfields, 2. die daraus resulitierende Feststellung des individuellen Bedarfs des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Voll- jährigen (§ 36b). 3. die daraus abzuleitende Auswahl der geen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang (§ 36a). (2) Die Hilfeplanung Leistungsplanung umfasst insbesondere 1. die Durchführung einer Hilfeplanken- ferenz Leistungsplankonferenz (§ 36e § 37 Absatz 2 Satz 2), 2 die Dokumentation des Verlaufs und der Ergebnisse der Hilfeplanung Leistungs- plan (§ 38) sowie 3. die regelmäßige Überprüfung des Hilfeplane Leistungsberechtigter sowie der Leistungsberechtigte nach § 38 Absatz 2 Satz 3). 2 die regelmäßige Überprüfung des Hilfeplane Leistungsberechtigte nach § 36 27 und des Kind eder Herzugsplane, 3 die regelmäßige überprüfung eder Leistungsberechtigten ach § 30 koulen- sein Personensorgeberechtigten ach § 30 koulen- sein Personensorgeberechtigten ach § 30 koulen- 30 koule
SGB VIII Stand 30.11.2018	Kind oder dem Jugendlichen einen Hil- feplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmä- ßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. ⁹ Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrich- tungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hil- feplans und seiner Überprüfung zu be- teiligen. ⁴ Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erfortderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden. (3) Erscheinen Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a erfor- derlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer Seelischen Stö- rung mit Krankheitswert die Stellung- nahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

SGB VIII	1.Entwurfsfassung	2. Arbeitsfassung	3. Entwurfsfassung	4. Referentenentwurf
Stand 30.11.2018	7.6.2016	23.8.2016	3.2.2017	17.3.2017
	(Bundesministerium für Familie, Se-	(Bundesministerium für Familie, Se-	(Bundesministerium für Familie, Se-	(Bundesministerium für Familie, Se-
	nioren, Frauen und Jugend 2016b)	nioren, Frauen und Jugend 2016a)	nioren, Frauen und Jugend 2017b)	nioren, Frauen und Jugend 2017a)
	satz 1 und 2 an der Hilfepkanung Leis- tungsplanung bei allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen betreffenden Verfahrenshandlungen betreffenden Verfahrenshandlungen beteiligt. Die Beteiligung erfolgt in einer für die zu-bateiligenden Pereonen den Leistungsblanung wirken mehrere Form. (3) Zur Qualifizierung der Hilfsphanung Leistungsplanung wirken mehrere From Die Einbeziehung Dritter erfolgt nach Maßgabe von § 36e37 Ab- satz 4. (4) Die Prinzipien der 1. Partizipation, Transparenz und Indi- vidualität, 2. trägerübergreifenden Kooperation und Koordination. 3. Fachlichkeit und Interdisziplinarität, 4. Lebensweitbezogenheit und Sozial- raumorientierung sowie 5. Zielorientierung finden Beachtung.	27 und sein Personensorgeberechtigter sowie der Leistungsberechtigte nach §§ 28 oder 29 werden nach §§ 3736a Absatz 1 und 2 an der Leistungsplanung bei allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen betreiffenden Verfahrenshandlungen betreiffenden Verfahrenshandlungen betreiffenden Verfahrenshandlungen betreifferden Für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren form. (3) Zur Qualifizierung der Leistungsplanung wirken mehrere Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 3736a Absatz 3 zusammen. Die Einbeziehung Dritter erfolgt nach Maßgabe von § 3736a Absatz 4, (4) Die Prinzipien der 1. Partizipation, Transparenz und Individualität. 2. trägertibergreifenden Kooperation und Koordinafon, 3. trägertibergreifenden Kooperation und Koordinafon, 3. Techlichkeit und Interdisziplinarität, 4. Lebensweltbezogenheit und Sozial- fraumorientierung sowie 5. Zielorientierung	Nummer 1, aus dem Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte nach Absatz 3 und aus der Einbeziehung Dritter nach Absatz 5 und 6. Der Hilfeplan soll regelmäßig, mindestens jährlich, überprüftwerden. (5) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüftung zu beteiligen. (6)Soweit dies zur Feststellung des Hilfeplans und seiner Überprüftung zu beteiligen. (6)Soweit dies zur Feststellung des Hilfeplans und seiner Wollighrigen oder zur Abstimmung der Leistungen nach inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, werden insbesondere 1 die Person, die eine Stellungnahme nach 5 35a Absatz 1a oder § 38 Absatz 2 Nummer 1 abgegeben hat. 2. andere Sozialleistungsträger, Rehabilitätionsträger oder öffentliche Stellen, 3:die Schule sowie. 3. die Schule sowie. 4. das Familiengericht, Jugendgericht oder die Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes oder Jügendlichen und seiner Erziehungsberechtigten oder alle Verfahrensschritte der Hilfeplanung einbezogen. Über Art und Umfang der Einbeziehung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhiffe im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.	
§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaftung (1) ¹Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird, dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht den Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichtet zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. ²Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten	\$ 36a Hilfeauswahl (1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet über die Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Hilfe nach pfichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des Hilfeplans nach § 36d einschließlich Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung. Eignung und Notwendigkeit der Hilfe bestimmen sich nach dem Bedarf des Kindes, des Jugendlichen oder jungen Volljährigen im Einzelfall unter Berücksichtigung seines engeren sozialen Umfelds. (2) Sofern infrastrukturelle Angebote	§ 36ca Beteiligung, Kooperation und Koordination (§ 36c wurde zu 36a, mit folgenden Anderungen) (1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat den Leistungsberechtigten nach § 27 und das Kind oder den Jugendlichen, den Leistungsberechtigten nach § 35a und seinen Erziehungsberechtigten nder der Leistungsberechtigten nach § 41 vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Hilfen nach diesem Abschnitt und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der gewährten Hilfe zu bera-	§ 36ea Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen [§ 36e wurde zu 36a, mit folgenden Anderungen] (A) Gegenstand der Hilfeplanung bei stationären Leistungen ist in Ergänzung der Planungsgegenstände nach § 36 Absatz 1 die Klärung, ob die Leistung 1, zeitlich befristet sein soll oder 2. eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll. (2) Maßgeblich bei der Perspektivklärrung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entungen nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entungen nach diesem Abschnitt die Entungen nach eine der Perspektivitäten der Perspe	§ 36a Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen (1) Gegenstand der Hilfeplanung bei stationären Leistungen ist in Ergänzung der Planungsgegenstände nach § 36 Abseatz-1 die Klärung, ob die Leistung 1, zeitlich befristel sein soll oder 2, eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll. (2) Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklunger, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

SGB VIII	1.Entwurfsfassung	2. Arbeitsfassung	3. Entwurfsfassung	4. Referentenentwurf
Oldin 50. 11.40 ld	(Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend 2016b)	(Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend 2016a)	(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017b)	(Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend 2017a)
der Hilfe bleiben unberührt.	oder Regelangebote insbesondere	ten. Die Beratung betrifft insbesondere	wicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungs-	innerhalb eines im Hinblick auf die
Trängr der äffertlichen Hagendhilfe die	nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder §	die Lebens-, Entwicklungs- und Erzie-	bedingungen in der Herkunftsfamilie	Entwicklung des Kindes oder Jugendli-
niedrigschwellige unmittelbare Inan-	des oder des Jugendlichen im Einzelfall	gendlichen oder die Lebens- und Ent-	Entwicklung des Kindes oder Jugendli-	verbessert werden, dass sie das Kind
spruchnahme von ambulanten Hilfen,	geeigneter oder gleichermaßen geeig-	wicklungssituation des jungen Volljähri-	chen vertretbaren Zeitraums so weit	oder den Jugendlichen wieder selbst
insbesondere der Erziehungsberatung,	net sind, werden diese vom Träger der	gen unter Einbeziehung seines sozia-	verbessert werden, dass sie das Kind	erziehen, betreuen und fördern kann.
zulassen. Dazu soll er mit den Leis- tungserbringern Vereinbarungen	orrentiichen Jugendniife als geeignete und notwendige Hilfe gewährt. Dem	Buch Leistungen anderer Leistungs-	bast den Jugendilchen Wieder seibst erziehen betreuen und fördern kann	Entwicklungs- Teilhabe- oder Erzie-
schließen, in denen die Voraussetzun-		träger sowie Verwaltungsabläufe, Da-	Ist eine nachhaltige Verbesserung der	hungsbedingungen in der Herkunftsfa-
gen und die Ausgestaltung der Leis-	den vorrangig geeignete Angebote	bei ist auf die möglichen Folgen einer	Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erzie-	milie innerhalb eines im Hinblick auf die
der Kosten geregelt werden.	(3) Inspesondere Hilfen nach § 31 oder	Kindes, des Jugendlichen oder des	mile innerhalb eines im Hinblick auf die	chen vertretbaren Zeitraums nicht er-
(3) Werden Hilfen abweichend von den	§ 35a Absatz 2 Nummer 1, die nach	Jungen Volljährigen sowie für seine fa-	Entwicklung des Kindes oder Jugendli-	reichbar, so soll mit den beteiligten
Absätzen 1 und 2 vom Leistungsbe-	Maßgabe von § 112 des Neunten Bu-	miliale Lebenssituation hinzuweisen.	chen vertretbaren Zeitraums nicht er-	Personen eine andere, dem Wohl des
recntigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur	ches geleistet werden, werden als Gruppenangebote mehreren Leis-	befoligenden Personen wahrnehmba-	reichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere dem Wohl des	Nindes oder Jugendlichen forderliche
Übernahme der erforderlichen Aufwen-	tungsberechtigten gemeinsam gewährt,	ten Form.	Kindes oder Jugendlichen förderliche	spektive erarbeitet werden. In diesem
dungen nur verpflichtet, wenn	n diese gleichermaßen g	(2) Hinsichtlich sämtlicher Gegenstän-	und auf Dauer angelegte Lebensper-	Fall ist vor und während der Gewäh-
1. der Leistungsberechtigte den Träger	Sind,	de der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 1	spektive erarbeitet werden. In diesem	rung einer stationären Hilfe insbeson-
Selbstheschaffung über den Hilfebe-	(4) Nach Malsgabe von Absalz I bis 3	lineardhife den Leistungherschlinten	rall ist you und walliestd der Gewalf-	Samiliandarichts notwendin ist oder die
darf in Kenntnis gesetzt hat,	gendhilfe unterschiedliche Hilfearten,	nach § 27 und das Kind oder den Ju-	dere zu prüfen, ob die Anrufung des	Annahme als Kind in Betracht kommt.
2. die Voraussetzungen für die Gewäh-	Leistungen und Erbringungsformen zu	gendlichen, den Leistungsberechtigten	Familiengerichts notwendig ist oder die	(3) Der Leistungsberechtigte nach § 27
rung der Hilfe vorlagen und	einer Gesamtleistung zusammenstel-	nach § 35a und seinen Erziehungsbe-	Annahme als Kind in Betracht kommt.	und das Kind oder der Jugendliche, der
3. die Deckung des Bedarfs a) his zu einer Entscheidung des Trä-	len. (5) 8 5 bleiht unberührt	for nach & 41 Hierau führt er inche-	(3) Der Leistungsberechtigte nach § 27	Leistungsberechtigte nach § 35a und
ders der öffentlichen Judendhiffe über	(c) so pieto dinocidint	sondere mit diesen eine Konferenz zur	leistungsberechtigte nach 8 35a und	Leistungsberechtigten nach 8 41 sind
die Gewährung der Leistung oder	§ 36a Hilfeauswahl Leistungsaus-	Aufstellung und Überprüfung des Hilfe-	sein Erziehungsberechtigter oder der	bei der Auswahl der Einrichtung oder
b) bis zu einer Entscheidung über ein	wahi	plans (Hilfeplankonferenz) durch. Der	Leistungsberechtigten nach § 41 sind	der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl
Rechtsmittel nach einer zu Unrecht	(1) Der Träger der öffentlichen Jugend-	Wahl und den Wünschen der Leis-	bei der Auswahl der Einrichtung oder	und den Wünschen der Leistungsbe-
abgerernnen Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet	ime enscheldet uber die Auswall der im Einzelfall geeigneten und notwendi-	sofern sie nicht mit unverhältnismäßi-	und den Wünschen der Leistungsbe-	se nicht mit unverhältnismäßlaen
hat.	gen Hilfe	gen Mehrkosten verbunden sind.	rechtigten ist zu entsprechen, sofern	Mehrkosten verbunden sind. Wünschen
*War es dem Leistungsberechtigten	Leistungen nach pflichtgemäßem Er-	(3) Die Gegenstände der Hilfeplanung	Sie nicht mit unverhältnismäßigen	die in Satz 1 genannten Personen die
Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfe-	plans Leistungsplans nach 5 36438	menwirken mehrerer Fachkräfte des	die in Satz 1 genannten Personen die	Leistung in einer Einrichtung, mit deren
bedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er	einschließlich Art, Dauer, Umfang, Be-	Trägers der öffentlichen Jugendhilfe	Erbringung einer in § 78a genannten	Träger keine Vereinbarungen nach §
dies unverzüglich nach Wegfall des	ginn und Durchführung. Eignung und	beraten.	Leistung in einer Einrichtung, mit deren	78b bestehen, so soll der Wahl nur ent-
Hinderungsgrundes nachzuholen.	Notwendigkeit der Hille Leistung be- stimmen sich nach dem Bedarf des	(4) Sowert dies zur Feststellung des individuellen Bedarfs des Kindes, des	Trager keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur ent-	sprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach
	Kindes, des Jugendlichen oder jungen	Jugendlichen oder des jungen Volljäh-	sprochen werden, wenn die Erbringung	Maßgabe des Hilfeplans geboten ist.
	Volljährigen im Einzelfall unter Berück-	rigen oder zur Abstimmung der Leis-	der Leistung in dieser Einrichtung nach	(4) Im Hilfeplan sind neben den Inhal-
	sichtigung seines engeren sozialen Umfalds	tungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist werden insbesondere	Matgabe des Hilfeplans geboten ist. (4) Im Hilfeplan sind neben den Inhal-	ten in Erganzung der Inhalte nach § 36 Absatz 4.2 Satz 2
	(2) Sofern infrastrukturelle Angebote	1. andere Personen, Dienste oder Ein-	ten nach § 364 Absatz 24	1.die Perspektivklärung nach Absatz 1,
	oder Regelangebote insbesondere	richtungen, die bei der Leistungserbrin-	1.die Perspektivklärung nach Absatz 1,	2.die Feststellung einer auf Dauer an-
	nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder §	gung tätig werden.	2.die Feststellung einer auf Dauer an-	gelegten Lebensform im Falle des Ab-
	des oder des Jugendlichen im Einzelfall	nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat,	satzes 2 Satz 2,	3,das Ergebnis der Prüfung nach Ab-
	geeigneter oder gleichermaßen geeig-	3. andere Sozialleistungsträger, Reha-	3.das Ergebnis der Prüfung nach Ab-	satz 2 Satz 3,
	net sind, werden diese vom Hager der	pilitationstrayer bue offentillene stellert,	Salz z sauc s,	4.018 Alt und vvelse dei Gusanminshar

Stand 30.11.2018	T.6.2016 (Bundesministerium für Familie, Seninger Franzen Franzen 1994)	2. Arbeitsfassung 23.8.2016 (Bundesministerium für Familie, Se- niveen France, und Juneary 2016a)	3. Entwurfsfassung 3.2.2017 (Bundesministerium für Famile, Senioren Francen 2017 b.)	4. Referentenentwurf 17.3.2017 (Bundesministerium für Familie, Se- nioren Frauen und Unend 2017e)
	öffentlichen Jugendhilfe als geeignete und notwendige Hilfe-Leistung gewährt.	4. die Schule sowie 5. das Familiengericht, Jugendgericht	4,die Art und Welse der Zusammenar- beit der Pflegeperson oder der in der	beit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Förderung des Kin-
	Dem Leistungsberechtigten nach § 4428 werden vorrandig geeignete An-	oder die Staatsanwaltschaft unfer Berücksichtigung der Interessen	Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlichen	des oder Jugendlichen verantwortlichen Personen und der Eltern nach § 37a
	gebote nach § 13 gewährt. (3) Insbesondere Hilfen-Leistungen	des Kindes oder Jugendlichen und sei- ner Erziehungsberechtigten oder des	Personen und der Eltern nach § 37a Absatz 2 sowie die damit im Einzelfall	Absatz 2 sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele,
	nach § 31 oder § 35a§§ 30c bls 30e und § 33a Absatz 21 Nummer 1, die	junge Volljährigen in einzelne oder alle Verfahrensschritte der Hilfeplanung	verbundenen Ziele, 5,der vereinbarte Umfang der Beratung	5.der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern nach §
	nach Waßgabe von § 112 des Neunten Buches geleistet werden, werden als	einbezogen. Über Art und Umfang der Einbeziehung entscheidet der Träger	und Unterstützung der Eltern nach § 37a Absatz 1 und	37a Absatz 1 und 6.bei Vollzeitpflege nach § 33 oder §
	Grüpperlangebote memeren Leis- Lungsberechtigten gemeinsam gewährt,	sammenwirken mehrerer Fachkräfte.	5.5e Vollzeitpriege nach 3 55 oder 3 35a Absatz 2 Nummer 3 der vereinbar- te Umfang der Beretting und Unteretüt.	te Umfang der Beratung und Unterstüt-
	sind. (4) Nach Waßgabe von Absatz 1 bis 3	§ 36 0 a Beteiligung, Kooperation und Koordination	zung der Pflegeperson nach § 37 Absatz 1 sowie die Höhe der laufenden	satz 1 sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes
	kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterschiedliche Hilfearten.	(1) Der Träger der öffentlichen Jugend- hilfe hat den Leistungsberechtigten	Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39zu doku-	oder Jugendlichen nach § 39zu doku- mentieren.
	bestandteile und Erbringungsformen zu	gendlichen, den Leistungsberechtigten	(5) Die Pflegeperson oder die der in der	Einrichtung für die Förderung des Kin-
	einer Gesamttelstung zusammenster- Ien:	rachtigten ader den Leistungsberechtig-	des oder Jugendlichen verantwortlichen	des oder Jugendlichen Verantwortlichen Personen sind an der Aufstellung des
	(5) § 5 bleibt unberühn.	ten nach § 41-und seinen Personen- sorgeberechtigten sowie den Leis-	Personen sellen sind an der Hitteplan- konferenz beteiligt werden Aufstellung	Hilfeplans zu beteiligen. (6) Die regelmäßige Überprüfung des
		tungsberechtigten nach §§ 28 oder 29 vor der Entscheidung über die Inan-	des Hilfeplans zu beteiligen. (6) Die regelmäßige Überprüfung des	Hilfeplans nach § 36 Absatz - 4 2 Satz 4 2
		spruchnahme von Hilfen Leistungen	Hilfeplans nach § 364 Absatz 34 Satz 4	ist an einem im Hinblick auf die Ent- wickling des Kindes oder Ingendlichen
		nowendigen Andering von Art und	wicklung des Kindes oder Jugendlichen	vertebaren Zeltraum auszurichten.
		Umfang der gewannen Hilfe Leistung zu berafen. Die Berafung betrifft insbe-	verfretbaren Zeitraum auszurichten. Eine Abweichung von den im Hilfeplan	Eine Abweichung von den im Hilfeplan getroffenen Feststellungen ist nur bei
		sondere die Lebens, Entwicklungs- und Erriehungssituation des Kindes	getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Andering des individuellen Re-	einer Änderung des individuellen Be- darfs des Knades oder Turandlichen
		des Jugendlichen oder die Lebens- und	darfs des Kindes oder Jugendlichen	Hilfebedarfs und entsprechender Ände-
		Entwicklungssituation des jungen Voll- jährigen unter Einbeziehung seines	und entsprechender Anderung des Hil- feplans auch bei einem Wechsel der	rung des Hilfeplans auch bereinem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit
		sozialen Umfelds, Leistungen nach diesem Buch,	örtlichen Zuständigkeit zulässig.	zulässig.
		Leistungen anderer Leistungsträger sowie Verwaltungsabläufe. Dabei ist		
		auf die möglichen Folgen einer Hülfe-		
		Entwicklung des Kindes, des Jugendli-		
		chen oder des jungen Volljährigen so- wie für seine familiale Lebenssituation		
		hinzuweisen. Die Beratung		
		Personen den Leistungsberechtigten		
		wahmehmbaren Form. (2) Hinsichtlich sämtlicher Genenstän-		
		de der Hilfeplanung Leistungsplanung nach 8 36 Absatz 1 beteiligt der Träger		

SGB VIII Stand 30.11.2018		2. Arbeitsfassung 23.8.2016	3. Entwurfsfassung 3.2.2017	4. Referentenentwurf 17.3.2017
	(Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend 2016b)	(Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend 2016a)	(Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend 2017b)	(Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend 2017a)
		der öffentlichen Jugendhilfe den Leis-		
		tungsberechtigten nach § 27 und das		
		Kind oder den Jugendlichen, den Leis-		
		tungsberechtigten hach 3 30a und sei- nen Erziehungsberechtigten oder den		
		Loistungsberechtigten nach §		
		44-seinen Personensorgeberechtigten		
		\$\$ 28 oder 29. Hierzu führt er insbe-		
		sondere mit diesen eine Konferenz zur		
		Aufstellung und Überprüfung des Hilfe-		
		plans (Hitlesplankonlerenz) Leistungs-		
		Der Wahl und den Wünschen der Leis-		
		tungsbereehtigten ist zu		
		entsprechen, sofern sie nicht mit un-		
		verhältnismäßigen Mehrkosten verbun-		
		den sind.		
		(3) Die Gegenstande der Hilleplanung		
		Leistungsplanung nach § 36 Absatz 1		
		werden im Zusammenwirken menrerer		
		Ligandhile beratan		
		(4) Soweit dies 711r Feststellung des		
		individuellen Bedarfs des Kindes des		
		Judendlichen oder des jungen Volliäh-		
		riden oder zur Abstimmung der Leis-		
		tungen nach Inhalt, Umfang und Dauer		
		erforderlich ist, werden insbesondere		
		1. andere Personen, Dienste oder Ein-		
		richtungen, die bei der Leistungserbrin-		
		gung täfig Werden,		
		2. die Person, die eine Stellungnahme		
		nach § 35a Absatz Ia abgegeben hat,		
		2. der nach § 37 Absatz 2 Satz 3 oder 3		
		beautragte Sachverstandige,		
		bilitationstrader oder öffentliche Stellen		
		4. die Schule sowie		
		5. das Familiengericht, Jugendgencht		
		oder die Staatsanwaltschaft unter Be-		
		rücksichtigung der Interessen des Kin-		
		des oder Jugendlichen und seiner Er-		
		ziehungsberechtigten oder des junge		
		Volljähngen Leistungsberechtigten in		
		einzeine oder alle		
		Venantensschritte der Amegianung		
		and Umfana der Finheziehung ent-		
		scheidet der Träger der öffentlichen		
		Jugendhilfe im Zusammenwirken meh-		

SGB VIII Stand 30.11.2018	1.Entwurfsfassung 7.6.2016	2. Arbeitsfassung 23.8.2016	3. Entwurfsfassung 3.2.2017	4. Referentenentwurf 17.3.2017
	(Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend 2016b)	(Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend 2016a)	(Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend 2017b)	(Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend 2017a)
		rerer Fachkräfte.		
	§ 36b Bedarfsermittlung	§ 36ab Hilfeauswahl	§ 36fb Übergangsmanagement	§ 36b Übergangsmanagement
	hilfe ermittelt den individuellen Bedarf	(§ 30a Wild zu § 30b mit folgenden Air-derungen)	IS so wild \$300 mill loigerider Aride-	Lebensiahres ist Gegenstand der Hilfe-
	des Kindes, des Jugendlichen oder des	(1) Der Träger der öffentlichen Jugend-	(1) Spätestens ab Vollendung des 17.	planung die Klärung, ob Hilfen nach
	jungen Volljährigen. Grundlage der Be- darfsermittlung ist eine umfassende	hilfe entscheidet über die Auswahl der im Finzelfall geeigneten und notwendi-	Lebensjahres ist Gegenstand der Hilfe- planung die Klärung ob Hilfen nach	diesem Abschnitt geeignet und not- wendig sind, um das Ziel der Verselb-
	Klärung der Lebens-, Entwicklungs-	gen Hilfe nach pflichtgemäßem Ermes-	diesem Abschnitt geeignet und not-	ständigung nach Vollendung des 18.
	und Erziehungssituation des Kindes	sen auf der Grundlage des Hilfeplans	wendig sind, um das Ziel der Verselb-	Lebensjahres zu erreichen.
	oder des Jugendlichen oder der Le- hens- und Entwicklungssituation des	nach § 36d einschließlich Art, Dauer, Umfahrt Beginn und Durchführung	standigung hach Vollendung des 16.	(2) Sind Hilten nicht nach der Malsgabe des Absatzes 1 geeignet und notwen-
	jungen Volljährigen unter Einbeziehung	Eignung und Notwendigkeit der Hilfe	(2) Sind Hilfen nicht nach der Maßga-	dig, sind andere Sozialleistungs- oder
	seines sozialen Umfelds. Dabei kom-	bestimmen sich nach dem Bedarf des	be des Absatzes 1 geeignet und not-	Rehabilitationsträger, die nach fachli-
	men systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (In-	Nindes, des Jugendilchen oder jungen Volliähriden im Einzelfall unter Berück-	wendig, sind andere Sozialieistungs- oder Rehabilitationsträger in die Hilfe	oner Einschatzung des Tragers der öffentlichen Jugendhilfe ab diesem
	strumente) zur Anwendung, die den	sichtigung seines engeren sozialen	planung inspesondere durch Beteili-	Zeitpunkt für die Hilfe zuständig wer-
	Grundsätzen und Maßstäben nach §	Umfelds.	gung an der Hilfeplankonferenz einzu-	den, in die Hilfeplanung einzubeziehen.
	79a Absatz 1 entsprechen. (2) Im Hinblick auf iunde Menschen mit	(2) Sofern infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote insbesondere	beziehen, die nach fachlicher Einschaftzung des Trägers der öffentlichen Ju-	(3) Im Kahmen des Hilfeplans sind Ke- defunden zur Durchführung des Zu-
	Behinderungen oder von Behinderung	nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder §	gendhilfe ab diesem Zeitpunkt für die	ständigkeitsübergangs zu treffen. Eine
	bedrohten jungen Menschen nach § 2	13 im Hinblick auf den Bedarf des Kin-	Hilfe zuständig werden, in die Hilfepla-	Abweichung von den dort getroffenen
	Absatz 1 des Neunten Buches erfolgt	des oder des Jugendlichen im Einzelfall	nung einzubeziehen.	Feststellungen ist nur bei einer Ande-
	de Erminang des malviduellen Bedans des Kindes, des Jugendlichen oder des	geeignetei oder gleichet matsen geeig- net sind, werden diese vom Träger der	(s) Im natiment des milleplans sind ne- delungen zur Durchführung des Zu-	rung des bedans des jungen vonjann- den zulässig.
	jungen Volljährigen durch ein Instru-	öffentlichen Jugendhilfe als geeignete	ständigkeitsübergangs zu freffen. Eine	(4) Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend,
	ment, das sich an der Internationalen	und notwendige Hilfe gewährt. Dem	Abweichung von den dort getroffenen	wenn Hilfen nach diesem Abschnitt auf
	Klassifikation der Funktionsfähigkeit,	Leistungsberechtigten nach § 41 wer-	Feststellungen ist nur bei einer Ande-	der Grundlage des Hilfeplans nach §
	prientier. Das Instrument hat die Be-	der vorrangig geergnete Angebote nach § 13 gewährt	den zulässig.	und nach fachlicher Einschätzung des
	schreibung einer nicht nur vorüberge-	(3) Insbesondere Hilfen nach § 31 oder	(4) Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend,	Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
	henden Beeinträchtigung der Aktivität	§ 35a Absatz 2 Nummer 1, die nach	wenn Hilfen nach diesem Abschnitt auf	andere Sozialleistungs- oder Rehabill-
	und Teilhabe in den Lebensbereichen	Maßgabe von § 112 des Neunten Bu-	der Grundlage des Hilfeplans nach § 364 Abeatz 4 beandet werden sellen	tationstrager ab dem Zeitpunkt der Be-
	2. Allgemeine Aufgaben und Anforde-	Gruppenangebote mehreren Leis-	und nach fachlicher Einschätzung des	The state of the s
	rungen,	tungsberechtigten gemeinsam gewährt,	Trägers der öffentlichen Jugendhilfe	
	3. Kommunikation, 4. Mobilität.	sorern diese gleichermalsen geeignet sind	andere Sozialleistungs- oder Kenabili- tationsträger ab dem Zeitbunkt der Be-	
	5. Selbstversorgung,	(4) Nach Maßgabe von Absatz 1 bis 3	endigung zuständig werden.	
	6. Hausliches Leben, 7. Interpersonelle Interaktionen und	kann der Irager der öffentlichen Ju- gendhilfe unterschiedliche Hilfearten.		
	Beziehungen,	Leistungen und Erbringungsformen zu		
	8. Bedeutende Lebensbereiche und 9. Gemeinschaffs- soziales und	einer Gesamtleistung zusammenstel- Ien		
	staatsbürgerliches Leben	(5) § 5 bleibt unberührt		
	vorzusenen. Hält der Träger der öffentlichen Ju-	8 36ab Leistungsallswahl		
	gendhilfe hierzu ein Gutachten für er-	(1) Der Träger der öffentlichen Jugend-		
	fordenich, beauftragt er unverzuglich einen geeigneten Sachverständigen:	niire entscheidet über die Auswani der im		
	die Begutachtung richtet sich nach § 17	Einzelfall geeigneten und notwendigen		
	des Neumen Duches.	restangen nach pinengemasem Er-		

SGB VIII Stand 30.11.2018	1.Entwurfsfassung 7.6.2016 (Bundesministerium für Familie, Se-	2. Arbeitsfassung 23.8.2016 (Bundesministerium für Familie, Se-	3. Entwurfsfassung 3.2.2017 (Bundesministerium für Familie, Se-	4. Referentenentwurf 17.3.2017 (Bundesministerium für Familie, Se-
	nioren, Frauen und Jugend 2016b)	mioren Frauen und Jugend 2016a) messen auf der Grundlage des Leis- tungsplans nach § 38 einschließlich Art, Dauer. Umfang, Beginn und Durchführung. Eignung und Notwendigkeit der Leistung bestimmen sich nach dem Bedarf des Kindes, Jas Jugendlichen oder jungen Volljähigen im Einzelfall unter Berücksichtigung seines engeren sozialen Umfelds. (2) Sofern infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote insbesondere nach § 5 6 bis 18, § 5 2 bis 25 oder § 13 im Hinblick auf den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignete und notwendige Leistung gewährt. Dem Leistungsberechtigten nach § 28 wer- den vorrangig geeignete Angebote nach § 13 gewährt. (3) Insbesondere Leistungen nach § 530e bis 30e und § 33a-Absatz 1 Alummer 1 27 Absatz 3 Nr. 2 und 30c sowie Beförderungsleistungen nach § 17 Absatz 3 Nr. 6 werden als Gruppen- se gleichermaßen geeignet sind. (4) Nach Maßgabe von Absatz 1 bis 3 kann der Träger der öffentlichen Ju- gendhilfe unterschiedliche Leistungsberech- tigten gemeinsam gewährt, sofern die- se gleichermaßen geeignet sind. (4) Nach Maßgabe von Absatz 1 bis 3 kann der Träger der öffentlichen Ju- gungsformen zu einer Gesamtleistung zusammenstellen.	nioren, Frauen und Jugend 2017b)	nioren, Frauen und Jugend 2017a)
	Koordination (1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat den Leistungsberechtigten nach § 27 und das Kind oder den Jugendlichen, den Leistungsberechtigten nach § 25a und seinen Erziehungsberechtigten oder den Leistungsberechtigten oder den Leistungsberechtigten nach § 41 vor der Entscheidung über die Ihanspruchnahme von Hilfen nach diesem Abschnitt und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der gewährten Hilfe zu beraten. Die Beratung betrifft insbesondere	§ 36bc Bedarfsermittlung [§ 36b wird zu § 36c ohne Veränderungen] Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermittelt den individuellen Bedarf des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen. Grundlage der Bedarfsermittlung ist eine umfassende Klärung der Lebens. Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes oder des Jugendlichen oder der Lebens- und Entwicklungssituation des Jungen Volljährigen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds.	§ 36c Bedarfsermittlung Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermittelt den individuellen Bedarf des Kindes- des Jugendlichen eder des jungen Vollgänigen. Grundlage der Be- darfsenmittlung ist eine umfassende Klärung der Lebents- Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes oder des Jugendlichen oder der Le- bens- und Entwicklungssituation des jungen Volljähigen unter Eriebeziehung seines sezielen Umfelds- Babesiekung seines sezielen Umfelds- Dabei kommen systematische Arbeits- prozesse und standardisierte Arbeits-	

Introdesministerium für Familie, Scholder Arbeits ningen Fauten und Uggand 7016) die Lebens- Einwicklungs- und Erze hungsstudin odes Kindes, des Juden Vollährigen von Erze hungsstudin odes Kindes, des Juden Vollährigen von Einsein und Erze hungen Vollährigen sowie für seine fan Umreides Leistungen nach diesem Buch, Leistungen nach diesem Buch, Leistungen nach diesem Buch, Leistungen nach diesem Einsein einer Hilfegewährung für die Entwoklung des Kindes, des Jugenführen Noden einer Hilfegewährung für die Entwoklung des Kindes, des Jugenführen noder der Einstungen nach diesem Hilfegewährung für die Entwoklung des Kindes, des Jugenführen noder der State in Erzehungsberechtigen nach Gesenstänn des Beratung erfolgt in einer für die zu beteiligenden Personen wahrnehmbanden Folgen einer Hilfegewährung erfolgt in einer für der zu beteiligenden Personen wahrnehmbanden hungen Vollährigen sowie den Leistungsberechtigen nach § 27 und des Kindes den Leistungsberechtigen nach § 32 und seiner Erzehungsberechtigen nach § 32 und seiner Erzehungsberechtigen nach § 32 und seiner Erzehungsberechtigen nach § 41 Hierzuf unfür er insbe- gen nach hinden den Leistungsberechtigen seiner mit diesen eine Konferenz zur Aufstellung und Denerfunden sind. (3) Die Gegenstände der Hilfepalnung neuen bereite der Hilfepalnung neuen bereite der Hilfepalnung der Leistungsberechtigen sie zur Feststellung des Konferenz zur Feststellung der Feststellung des Konferenz zur Feststellung der Fes
erforderlich ist, werden insbasondere 1. andere Personen, Dienste oder Ein- richtungen, die bei der Leistungserbrin- gung tätig werden, 2. die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, 3. andere Sozialleistungsträger, Reha- bilitationsträger oder öffentliche Stellen, 4. die Schule sowie

SGB VIII Stand 30.11.2018	1.Entwurfsfassung 7.6.2016	2. Arbeitsfassung 23.8.2016	3. Entwurfsfassung 3.2.2017	4. Referentenentwurf 17.3.2017
200000000000000000000000000000000000000	(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2016b)	(Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend 2016a)	(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017b)	(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017a)
	5. das Familiengericht, Jugendgericht oder die Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes oder Jugendlichen und seiner Erziehungsberechtigten oder des junge Volljährigen in einzelne oder alle Verfahrensschrifte der Hilfeplanung einbezogen. Über Art und Umfang der Einbeziehung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhiffe im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.			
	[entfällt im zweiten Reformschritt]			
	§ 36d Hilfeplan (1) Unverzüglich nach Abschluss der Hilfeplankonferenz erstellt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Dokumentation des Verlaufs und der Ergebnisse der Hilfeplan ist eine Nebenbestimmung zur Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Hilfegawährung und bedarf der Schriffform. Er dient der Steuerung und Wirkungskontrolle des Hilfeprozesses. (2) Der Hilfeplan enthält mindestens 1. die Beschreibung der Lebens-, Entwicklungs- und Erzlehungssituation des Kindes oder des Beschreibung der Lebens- ent- wicklungssituation des Jugendlichen oder die Beschreibung der Lebens- und Entwicklungssituation des Jugendlichen oder die Beschreibung der Lebens- und Entwicklungssituation des Jugendlichen oder des Beschreibung der Lebens- und Entwicklungseitraten und notwendigen Hilfearten und Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Leistungen hinsichtliche Dauer der Hilfe, 5. Beginn und voraussichtliche Dauer der Hilfe, 6. die zur Bedarfsermittlung nach § 36b eingesetzten Instrumente, 7. die an der Hilfeplanung Beteiligten und die Form ihrer Einbeziehung. 8. die Ergebnisse der Hilfeplankonferenz.	§ 36d Hiffeplan (1) Unverzüglich nach Abschluss der Hilfeplankonferenze erstellt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Dokumentation des Verlaufs und der Ergebnisse der Hilfeplanung (Hilfeplan). Der Hilfeplan ist eine Nebenbestimmung zur Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Hilfegewährung und bedarf der Schriffform. Er dient der Steuerung und Wirkungskontrolle des Hilfeplan enthält mindestens 1 die Beschreibung der Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes oder des Jugendlichen oder die Beschreibung der Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen, 2. die dadurch begründete Feststellung den individuellen Bedarfs des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen, 3. die daraus abgeleitete Auswahl der geeigneten und notwendigen Hilfearten und Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang, 4. das Gesamtziel der Hilfe, 5. Beginn und voraussichtliche Dauer der Hilfe, 6. die zur Bedarfsermittlung nach § 36be eingesetzten Instrumente, 7. die an der Hilfeplanung Beteiligten und die Form hrer Einbeziehung, 8. die Ergebnisse der Hilfeplankonfe-	\$ 36d Hilfeplan (1) Unverzüglich nach Abschluss der Hilfeplanderferenz erstellt der Träger der Grattlichen Jugandhilfe eine Dekumenhation des Verlaufs und der Ergebnisses der Hilfeplann ung der Grattlichen Jugandhilfe eine Der Hilfeplan ist eine Nebenbestimmung zur Entscheidung des Trägers der Gräfferlichen Jugandhilfe über die Hilfegewährung und bedaf der Sehriftform. Er dient der Steuerung und Wirkungskenntrolle des Hilfepprazesses. (2) Der Hilfeplan enthält mindestens 1die Beschreibung der Lebens, Entwacklungs- und Erziehungssituation des Kindes oder des Jugandlichen eder die Beschreibung der Lebens, Entwacklungs- und Erziehungssituation des Kindes oder des Jugandlichen eder die Beschreibung der Lebens und Entwerbung seit ungen Volljährigen. 2. die dadurch begründete Feststellung des individuellen Bedarfs des Jungen Volljährigen. 3. die daraus abgelotiete Auswahl der geeigneten und voraussichtliche Ziel, Art und Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Leistungen hinsichtliche Ziel, Art des Gesantzien Instrumente, Gedie zur Bedarfsermittung nach § 36e eine Ergebnisse der Hilfeplankenferen und die Form Ihrer Einbeziehung.	
	9. die Berücksichtigung des Wunsch-	9. die Berücksichtigung des Wunsch-	9. die Berücksichtigung des Wunsch-	

4. Referentenentwurf 17.3.2017 (Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend 2017a)		
3. Entwurfsfassung 3.2.2017 (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017b)	10. die Erkenntniese aus der Stellung- nahme nach § 35a Absatz 1a, aus der Stellungnahme nach § 38 Absatz 2. Aurmnet I. aus dem Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte nach § 36a Absatz 3, aus der Einbezichung Dritter nach § 36a Absatz 4. (3) Der Hilfoplan sell-regelmäßig, min- destens jährlich, überprüft und-fortge- schrieben werden.	[§ 36e wurde zu § 36a, siehe § 36a]
2. Arbeitsfassung 23.8.2016 (Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend 2016a)	10. die Erkenntnisse aus der Stellung- nahme nach § 35a Absatz 1a, aus der Stellungnahme nach § 38 Absatz 2 Nummer 1, aus dem Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte nach § 36aa Ab- satz 3, aus der Einbeziehung Dritter nach § 36aa Absatz 4. (3) Der Hilfeplan soll regelmäßlg, mindestens jährlich, überprüft und fortgesschrieben werden.	§ 36e Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen (1) Gegenstand der Hilfeplanung bei stationären Jestungen stationären Leistungen ist in Ergänzung der Planungsegenstände nach § 36 Absatz 1 die Klärung, ob die Leistung 1. zeitlich befristet sein soll oder 2. eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll. (2) Maßgeblich bei der Perspektivklärungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs- pedingungen in der Herkunfistämilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Eziehungsbedingungen in der Herkunfistämilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördem kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunfisfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Lugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erzeichbar, so soll mit den betaligten Personen eine andere, dem Wuch des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung einer stationären Hilfe insbesondere zu prüffen, ob die Anrufung des Familiengerichts nohwendig ist oder die Annahme als Kind in Betracht kommt.
1.Entwurfsfassung 7.6.2016 (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2016b)	Stellung- aus der atz 2 enwirken 6c Absatz er nach § Sig, min- I fortge-	§ 36e Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen Leistungen (1) Gegenstand der Hilfeplanung bei stationären Leistungen sit in Ergänzung der Planungsgegenstände nach § 36 Absatz 1 die Klärung, ob die Leistung 1, zeitlich befristet sein soll oder 2. eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll. (2) Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunffstamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Emwicklung des Kindes oder Lugendlichen, betreuen nich die Entwicklung des Kindes oder Erzliehungsbedingungen in der Herkunffstamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen sich auf den bersingten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung einer stationären Hilfe insbesondere zu prüfen, ob die Anrurfung des Familiengerichts notwendig ist oder die Annahme als Kind in Betracht kommt.
SGB VIII Stand 30.11.2018		

SGB VIII	1.Entwurfsfassung	2. Arbeitsfassung	3. Entwurfsfassung	4. Referentenentwurf
Stand 30.11.2018	(Bundesministerium für Familie, Se- nioren Frauen und Jugend 2016b)	23.8.2016 (Bundesministerium für Familie, Seningren Frauen und Jugend 2016a)	(Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend 2017b)	17.3.2017 (Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Aurend 2017a)
	(3) Der Leistungsberechtigte nach § 27	(3) Der Leistungsberechtigte nach § 27		
	und das Nind oder der Jugendilche, der Leistungsberechtigte nach § 35a und	und das Nind oder der Jugendilche, der Leistungsberechtigte nach § 35a und		
	sein Erziehungsberechtigter oder der Leistungsberechtigten nach 8 41 eind	sein Erziehungsberechtigter oder der		
		bei der Auswahl der Einrichtung oder		
	der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen der Leistungsbe-	der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen der Leistungsbe-		
	rechtigten ist zu entsprechen, sofern	rechtigten ist zu entsprechen, sofern		
	sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen	sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen		
	die in Satz 1 genannten Personen die	die in Satz 1 genannten Personen die		
	Erbringung einer in § / öa genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren	Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren		
	Träger keine Vereinbarungen nach §	Träger keine Vereinbarungen nach §		
	78b bestehen, so soll der Wahl nur ent- sprochen werden wenn die Erbringung	78b bestehen, so soll der Wahl nur ent- sprochen werden wenn die Erbringung		
	der Leistung in dieser Einrichtung nach	der Leistung in dieser Einrichtung nach		
	Maßgabe des Hilfeplans geboten ist.	Maßgabe des Hilfeplans geboten ist.		
	(4) Im Hilfeplan sind neben den innal- ten nach § 36d Absatz 2	(4) Im Hilreplan sind neben den Innal- ten nach § 36d Absatz 2		
	1. die Perspektivklärung nach Absatz 1,	1. die Perspektivklärung nach Absatz 1,		
	2. die Feststellung einer auf Dauer an-	2. die Feststellung einer auf Dauer an-		
	gelegten Lebenslofff Falle des Absaatzes 2 Satz 2,	geregten Lebensionn IIII Falle des Ab- satzes 2 Satz 2.		
	3. das Ergebnis der Prüfung nach Ab-	3. das Ergebnis der Prüfung nach Ab-		
	saiz 2 Saiz 3, 4. die Art und Weise der Zusammenar-	satz z satz s, 4. die Art und Weise der Zusammenar-		
	beit der Pflegeperson oder der in der	beit der Pflegeperson oder der in der		
	Einrichtung für die Förderung des Kin-	Einrichtung für die Förderung des Kin-		
	des oder Jugendlichen verantwortlichen	des oder Jugendlichen verantwortlichen		
	Absatz 2 sowie die damit im Einzelfall	Absatz 2 sowie die damit im Einzelfall		
	verbundenen Ziele,	verbundenen Ziele,		
	 der Vereinbarte Umfang der Bera- tung und Unterstützung der Eltern nach 	der vereinbarre Umlang der Bera- tung und Unterstützung der Eltern nach		
	§ 37a Absatz 1 und	§ 37a Absatz 1 und		
	6. bei Vollzeitptlege nach § 33 oder § 35a Absatz 2 Nummer 3 der vereinbar-	6. bei Vollzeitpflege nach § 33 oder § 35a Absatz 2 Nummer 3 der vereinbar-		
	te Umfang der Beratung und Unterstüt-	te Umfang der Beratung und Unterstüt-		
	zung der Pflegeperson nach § 37 Ab-	zung der Pflegeperson nach § 37 Ab-		
	Leistungen zum Unterhalt des Kindes	Leistungen zum Unterhalt des Kindes		
	oder Jugendlichen nach § 39 zu doku-	oder Jugendlichen nach § 39 zu doku-		
	mentieren.	mentieren.		
	(5) Die Priegeperson oder die der in der Einrichtung für die Förderung des Kin-	(3) Die Friegeperson oder die der in der Einrichtung für die Förderung des Kin-		
	des oder Jugendlichen verantwortlichen	des oder Jugendlichen verantwortlichen		
	Personen sollen an der Hilfeplankonte- renz beteiligt werden.	Personen sollen an der Hilfeplankonfe- renz beteiligt werden.		
	(6) Die regelmäßige Überprüfung des	(6) Die regelmäßige Überprüfung des		

4. Referentenentwurf 17.3.2017 (Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend 2017a)	
3. Entwurfsfassung 3.2.2017 (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017b)	[§ 36f ist jetzt § 36b, siehe § 36b]
2. Arbeitsfassung 23.8.2016 (Bundesministerium für Famille, Senioren, Frauen und Jugend 2016a) Hilfeplans nach § 36d Absatz 3 ist an einem im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum auszurichten. Eine Abweichung von den im Hilfeplan getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des individuellen Bedarfs des Kindes oder Jugendlichen und entsprechender Änderung des Hilfeplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig.	§ 36f Übergangsmanagement (1) Spätestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres ist Gegenstand der Hilfe- planung die Klärung, ob Hilfen nach diesem Abschnitt geeignet und not- wendig sind, um das Ziel der Verselb- ständigung nach Vollendung des 18. Lebensjähres zu erreichen. (2) Sind Hilfen nicht nach der Maßgabe des Absatzes 1 geeignet und notwen- dig, sind andere Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger in die Hilfepla- nung insbesondere durch Beteiligung an der Hilfeplankonferenz einzubezie- hen, die nach fachlicher Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhil- fe ab diesem Zeitpunkt für die Hilfe zu- ständig werden. (3) Im Rahmen des Hilfeplans sind Re- gelungen zur Durchführung des Zu- ständig werden. (4) Absatz se Bedarfs des jungen Volljähri- gen zulässig. (4) Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend, wenn Hilfen nach diesem Abschnitt auf der Grundlage des Hilfeplans nach § 36d beendet werden sollen und nach der Grundlage des Hilfeplans nach § 36d beendet werden sollen und nach fachlicher Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugandhilfe andere Sozialleistungs- oder Rehabilitations- träger ab dem Zeitpunkt der Beendi- gung zuständig werden.
1.Entwurfsfassung 7.6.2016 (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2016b) Hilfeplans nach § 36d Absatz 3 ist an einem im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum auszurichten. Eine Abweichung von den im Hilfeplan getroffenen Feststellungen ist nur bei einem Anderung des Individuellen Bedarfs des Kindes oder Jugendlichen und entsprechender Änderung des Hilfeplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig.	§ 36f Übergangsmanagement (1) Spätestens ab Vollendung des 17, Lebensjahres ist Gegenstand der Hilfe- planung die Klärung, ob Hilfen nach diesem Abschnitt geeignet und not- wendig sind, um das Ziel der Verselb- ständigung nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu erreichen. (2) Sind Hilfen nicht nach der Maßgabe des Absatzes 1 geeignet und notwen- dig, sind andere Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger in die Hilfepla- nung insbesondere duch Beteiligung an der Hilfeplankonferenz einzubezie- hen, die nach fachlicher Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhil- fe ab diesem Zeitpunkt für die Hilfe zu- ständig werden. (3) Im Rahmen des Hilfeplans sind Re- gelungen zur Durchführung des Zu- ständigkeitsübergangs zu treffen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Ände- rung des Bedarfs des jungen Volljähri- gen zulässig. (4) Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend, wenn Hilfen nach diesem Abschnitt auf der Grundlage des Hifeplans nach § 36d beendet werden sollen und nach fachlicher Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe andere Sozialleistungs- oder Rehabilitations- träger ab dem Zeitpunkt der Beendi- gung zuständig werden.
Stand 30.11.2018	

SGB VIII Stand 30.11.2018	5. Gesetzentwurf 18/12330 15.5.2017	6. Empfehlungen der Ausschüsse 314/1/17/ Stellungnahme Bundesrat 314/17 23.5.2017 / 2.6.2017	7. Gegenäußerung Bundesregierung 18/12730 14.6.2017	8. Beschlussempfehlung 18/12946 / 9. Gesetzesbeschluss 553/17 27.6.2017 / 6.7.2017
	Bundesregierung	Der federführende Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ), die Aus- schüsse für Familie und Senioren (FS), Finanzen (F2), Gesundheit (G), Innere Angelegenheiten (In) und der Rechtsausschuss (R)		Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)
§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Elterm und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere 1 junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und abzubenen. Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen. 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen. 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfeundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.	§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Erziehung zu einer möglichest selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (2) E) (2) E) (3) Ein junger Mensch hat Teil an der Gesallschaft, wenn er in alle ihmbeitet fenden Lebensbereiche einbezogenist; eles ist der Fall, wenn er in alle ihmbeitet enden Lebensbereichen einbezogenist; eles ist der Fall, wenn er in allen ihn ber und seinem Alter-Zugang-zu allen ihn ber einen Alter-Zugang-zu allen ihn ber fenden Lebensbereichen seinen Fähigkeiten entsprechenden Mindestmaß wahrnimmt (Fallwabe am-Leben). (4) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesonderer 1, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung förden, ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder abzubauen. 2) Eltem und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen. 3) Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen. 4, dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien- eine kinder- und familienferundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen sowie Haklusien die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für alle in under Schaffen sowie Haklusien die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für alle in under Bergebunden zu verwirklichen swie Haklusien die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für alle in under Berundliche zu verwirklichen sund alle jungen Menschen zu verwirklichen sund gelengebundene ambudschaftliche	Recht stimm- age- eit. In der chkeit beens- eragie- reragie- rerag	Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. "Ermöglichen" und "erfeichtern" sind zwei verschiedene Tatbestandsmerkmale, die in einem Stufenverhäftnis stehen. Soweit die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht ermöglicht werden kann, soll sie erleichtert werden. Im Übrigen entspricht dies auch den Regelungen im SGB IX (§ 4 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX). Auch ergibt sich aus Artikel 26 UN-Behindertenrechtskonvention keine unmittelbare Vorgabe für die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung. So sollen die Vertragsstaaten die in Artikel 26 UN-BRK näher benannten "geeigneten Maßnahmen" treffen mit dem Ziel, "die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren." Diese Formulierung räumt den Vertragsstaa-ten gerade einen Gestaltungsspielraum ein, über welche (gesetzlichen) Maßnahmen sie dieses Ziel dann konkret verwirklichen.	§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltem und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesonderer Junge Menschen in ihrer individuelen und sozialen Entwicklung fördern und andere Erziehung beraten und unterstützen. 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen. 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen. 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Urtwelt zu erhalten oder zu schaffen.

SGB VIII Stand 30.11.2018	5. Gesetzentwurf 18/12330 15.5.2017	6. Empfehlungen der Ausschüsse 314/1/17/ Stellungnahme Bundesrat 314/17 23.5.2017 / 2.6.2017	7. Gegenäußerung Bundesregierung 18/12/30 14.6.2017	8. Beschlussempfehlung 18/12946 / 9. Gesetzesbeschluss 553/17 27.6.2017 / 6.7.2017
	Bundesregierung	Der federführende Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ), die Ausschüsse für Familie und Serioren (FS), Finanzen (F2), Gesundheit (G), Innere Angelegenheiten (In) und der Rechtsausschuss (R)		Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)
	Bora-tung und Bogloitung für junge Monschen und ihre-Familien ermögli- chen.			
§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe [] (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:	§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe [] (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:			§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe [] (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tages- pflege (§§ 22 bis 25), 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39,	3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (22 bis 25), []			3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (22 bis 25), […]
5.1/1/fe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leis- tungen (§§ 35a bis 37, 39, 40), 6.Hilfe für junge Volljährige und Nach- betreuung (§ 41). (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe				
1. die Inobhutnahme von Kindern und 1. die Inobhutnahme von Jugendlichen (§ 42), 2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendli- chen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a)				
3.die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44), 4.die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Fraulbnis für den				
Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a), 5.die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48,				
48a), 6.die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50), 7.die Beratung und Belehrung in Ver- fahren zur Annahme als Kind (§ 51), 8.die Mitwirkung in Verfahren nach				
dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),				

7. Gegenäußerung Bundesregierung 8. Beschlussempfehlung 18/12946 / 9. Gesetzesbeschluss 553/17 14,6.2017 27,6.2017 / 6.7.2017 Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)		\$ 27 Hilfe zur Erziehung (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe schlag des Bundesrates nicht zu. Ausweislich der Gesetzesbegründung hält auch die Bundesrates nicht zu. Ausweislich der Gesetzesbegründung hält auch die Bundesrates nicht zu. (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Ausweislich der Gesetzesbegründung des Kindes oder des Jugendlichen eine dem Ortschrift für notwendig ist. (hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Ausweislich der Gesetzesbegründung gewährleiste ist und die Hilfe für seine Bundesrates und notwendig ist. (hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Ausweislich der Gesetzesbergen weiten eines Vorschrift für notwendig ist. (hilfe zur Erziehung ich Hilfe für seine Bewährleistet ist und die Hilfe für seine Erziehung wird insbesonder nach den erzieherischen Gesetzenkuur fehren sich nach dem erzieherischen sich seine dem Neufassung von § 27 Absatz 2 SGB VIII vor. Lediglich dies gilt gere soziale Umfeld des Kindes oder der Jugendlichen sich inder zu erziehung wird insbesondern auf notwendig ist. (2) 'Hilfe zur Erziehung wird insbesondern gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. (3) 'Ahlife zur Erziehung wird insbesondern ausch der Hilfe inter seine dem Aufgrund erzieherischen gestährt. Auf und Umfang der Hilfe inter seine dem erzieherischen gestährt. Aufgrund eine dem erzieherischen gestährt. Aufgrund eine seine dem Aufgrund eine dem Aufgrund eine dem Aufgrund gesight ist. (4) Entwicklung geeignet und notwendig ist. (5) 'Hilfe zur Erziehung wird insbesonder aufgrach eine Sab bis 35 gewährt. Aufgrund eines redaktionellen von § 27 Absatz 2 SGB VIII von 'Lediglich dies gilt ersieherischen einbezogen werden 'Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engerschen von § 27 Absatz 2 SGB VIII von 'Lediglich dies gilt der soziale Umfang der Hilfe eine vor in der Aufgrach von 'Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engerschen von 'Bedarf im Einzelfall; dabei soll des Aufgrach von 'Bedarf im Einzelfall; dabei
Der federführende Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ), die Aus- schisse für Familie und Senioren	(FS), Finanzen (F2), Gesundheit (G), Innere Angelegenheiten (In) und der Rechtsausschuss (R)	e zur Erziehung zur Erziehung wird insbeson- h Maßgabe der §§ 28 bis 35 Unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden, es dem erzieherischen Bedarf es oder Jugendlichen im Ein- lispricht: *Die Hilfe ist in der Linand zu erbringen; sie darf Linand zu erbringen; sie darf Linand zu erbringen; sie darf Linand zusende erbracht werden, is nach Maßgabe der Hilfepla- Erreichung des Hilfezieles im Lerforderlich ist.
Bundesregierung Bundesregierung	(FS).	\$ 27 Hilfe zur Erziehung (1) [] (2) Hilfe zur Erziehung wird insbeson- (2) Hilfe (2) Hilfe (3) Hilfe zur Erziehung wird insbeson- dere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Ant und Umfang der Hilfe gewährt. Bedarf im Einzelfall; dabei soll das en gewährt. Bedarf im Einzelfall; dabei soll das en gewährt. Bedarf im Einzelfall; dabei soll das en gewährt. Bedarf im Einzelfall es Ger soziale Umfeld des Kindes eder des Lugendlichen ein ein Regel im miteinander kombiniert werden, sofern des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht. Die Hilfe ist in der Einzelfall entspricht ist. (2a) []
SGB VIII Stand 30.11.2018	9.die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a. 53), 10.die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54), 11. Beistandschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58).	§ 27 Hilfe zur Erziehung (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen Asspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Sprücht den entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. (2) 'Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. 'Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jügendlichen einbezogen werden. 'Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbrüngen, sie darf nur dann im Aus- erbrüngen, sie darf nur dann im Aus- erbrüngen, sie darf nur dann im Aus- henrigen, sie darf nur dann im Aus- henrigen, sie darf nur dann im Aus- henrigen, sie darf nur dann im Kas- henrigen, sie darf nur dann im Aus- henrigen, sie darf nur dann im Aus- henrigen, sie darf nur dann im Aus- henrigen im Einzelfall er-

SGB VIII Stand 30.11.2018	5. Gesetzentwurf 18/12330 15.5.2017	6. Empfehlungen der Ausschüsse 314/1/17/ Stellungnahme Bundesrat 314/17 23.5.2017 / 2.6.2017	7. Gegenäußerung Bundesregierung 18/12730 14.6.2017	8. Beschlussempfehlung 18/12946 / 9. Gesetzesbeschluss 553/17 27.6.2017 / 6.7.2017
	Bundesregierung	Der federführende Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ), die Aus- schusse für Familie und Senioren (FS), Finanzen (F2), Gesundheit (G), Irnere Argelegenheiten (In) und der Rechtsausschuss (R)		Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)
pflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken. (3) *Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. *Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen. (4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamlie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.				(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltsplichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken. (3) ¹Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damft verbundener therapeutischer Leistungen. ²Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen. (4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.
§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan (1) 1Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Ent- wicktung des Kindes oder des Jugend- lichen hinzuweisen, 2Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe au- ßerhalb der eigenen Familie ist zu prü- fen, ob die Annahme als Kind in Be- traccht kommt. 3Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der	§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfrießg-zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie let zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kemmt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie etz grüßen, ab die Annahme als Kind in Betracht kemmt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1gennammen Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu			§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan (1) ¹Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. ²Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. ³Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pfle-

SGB VIII Stand 30.11.2018	5. Gesetzentwurf 18/12330 15.5.2017	6. Empfehlungen der Ausschüsse 314/1/1/ Stellungnahme Bundesrat 314/17	7. Gegenäußerung Bundesregierung 18/12/30 14.6.2017	8. Beschlussempfehlung 18/12946 / 9. Gesetzesbeschluss 553/17 27.6.2017 / 6.7.2017
	Bundesregierung	23.5.2017 / 2.6.2017 Der federführende Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ), die Ausschüsse für Familie und Senioren (FS), Finanzen (F2), Gesundheit (G), Innere Angelegenheiten (In) und der Rechtsausschuss (R)		Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)
Pflegestelle zu beteiligen. 4Der Wahl	beteiligen. Der Wahl und den			gestelle zu beteiligen. ⁴ Der Wahl und
und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßi-	Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen			den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßi-
gen Mehrkosten verbunden sind.	Mehrkesten verbunden sind. Wün-			gen Mehrkosten verbunden sind.
5Wünschen die in Satz 1 genannten	schon die in Satz 1 genannten Perse-			Wünschen die in Satz 1 genannten
Personen die Erbringung einer in § 78a	non dio Erbringung oinor in § 78a go-			Personen die Erbringung einer in § 78a
tung, mit deren Träger keine Vereinba-	mit deren Träger keine Vereinbarungen			tung, mit deren Träger keine Vereinba-
rungen nach § 78b bestehen, so soll	nach § 78b			rungen nach § <u>78b</u> bestehen, so soll
der wan nur entsprochen werden,	sprochen worden wenn die Erhringung			der wan nur entsprocnen werden,
dieser Einrichtung nach Maßgabe des	der Leistung in dieser Einrichtung nach			dieser Einrichtung nach Maßgabe des
Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.	Maßgabo des Hilfoplans nach Absatz 2			Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.
(2) 1Die Entscheidung über die im Ein-	geboten ist.			(2) 1Die Entscheidung über die im Ein-
Zelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu	(z) Die Entscheidung über die im Ein- zelfall angezeigte Hilfeart soll wenn			zelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu
leisten ist, im Zusammenwirken mehre-	Hilfe			leisten ist, im Zusammenwirken mehre-
rer Fachkräfte getroffen werden. 2Als	voraussichtlich für längere Zeit zu leis-			rer Fachkräfte getroffen werden. 2Als
Grundlage für die Ausgestaltung der	ten ist, im Zusammenwirken mehrerer			Grundlage für die Ausgestaltung der
Hilfe sollen sie zusammen mit dem	Fachkräfte getroffen werden. Als			Hilfe sollen sie zusammen mit dem
Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen	Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem			Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Juaendlichen einen
Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen	Personensorgeberechtigten und dem			Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen
über den Bedarf, die zu gewährende	Kind oder dem Jugendlichen einen			über den Bedarf, die zu gewährende
Art der Hilfe sowie die notwendigen	ilher den Bedarf die zu gewährende			Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält: eie collen regelmä-
Sig prüfen, ob die gewählte Hilfeart	Art der Hilfe sowie die notwendigen			Leistungen entriart, sie sonen regeinna- ßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart
weiterhin geeignet und notwendig ist.	Leistungen enthält; sie sollen regelmä-			weiterhin geeignet und notwendig ist.
Hilfe andere Personen Dienste oder	sig plujeli, ob dje gewalilte miljealt weiterhip geeignet ind potwendig ist			SWeldell belidel Duichmung del Hilfe andere Personen Dienste oder
Einrichtungen tätig, so sind sie oder	Werden bei der Durchführung der Hilfe			Einrichtungen tätig, so sind sie oder
deren Mitarbeiter an der Aufstellung	andere Personen, Dienste oder Ein-			deren Mitarbeiter an der Aufstellung
des Hilfeplans und seiner Überprüfung	Mitarbeiter an der Anfetellung des Hil-			des Hilfeplans und seiner Überprüfung
men der beruflichen Einaliederung er-	feplans und seiner Überprüfung zu			men der beruflichen Eingliederung er-
forderlich, so sollen auch die für die	beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der			forderlich, so sollen auch die für die
Eingliederung zuständigen Stellen be-	beruflichen Eingliederung erforderlich,			Eingliederung zuständigen Stellen be- teiligt werden
(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erfor-	zuständigen Stellen beteiligt werden.			(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erfor-
derlich, so soll bei der Aufstellung und	(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erfor-			derlich, so soll bei der Aufstellung und
Durchführung der Hilfe die Person, die	Anderung des Hilfeplans sowie bei der			Durchführung der Hilfe die Person, die
eine Stellungnahme nach § 35a Abs.				eine Stellungnahme nach § 35a Abs.
1a abgegeben hat, beteiligt werden. (4) Vor einer Entscheidung über die	eine Stellungnahme nach § 35a Abs. la abgegeben hat beteiligt werden.			1a abgegeben hat, beteiligt werden. (4) Vor einer Entscheidung über die
	000000000000000000000000000000000000000			

SGB VIII Stand 30.11.2018	5. Gesetzentwurf 18/12330 15.5.2017	6. Empfehlungen der Ausschüsse 314/1/17/ Stellungnahme Bundesrat 314/17 23.5.2017 / 2.6.2017	7. Gegenäußerung Bundesregierung 18/12730 14.6.2017	8. Beschlussempfehlung 18/12946 / 9. Gesetzesbeschluss 553/17 27.6.2017 / 6.7.2017
	Bundesregierung	Der federführende Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ), die Aus- schüsse für Familie und Senioren (FS), Finanzen (F2), Gesundheit (G), Innere Angelegenheiten (In) und der Rechtsausschuss (R)		Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)
Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.	(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. la Satz 1 genannten Person eingehoft werden.			Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störrung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.
\$ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung (1) **Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlerchts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Vollighrige durch den Jugend-richter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. **Die Vorschriften über die Heranzelhung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt. (2) **Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. **Dazu soll er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und de Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. (3) **Werden Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberahme der erforderlichen Auf-wendungen nur verpflichtet, wenn 1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Auf-wendungen nur verpflichtet, wenn 1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedaf in Kenntnis gesetzt hat	§ 36a Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen (1) Gegenstand der Hilfeplanung bei stationären Leistungen ist in Ergänzaung der Planungsgegenstände nach 36 die Perspektivklärung, ob die Leistung der Planungsgegenstände nach 36 die Perspektivklärung, ob die Leistung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklung ach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklung des Kindes oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen wertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden dass sich die Herkunftsfamilie das Kind oder den Jugendlichen wertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, zu ein Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen wertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive errarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung einer stationären Hilfe insbesondere zu prüfen. Ob die Amrutung des Familiangen.	§ 38a Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen (1) Gegenstand der Hilfeplanung vor und während stationärer Leistungen ist in Ergänzung der Planungsgegenstände nach § 36 die Perspektivklärung, ob die Leistung voraussichtlich zeitlich befristet sein oder eine auf längere Zeit oder Dauer angelegte Lebensform bieten soll.	§ 36a Absatz 1 und Absatz 5 Satz 1 Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates. Sie stimmt mit dem Bundesrat darin überein, dass zu Beginn eines Hilfe- prozesses nicht abschließend geklärt werden kann, ob die Leistung zeitlich befristet sein oder eine auf Dauer an- gelegte Lebensform bieten soll. Die Perspektivklärung basiert auf Progno- sen, die es gegenüber allen Beteiligten transparent zu machen und daher im Hilfeplan zu dokumentieren gilt, gleich- zeitig aber auch in regelmäßigen Inter- vallen auf ihre Tragfähigkeit überprüft und ggf. angepasst werden müssen. Diese Prozesshaftigkeit der Perspek- tivklärung wie der Hilfeplanung insge- samt sollte im Gesetzeswortlaut deutli- cher zum Ausdruck kommen. Die Bun- desregierung hält hierfür die Einfügung des Wortes, "oraussichtlich" in § 36a Absatz 1 SGB VIII-E, wie sie der Bun- desrat vorschlägt, für geeignet. Da auch auf längere Zeit angelegte Hilfen zeitlich befristet sind im Unter- schled zu Hilfen, die eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten sollen, hält die Bundesragierung den Vor- schlag des Bundesrates für unklar, zumal das geltenden Recht in § 36 Absatz 2 SGB VIII die Aufstellung ei- nes Hilfeplans ohnehin nur bei voraus- sichtlich für längere Zeit zu leistenden Hilfen vorsieht. Sie wird aber prüfen, ob sangesichks der im geltenden Recht unterschiedlichen Bearffilichkeiten zu	§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung (1) ¹Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wumsch- und Wahrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugend-richter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. ²Die Vorschriften lüber die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberüht. (2) ¹Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. ²Dazu soll er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. (3) ¹Werden Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungs-berechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn 1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebe-darf in Kenntnis gesetzt hat.

SGB VIII Stand 30.11.2018	5. Gesetzentwurf 18/12330 15.5.2017	6. Empfehlungen der Ausschüsse 314/1/17/ Stellungnahme Bundesrat 314/17 23.5.2017 / 2.6.2017	7. Gegenäußerung Bundesregierung 18/12730 14.6.2017	8. Beschlussempfehlung 18/12946 / 9. Gesetzesbeschluss 553/17 27.6.2017 / 6.7.2017
	Bundesregierung	Der federführende Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ), die Aus- schüsse für Familie und Senioren (FS), Finanzen (Fz), Gesundheit (G), Innere Angelegenheiten (In) und der Rechtsausschuss (R)		Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)
2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und 3. die Deckung des Bedarfs a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.	richts notwendig ist oder die Annahme als Kind in Betracht kommt. (3) Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle sind zu beteiligen. 1. der Leistungsberechtigte nach § 35a und sein Erziehungsberechtigte nach § 41. Der Vlahl und den Wünschen der Leistungsberechtigte nach § 41. Der Wahl und den Wünschen der Leistungsberechtigte nach § 41. Der Wahl und den Wünschen der Leistungsberechtigte nach § 41. Der Wahl und den Wünschen der Leistungsberechtigten ist zu entsprechen sofem sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist. (4) Im Hilfeplan sind in Erganzung der Inhalte nach § 36 Absatz 2 Satz 2 zu dokumentieren: 1. die Perspektivklärung nach Absatz 2 im Falle des Absatzes 2 Satz 2 a) die Feststellung einer auf Dauer angelegten Lebensform, b) das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 2 satz 3, 3. das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 2 satz 3, 3. das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 2 satz 3, 4as Ergebnis der Prüfung einer auf Dauer angelegten Lebensform, b) das Ergebnis der Prüfung ach Personen, die in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlich sind, und der Eltern nach § 37a Absatz 1 und nach § 37a Absatz 1 und schen Schabsatz 1 und 55 ander § 55 bei Vollzelünflechen nach § 35 ades § 55 bei Arbabatz 1 und	(4) Im H Inhalter dokume 1. die P 1. die P 3.2 im Fa a) die F a) die F angeleg angeleg angeleg b) das E sat 2 s 3 die A beit der nen, die derung verantw nen, die derung um verantw nen, die	den jeweiligen Perspektiven der Hilfe – so auch in § 33 SGB VIII (Nollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) – einer weiteren Differenzierung bzw. Vereinheitlichung der Begriffe bedarf. heitlichung der Begriffe bedarf. (4a) Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates der Perspektivklärung und der Hilfeplanung insgesamt kommt der regelmäßigen Überprüfung der dabei getroffenen Prognosen und Feststellungen bei stationären Leistunden eine besondere zu.	2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und 3. die Deckung des Bedarfs a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung weinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. Avar es dem Leistungsberechtligten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

8. Beschlussempfehlung 18/12946 / 9. Gesetzesbeschluss 553/17 27.6.2017 / 6.7.2017	Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)		§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang (1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger dafür verantwortlich, dass die anderen Sozialleistungsträger dafür verantwortlich, dass die anderen Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung eingebunden werden. (2) Im Rahmen des Hilfeplans sollen von den zuständigen Sozialleistungsträgern Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs	§ 36c Zulässigkeit von Auslands- maßnahmen (1) Hilfen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen; sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dem Bedarf des Kindes
7. Gegenäußerung Bundesregierung 18/12730 14.6.2017		Bedeutung zu. Die Hilfeplanung kann in diesem Kontext nur dann die Kontinuliät für das Kind oder den Jugandlichen sichern, wenn gewährleistet ist, dass sich die Prüfungsintervalle am kindlichen Zeitempfinden und dem jeweiligen Stadium des Hilfeprozesses ausrichten. Die konkrete Festlegung der Zeiträume muss aber der fachlicher Einschätzung des Jugendamtes im Einzelfall überlassen bleiben. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Jugendamt dabei allgemeinen entwicklungspsychologischen Erkenntnissen im Hinblick auf das Alter des Kindes oder Jugendlichen Rechnung trägt, gleichzeitig aber auch den individuellen Ertwicklungsstand des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen und seine konkrete Situation berücksichtigt.		
6. Empfehlungen der Ausschüsse 314/1/17/ Stellungnahme Bundesrat 314/17 23.5.2017 / 2.6.2017	Der federführende Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ), die Aus- schüsse für Familie und Senioren (FS), Finanzen (F2), Gesundheit (G), Innere Angelegenheiten (In) und der Rechtsausschuss (R)	zung der Pflegeperson nach § 37 Absatz 1 sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39. (4a) Die Pflegeperson oder die Personen, die in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder des Jugendlichen verantworflich sind, sind an der Aufstellung des Hilfeplans zu beteiligen. (5) Die regelmäßige Überprüfung des Hilfeplans zu beteiligen. (5) Die regelmäßige Überprüfung des Hilfeplans ist an einem im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen vertretbaren Zeitraum auszuriehten. Eine Abweichung des Hilfeplan getroffenen Festsellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfeplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig.		
5. Gesetzentwurf 18/12330 15.5.2017	Bundesregierung	35a Absatz 2 Nummer 3 der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson nach § 37 Absatz 1 sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39. (4) Die Pflegeperson oder die Personen, die in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder des Jugendlichen verantwortlich sind, sind an der Aufstellung des Hilfeplans zu beteiligen. (5) Die regelmäßige Überprüfung des Hilfeplans ist an einem im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen vertretbaren Zeitraum auszurichten. Eine Abweichung von den im Hilfeplan getröffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfeplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig.	§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang (1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger dafür verantwortlich, dass die anderen Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung eingebunden werden. (2) Im Rahmen des Hilfeplans sollen von den zuständigen Sozialleistungsträger Vereinbarungen zur Durchführrung des Zuständigkeitsübergangsgetoffen werden.	
SGB VIII Stand 30.11.2018				

8. Beschlussempfehlung 18/12946 / 9. Gesetzesbeschluss 553/17 27.5.2017 / 6.7.2017	Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)	oder des Jugendlichen im Einzelfall nur dadurch entsprochen werden kann. Dies ist im Hilfeplan darzulegen. (2) Der Träger der öffentlichen Jugendhiffe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, 1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person einholen, 2. sicherstellen, dass a) der Leistungserbringer über eine Beriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird und die Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaates einhält und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet. b) mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut werden, c) die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans under Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen in der Regel am Ort der Leistungserbringung zu betrauunden eine Vereinbarung abgeschlossen wird; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überöftlichen Trägers anzuwenden, 3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauunden Einstungserbringung zu betrauunden Einstungserbringer, zu Beginn und Leistungserbringung im Ausland sowie zur Aufenthaltsort des Kindes oder Leistungserbringer, zu Beginn und Leistungserbringung zu betrauunden Stelle überprüfen Leistungserbringer, zu Beginn und Ausland sowie
7. Gegenäußerung Bundesregierung 18/12730 14.6.2017		
6. Empfehlungen der Ausschüsse 314/1/17/ Stellungnahme Bundesrat 314/17 23.5.2017 / 2.6.2017	Der federführende Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ), die Aus- schüsse für Familie und Senioren (FS), Finanzen (F2), Gesundheit (G), Innere Angelegenheiten (In) und der Rechtsausschuss (R)	
5. Gesetzentwurf 18/12330 15.5.2017	Bundesregierung	
SGB VIII Stand 30.11.2018		

8. Beschlussempfehlung 18/12946 / 9. Gesetzesbeschluss 553/17 27.6.2017 / 6.7.2017	Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)	des Jugendlichen melden.
6. Empfehlungen der Ausschüsse 7. Gegenäußerung Bundesregierung 8. Beschlussempfehlung 18/12946 / 314/1/1/ Stellungnahme Bundesrat 18/12/30 9. Gesetzesbeschluss 553/17 314/17 23.5.2017 / 2.6.2017 / 6.7.2017 / 6.7.2017		
6. Empfehlungen der Ausschüsse 314/1/17/ Stellungnahme Bundesrat 314/17 23.5.2017 / 2.6.2017	Der federführende Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ), die Aus- schüsse für Familie und Senioren (FS), Finanzen (FZ), Gesundheit (G), Innere Angelegenheiten (In) und der Rechtsausschuss (R)	
5. Gesetzentwurf 18/12330 15.5.2017	Bundesregierung	
SGB VIII Stand 30.11.2018		

Ehrenwörtliche Versicherung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlich und sinngemäß übernommenen Stellen eindeutig kenntlich gemacht habe. Ich versichere auch, dass die Arbeit noch an keiner anderen Stelle als Abschlussarbeit vorgelegt wurde.

Münchingen, den 28.11.2018